Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

(wissenschaftliche) Dienstleistung - 4.3.303

Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen

Abschlussbericht

Dr. Jorg-Günther Grunwald
Dr. Monika Hackel
Petra Jones (vorm. Westpfahl)
Torben Padur
Margareta Pfeifer
Christiane Reuter
Harald Schenk
Brigitte Seyfried
Dr. Gert Zinke
Roswitha Alscheid (Projektassistenz)

Laufzeit I/2012 bis III/2012

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201
Fax: 0228 / 107 - 2986
E-Mail: grunwald@bibb.de

www.bibb.de

Bonn, 05. September 2012

Zitiervorschlag:
Grunwald, Jorg-Günther; Hackel, Monika; Jones, Petra; u. a.: Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen; Abschlussbericht 4.3.303. Bonn, 2012.

© Bundesinstitut für Berufsbildung, 2012

Dieses Dokument gehört zu der VET Repository-Sammlung „BIBB Projektberichte“.

Herausgeber:
Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.vet-repository.info
E-Mail: repository@bibb.de

CC Lizenz
Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).
Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert.

Inhaltsverzeichnis

Abstract 2
1. Ausgangslage/Problemdarstellung 2
2. Projektziele 4
3. Methodische Vorgehensweise 4
4. Ergebnisse 5
5. Zielerreichung 6
6. Empfehlungen, Transfer, Ausblick 6
Anhang 7

Abstract

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von insgesamt sieben Berufsfachschulen in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung von anerkannten Ausbildungsberufen überprüft. Diese Gutachten des BIBB sind Grundlage für die vom BMWi nach § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO zu erlassenden Rechtsverordnungen über die Gleichstellung dieser Schulzeugnisse mit Abschluss-/Gesellen-Zeugnissen anerkannter Ausbildungsberufe. Die genannten Gesetzesnormen ermächtigten das BMWi, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und nach Anhörung des BIBB-Hauptausschusses durch Rechtsverordnung (die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen) außerhalb des Anwendungsbereiches des BBiG erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichzustellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind. Um die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen feststellen zu können, hat das BMWi auf Antrag der Kultusministerien der genannten drei Länder das BIBB mit drei Schreiben vom 24.01.2012 angewiesen, die entsprechenden Überprüfungen der Gleichwertigkeit bei den betreffenden Berufsfachschulen durchzuführen.

1. Ausgangslage/Problemdarstellung

Die Gleichwertigkeitsprüfung betrifft insgesamt sieben Berufsfachschulen in den genannten drei Ländern, wobei jeweils folgende Berufe betroffen sind:

Hessen:

Erwin-Stein-Schule - Staatliche Glasfachschule **Hadamar**	Glaser/-in – Fachrichtungen: - Verglasung und Glasbau - Fenster- und Glasfassadenbau Glasapparatebauer/-in Glasveredler/-in – Fachrichtungen:

	- Glasmalerei und Kunstverglasung - Kanten- und Flächenveredlung - Schliff und Glasur
Staatliche Zeichenakademie **Hanau**	Goldschmied/-in – Fachrichtungen: - Schmuck - Juwelen - Ketten Silberschmied/-in – Schwerpunkte: - Metall - Email Graveur/-in – Schwerpunkte: - Flachgraviertechnik - Reliefgraviertechnik Metallbildner/-in – Fachrichtungen: - Gürtler- und Metalldrücktechnik - Ziseliertechnik - Goldschlagtechnik
Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk **Michelstadt**	Tischler/-in Drechsler/-in (Elfenbeinschnitzer/-in) Holzbildhauer/-in

Nordrhein-Westfalen:

Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes NRW **Rheinbach**	Glaser/-in Glasveredler/-in
Theodor-Reuter-Berufskolleg **Iserlohn**	Elektroniker/-in für Betriebstechnik Elektroniker/-in für Geräte und Systeme IT-Systemelektroniker/-in Mechatroniker/-in Industriemechaniker/-in Werkzeugmechaniker/-in
Hiberniaschule **Herne**	Maßschneider/-in - Schwerpunkt - Damen Elektroniker/-in - Fachrichtung - Energie- und Gebäudetechnik Feinwerkmechaniker/-in - Schwerpunkt - Maschinenbau Tischler/-in

Rheinland-Pfalz:

Berufsfachschule Handwerksberufe an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz **Kaiserslautern**	Systemelektroniker/-in Goldschmied/-in - Fachrichtung: - Schmuck Maler/-in und Lackierer/-in - Fachrichtung: - Gestaltung und Instandsetzung Feinwerkmechaniker/-in - Schwerpunkt - Maschinenbau Metallbauer/-in – Fachrichtung: - Metallgestaltung Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in – Fachrichtungen: - Steinmetzarbeiten - Steinbildhauerarbeiten Tischler/-in

Das BMWi hat dem BIBB folgende Fristen zur Durchführung der notwendigen Prüfung und gutachterlichen Stellungnahme gesetzt:

Bis zum 15.03.2012:

- Kaiserslautern/RP
- Hadamar/HE

Bis zum 20.04.2012:

- Rheinbach/NW
- Herne/NW
- Michelstadt/HE

Bis zum 30.06.2012:

- Iserlohn/NW
- Hanau/HE

2. Projektziele

Die gutachterlichen Stellungnahmen sollen dem Weisungsgeber innerhalb der vorgenannten Fristen übergeben werden. Sie sind Grundlage der Feststellung, ob die (befristeten) Gleichstellungsverordnungen des BMWi verlängert werden sollen oder nicht.

3. Methodische Vorgehensweise

Die Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.1.1976 festgelegten Kriterien (→

http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf)[1] .

Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

4. Ergebnisse

Das BIBB hat die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen bei den genannten sieben Berufsfachschulen in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung von anerkannten Ausbildungsberufen überprüft. Die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen sind im Anhang beigefügt.

[1] Die in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 HwO sind im Zuge der Novellierungen der Gesetze mittlerweile verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO.

5. Zielerreichung

Die in der Projekt- und Meilensteinplanung genannten Termine sind vollständig eingehalten worden:

Nr.	Meilenstein	Termine	
		Planung	Realisierung
M1	Weisungen sind eingegangen	27.01.2012	27.01.2012
M2	Überprüfung ist für die Schulen in Kaiserslautern/RP und Hadamar/HE durchgeführt und die gutachterliche Stellungnahme ist dem BMWi übermittelt	15.03.2012	14.03.2012 (Übersendung an BMWi)
M3	Überprüfung ist für die Schulen in Rheinbach/NW, Herne/NW und Michelstadt/HE durchgeführt und die gutachterliche Stellungnahme ist dem BMWi übermittelt	20.04.2012	18.04.2012 (Übersendung an BMWi)
M4	Überprüfung ist für die Schulen in Iserlohn/NW und Hanau/HE durchgeführt und die gutachterliche Stellungnahme ist dem BMWi übermittelt	30.06.2012	28.06.2012 (Übersendung an BMWi)
M5	Anfertigung des Abschlussberichtes	3. Quartal 2012	05.09.2012

6. Empfehlungen, Transfer, Ausblick

Die Gutachten des BIBB sind Grundlage für die vom BMWi nach § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO zu erlassenden Rechtsverordnungen über die Gleichstellung dieser Schulzeugnisse mit Abschluss-/Gesellen-Zeugnissen anerkannter Ausbildungsberufe. Die genannten Gesetzesnormen ermächtigten das BMWi, im Einvernehmen mit dem BMBF und nach Anhörung des BIBB-Hauptausschusses durch Rechtsverordnung (die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen) außerhalb des Anwendungsbereiches des BBiG erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichzustellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Der BIBB-Hauptausschuss hat am 04.05.2012 der jeweils Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen bei den ersten fünf Berufsfachschulen in der vom BMWi vorgelegten Fassung zugestimmt:

- Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in **Rheinbach**,
- Staatlich anerkannte Hiberniaschule **Herne**,
- Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule **Hadamar**,
- Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in **Michelstadt**,

- Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbands Pfalz in **Kaiserslautern**

Nach zuvor erfolgter Zustimmung des Bundesrates sind die o.a. Verordnungen am 20.06.2012 vom BMWi erlassen und am 29.06.2012 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 auf den Seiten 1384 bis 1388 veröffentlicht worden.

Das BMWi hat mitgeteilt, dass es die entsprechenden Änderungsverordnungen für die restlichen beiden Berufsfachschulen

- Staatliche Zeichenakademie **Hanau**
- Theodor-Reuter-Berufskolleg **Iserlohn**

im Herbst 2012 dem BIBB-Hauptausschuss zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren zuleiten wird. Ein entsprechender Erlass und eine Veröffentlichung der Verordnungen im BGBL sind für das 4. Quartal 2012 vorgesehen.

Die Gutachten selbst werden nicht veröffentlicht, da sie lediglich der internen Meinungsbildung der Bundesregierung für den Erlass der zuvor genannten Verordnungen dienen. Allerdings lagen sie jeweils dem Hauptausschuss des BIBB im Rahmen des schriftlichen Abstimmungsverfahrens über die Verordnungsentwürfe zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vor.

Anhang

Gutachterliche Stellungnahmen des BIBB zu den genannten sieben Berufsfachschulen

Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

Wissenschaftliche Dienstleistung – Projekt-Nr. 4.3.303

Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen

- Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule **Hadamar**

Gutachterliche Stellungnahme für das BMWi

Berufeverantwortliche:

- Margareta Pfeifer (Glaser/-in, Glasapparatebauer/-in, Glasveredler/-in)

Projektkoordination:

- Dr. Jorg-Günther Grunwald

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201
Fax: 0228 / 107 - 2975
E-Mail: grunwald@bibb.de
www.bibb.de

Bonn, 01.03.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule	3
3.	Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen	6
4.	Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung	7
5.	Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen Glaser/in, Glasapparatebauer/in und Glasveredler/in	9
6.	Zusammenfassende Bewertung	12

1. Ausgangslage

Das Hessische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 12.09.2011 (Gz.: 234.000.016-4-) für die Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule, in Hadamar beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Verlängerung der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/Gesellenprüfung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO für folgende Ausbildungsberufe beantragt:

- Glaser/-in, Fachrichtungen:
  - Verglasung und Glasbau,
  - Fenster und Glasfassadenbau
- Glasapparatebauer/-in
- Glasveredler/-in, Fachrichtungen:
  - Glasmalerei und Kunstverglasung
  - Kanten- und Flächenveredlung
  - Schliff und Glasur

Voraussetzung für die Verlängerung der Gleichstellung ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.01.1976 dargelegten Kriterien.

Das BMWi hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit Schreiben vom 22. Januar 2012 (AZ: II B 4 - 46 91 46) angewiesen, die notwendige Prüfung und gutachterliche Stellungnahme bis zum 15.03.2012 durchzuführen.

2. Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule

Die Entwicklung der Berufsfachschule und ihre Bedeutung für die Berufsbildung in der Region

Seit 1949, nach umfangreichen Verhandlungen zwischen Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik, beherbergt die Stadt Hadamar in Hessen die Staatliche Glasfachschule.

Gründung und Standortwahl gehen entscheidend auf die Mitwirkung von sudetendeutschen Vertriebenen aus den Glaszentren Nordböhmens zurück, die in Hadamar und Umgebung eine neue Heimat fanden und nach dem Krieg mit dem Aufbau ihrer glasveredelnden Betriebe begannen.

Ihrer Tradition entsprechend, verfolgten sie die Absicht, auch in Hadamar den Berufsnachwuchs für die glasbe- und –verarbeitenden Unternehmen aus einer eigens dafür eingerichteten Fachschule heranzubilden.

Seit 1983 trägt die Schule den Namen Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar, benannt nach dem ersten Hessischen Kultusminister, in dessen Amtszeit die Gründung der Schule fiel.

Von Beginn an bis zum heutigen Tage wurde das Ausbildungsprogramm der Schule ständig aktualisiert und den Entwicklungen und Erfordernissen der betrieblichen Praxis angepasst. Diesbezüglich ist die „Glasfachschule Hadamar“ zu einem Wertbegriff für die Aus- und Weiterbildung in

nahezu allen glasbe- und –verarbeitenden Berufen geworden. Sie hat sich nicht nur einen sehr guten Ruf in der nationalen, sondern auch in der internationalen Fachwelt erworben. Vormals auf hessische Schülerinnen und Schüler konzentriert, sind diese nun aus dem gesamten Bundesgebiet an der Glasfachschule in Hadamar zur Aus- und Weiterbildung eingeschrieben.

Für die Standortsicherung sorgten im Verlaufe der Jahre der Zuzug des Bundesinnungsverbandes des Glaserhandwerks im Jahr 1967 und die Zuerkennung 1984 als Landesberufsschule Hessens für Glaser und Glaserinnen. Im Zusammenspiel der Komponenten Erstausbildung in Teilzeit und Vollzeit und der Weiterbildungsmöglichkeiten zum Meister und staatlich geprüften Techniker erwuchs bis in die heutigen Tage ein starkes und stabiles Bildungszentrum für die Glasberufe. Nicht zuletzt rührt daher auch die ständige Berufung der Fachlehrer der Glasfachschule in Rahmenlehrplankommissionen.

Die gute Kooperation mit dem Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks und verschiedenen Landesverbänden ermöglicht der Glasfachschule Hadamar die ständige Präsentation ihrer Ausbildungsleistungen auf der Weltmesse „*glasstec*“ in Düsseldorf und der „*fensterbau/frontale*“ in Nürnberg. Gerade diese Podien haben den Stellenwert und die fachliche Anerkennung der Glasfachschule Hadamar entwickelt und gefestigt.

Zielsetzung der Schule

Die Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule Hadamar richtet sich an Jugendliche jeglicher schulischer Vorbildung, die handwerklich-manuell und kreativ-gestalterisch tätig werden wollen.

Für die Berufsausübung stehen überschaubare, gesamtheitliche Arbeitsprozesse im Vordergrund. Deshalb werden von der Gestaltungsidee bis zum fertigen Produkt die Arbeiten in Eigenverantwortung ganzheitlich ausgeführt. Im Zentrum der Ausbildung steht die Arbeit in den Werkstätten. Sie wird ergänzt durch Unterricht in allgemein-gestalterischen und theoretischen Fächern.

Entsprechend den unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielvorstellungen der Lernenden erfüllt die Schule Hadamar ihren Bildungs- und Ausbildungsauftrag in den drei Schulformen: Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule (Technikerschule).

Die Berufsschule begleitet im Rahmen des dualen Ausbildungssystems die berufliche Ausbildung. Für Jugendliche, die in Hessen oder auch in anderen Bundesländern als *Glaser/Glaserin* oder in weiteren *Glasberufen* ausgebildet werden und einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, wird der Berufsschulunterricht in Blockform durchgeführt. Die Berufsschule begleitet mit fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht die betriebliche Ausbildung der Wirtschaft, die mit einem qualifizierten Berufsabschluss endet.

Die Berufsfachschule bereitet mit ihrer dreijährigen Ausbildung auf die Berufstätigkeit in der glasverarbeitenden und –veredelnden Wirtschaft vor. Im Rahmen der dreijährigen Berufsfachschule werden nach der 1999 erfolgten erstmaligen Gleichstellung in der vollzeitschulischen Ausbildung zu folgenden Ausbildungsberufen ausgebildet:

Glaser/Glaserin in den Fachrichtungen:

- Verglasung und Glasbau

- Fenster- und Glasfassadenbau

Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin

Glasveredler/Glasveredlerin in den Fachrichtungen:

- Glasmalerei und Kunstverglasung,
- Schliff und Gravur,
- Kanten und Flächenveredelung

Diese Ausbildung ist vollschulisch, d. h. sowohl Theorie als auch Praxis werden in der Schule in schuleigenen Werkstätten vermittelt. Im ersten Jahr werden zunächst die Grundlagen für den gesamten Glasbereich erarbeitet, wobei die Schülerinnen und Schüler die charakteristischen Tätigkeiten der jeweiligen einzelnen Berufe kennenlernen. Im ersten Jahr werden die Schülerinnen und Schüler, die „Glaser/Glaserin“ sowie „Glasapparatebauer/-in“ erlernen wollen, in den fachpraktischen und fachtheoretischen Bereichen gemeinsam im Klassenverband mit den „Glasveredlern“ beschult. Nach weiteren zwei Jahren steht dann der jeweilige Ausbildungsabschluss in einem der drei Ausbildungsberufe *Glaser/Glaserin*, *Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin* und *Glasveredler/Glasveredlerin* an. Die Glasfachschule Hadamar gehört neben Rheinbach und Zwiesel zu den öffentlichen Schulen für den qualifizierten Nachwuchs der Glasberufe.

An der Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule in Hadamar wurden in den Jahren 2007 bis 2011 jährlich durchschnittlich 106 Berufsfachschüler / -innen, 128 Berufsschüler / -innen und 19 Fachschüler / -innen ausgebildet.

Für die ausgezeichnete Qualität der Ausbildung an der Erwin-Stein-Schule sprechen u. a. die Ergebnisse der Schulabschlussprüfungen/Gesellenprüfung sowie auch die Verleihung der Ehrenmedaille für besondere Verdienste um die Ausbildung im Handwerk durch die Handwerkskammer Wiesbaden am 13. Dezember 2011.

Die Absolventen der Berufsfachschule stellten regelmäßig Bundes- und Landessieger bei den praktischen Leistungswettbewerben der Handwerksjugend und konnten Erfolge im Bundeswettbewerb *„Die gute Form“* erzielen. So erhielten die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Glasveredler/Glasveredlerin“ in der Fachrichtung „Glasschliff und Glasgravur“ im Jahr 2006 den 2. Platz und im Jahr 2011 den 1. Platz.

Ferner ist der Schule eine Fachschule für Glastechnik (Technikerschule) angegliedert, an der zweijährige Weiterbildungen in Vollzeitform durchgeführt werden, die nach dem Berufsabschluss und mindestens einjähriger Berufspraxis begonnen werden können. Schwerpunkte sind: Glas- und Fensterbautechnik sowie Glasgestaltung. Die Weiterbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung, die bei Erfolg zur Führung der Berufsbezeichnung *„Staatlich geprüfte/r Techniker/in Fachrichtung Glastechnik“,* entweder im Schwerpunkt Glas- und Fensterbautechnik oder Glasgestaltung, berechtigt.

Außerdem werden in achtmonatigen Lehrgängen in den glasbe- und -verarbeitenden Berufen Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung vorgenommen. Für den organisatorischen Rahmen zeichnet hier die vom Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks getragene Bundesfachschule des Glaserhandwerks (ebenfalls Hadamar) verantwortlich. Dabei werden die wesentlichen unterrichtlichen und prüfungsrelevanten Abläufe in Kooperation mit der Glasfachschule Hadamar durchgeführt.

Im Rahmen der bestehenden internationalen Kontakte führt die Staatliche Glasfachschule seit nunmehr 22 Jahren Schüleraustauschprogramme mit französischen berufsbildenden Partnerschulen durch. Lange Jahre mit Tournon, dann mit Paris und schließlich mit dem „Lycée Profesionnel Jean Monnet“ in Yzeure. Desweiteren wird angestrebt, eine Partnerschaft mit Nový Bor (Haida) in der Tschechischen Republik aufzubauen. Also jener Schule aus dem nordböhmischen Haida, dessen Lehrer und Lehrerinnen 1949 die Glasfachschule Hadamar mitbegründet haben.

3. Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen

Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden, d. h. auch Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen, können nach § 50 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 Hw0 den Zeugnissen über das Bestehen einer Abschlussprüfung/Gesellenprüfung gleichgestellt werden, *"... wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig*" sind.

In einem Gesetzeskommentar wird dieser Sachverhalt wie folgt erläutert:

> "*Prüfungszeugnisse aus anderen Ausbildungen können Abschlussprüfungen nur dann gleichgestellt werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Berufsausbildung gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall durch einen Vergleich der Lehr- und Lerninhalte mit dem Ausbildungsbild und dem Ausbildungsplan der anerkannten Berufsausbildung festgestellt werden. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auch auf die Prüfungsanforderungen beider Ausbildungen. Insgesamt muss die Gegenüberstellung zeigen, dass eine Ausbildung in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes absolviert und, dass eine Prüfung entsprechenden Prüfungsanforderungen durchgeführt wurde.“*[1]

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat 1976 "*Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen*" beschlossen[2]. Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;

[1] HERKERT/TÖLTL: Kommentar zum BBiG, Loseblattsammlung, § 50 Rn.6, zitiert nach: Wolfgang LEINEMANN, Thomas TAUBERT: Berufsbildungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2008, S. 574.

[2] Vgl. hierzu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf. (Abgerufen am 07.02.2012). Der in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG ist im Zuge der Novellierungen des BBiG 2005 verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG.

4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die vom Bundesausschuss vor einer endgültigen Anerkennung geforderte befristete Erprobungsphase, die in Verbindung mit der Berufspraxis durchzuführen ist, dürfte im vorliegenden Fall durch die mehrfache Verlängerung der Gleichstellung als erfüllt anzusehen sein.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

4. Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der genannten Berufe, die bei der Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule, in Hadamar ausgebildet werden, wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- der bereits genannte Kriterienkatalog des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 „zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit dem Ausbildungsabschluss oder der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (§ 50 Abs. 1 BBIG / § 40 Abs. 1 HwO)“,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glaser/zur Glaserin vom 05. Juli 2001 (BGBl. I., S. BGBl. I. S. 1551),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasapparatebauer/zur Glasapparatebauerin vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I. S.1645),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin vom 27. April 2004 (BGBl. I. S. 661),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Glaser/Glaserin vom 11. Mai 2001,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin vom 14. Oktober 1981,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin vom 25. März 2004,
- Verordnung über Berufsfachschulen mit Berufsabschluss des Landes Hessen vom 01. Juni 1982 (Amtsblatt 1 Nr. 7, Nr. 82)
- Begehung und Fachgespräche am 23.02.2012 in der Staatlichen Glasfachschule Hadamar,

- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der „Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar," mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in den handwerklichen Ausbildungsberufen für „Glaser/-in", „Glasapparatebauer/-in", „Glasveredler/-in" vom 11. Dezember 2006.

Darüber hinaus hat die Schule dem BIBB noch folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Stundenplan für die Fachpraxis und Fachtheorie,
- Ausbildungszahlen und Prüfungsleistungen der Berufsfachschüler für den Berichtszeitraum,
- Prüfungsaufgaben für die Berufsabschlussprüfung (Gesellenprüfung),
- Qualifikation des Ausbildungspersonals für die Fachpraxis,
- Maschinen und Einrichtungen für den Werkstattunterricht.

5. Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen „Glaser/Glaserin“, „Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin“, „Glasveredler/Glasveredlerin“

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Diese Kriterien wurden beurteilt anhand des Vergleichs der Rahmenlehrpläne und Ausbildungsrahmenpläne der jeweiligen Berufe mit den Auskünften über Stundentafeln und Unterrichtsinhalte sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Eignung der Ausbildungsstätte.

Der Unterricht erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungsrahmenplänen und den Rahmenlehrplänen des Landes Hessen für Glaser/-innen in den Fachrichtung „Verglasung und Glasbau“ sowie „Fenster- und Glasfassadenbau“, für Glasapparatebauer/-innen und für Glasveredler/-innen in den Fachrichtungen „Kanten- und Flächenveredlung“, „Schliff und Gravur“ sowie „Glasmalerei und Kunstverglasung“.

Die Lehrkräfte für Fachpraxis sind alle in dem Beruf, in dem sie unterrichten, ausgebildet und haben alle die Meisterprüfung abgelegt. Mit der rechnerischen Schüler-Lehrer-Gesamtrelation von 13 (gerundet) werden bei weitem die Forderungen des Beschlusses des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 28. und 29. März 1972 erfüllt, in dem gefordert wird, dass Ausbilder und Ausbilderinnen, denen ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind, nicht mehr als 16 Auszubildende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden sollen.

Wie schon im Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung von 2006 ausführlich dargelegt wurde, verfügt die Schule über moderne Werkstätten mit aktuellen Werkstattausrüstungen sowie einem gut ausgestatteten Maschinenpark. Deshalb sollen hier exemplarisch nur einige der Neuanschaffungen genannt werden, auf die die Schule bei der Begehung besonders hingewiesen hat.

Neben der schon bestehenden Sandstrahlanlage wurde eine neue Durchlaufstrahlanlage für Großgeräte gekauft. Für den fachpraktischen Unterricht im Bereich „Glasveredlung“ ist eine neue Tellerschleifmaschine angeschafft worden. Außerdem soll ein zusätzlicher Werkstattneubau Verbesserungen im Fachbereich Glasmalerei und Kunstverglasung bringen. In der Folge seien weitere Sanierungen der schon bestehenden Werkstätten geplant. Mit weiteren Baumaßnahmen werden zudem Verbesserungen und Erweiterungen der Wohnheimplätze für die Berufsschule und die Berufsfachschule angestrebt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Schule erfüllt die Kriterien 1 und 2 des Bundesausschusses für Berufsbildung vollständig. Sie orientiert sich eng an den geltenden Ausbildungsrahmen- und Rahmenlehrplänen und kann durch ihre hervorragende Ausstattung mit Arbeitsmitteln und Maschinen sowie durch ihr fachkundiges Lehrpersonal die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in der geforderten Form und darüber hinaus sicherstellen.

Kriterium 3: ***Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;***

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Stundentafeln für die Berufsfachschule und trifft sowohl auf die Ausbildung zum Glaser/zur Glaserin, zum Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin sowie zum Glasveredler/zur Glasveredlerin zu.

Der Unterricht beträgt im gesamten Pflichtunterricht 32 bis 36 Stunden je Woche.

Davon entfallen 4 Stunden auf den allgemeinbildenden Bereich. Somit verbleiben für den berufsbildenden Bereich 28 bis 32 Stunden je Woche. Zusätzlich können 2 Stunden als Wahlunterricht im Fach Englisch oder zur weiteren Vertiefung von fachpraktischen Inhalten gewählt werden.

Darüber hinaus wird ein vier Wochen dauerndes Betriebspraktikum angeboten.

Damit ist der Mindestanteil an 26 Wochenstunden für die fachbezogene Ausbildung nach Kriterium 3 gewährleistet.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;***

Die Verordnung des Landes über mehrjährige Berufsfachschulen mit Berufsabschluss regelt das Verfahren zur Berufsabschlussprüfung/Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen, die an der Berufsfachschule in Hadamar ausgebildet werden.

Zur Prüfung wird zugelassen, wenn eine mindestens ausreichende Leistung in der Fachpraxis erbracht worden ist und ein ordnungsgemäßer Schulbesuch über die ersten beiden Ausbildungsjahre verzeichnet wurde. Nicht oder unvollständig geführte Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) können zur Nichtzulassung führen.

Das Kriterium 4 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung wird somit vollständig erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

Lernfortschrittskontrollen werden an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar durch die Erteilung von Halbjahreszeugnissen und Jahreszeugnissen im 1. – 3. Jahr gewährleistet. Über die gesamte Ausbildungszeit werden von den Schülern und Schülerinnen umfangreiche Dokumentationen zur Fachpraxis in Form von Berichtsheften angefertigt. Zudem werden regelmäßig Projektarbeiten durchgeführt, die in die Bewertung der Fachpraxis einfließen und in den Zeugnissen dokumentiert sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Kriterium 5 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung erfüllt wird.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen sowie die entsprechenden Bestimmungen der Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe. Letztere regelt die für die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule maßgebenden inhaltlichen Anforderungen und formalen Besonderheiten.

Dem Antrag auf Gleichstellung der Abschusszeugnisse der dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule in anerkannten Ausbildungsberufen Hadamar mit den Zeugnissen der Gesellenprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Handwerksordnung bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 50 Abs. 1 BBiG liegt die Berufsfachschulverordnung mit Berufsabschluss vom 11. Juni 1982, geändert durch die VO vom 20. November 1984 zugrunde sowie die auf der Grundlage dieser Landesverordnung vorgesehenen Stundentafeln.

Nach der o.g. Berufsfachschulverordnung schließen die zu begutachtenden Bildungsgänge mit einer Prüfung ab, die aus einer Fertigkeits- und Kenntnisprüfung besteht. Sie richtet sich nach den Prüfungsanforderungen der geltenden Ausbildungsordnung des betreffenden Bildungsganges und der Prüfungsordnung der Schule.

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss-/ Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: Vertreter des Staatlichen Schulamts Limburg-Weilburg
- Schulleiter bzw. Stellvertreter
- Alle Lehrkräfte des 3. Ausbildungsjahres
- Jeweils 2 Arbeitnehmervertreter der glasbe- und verarbeitenden Berufe
- Jeweils 2 Arbeitgebervertreter der glasbe- und verarbeitenden Berufe.

Die Prüfungsleistungen sind anhand des folgenden Leistungsspiegels abzulesen:

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen von 2006 – 2011

Schuljahr	**Schulabgänger (3. Jahrgang)**		**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)
2007	Glaser/-in	8	mit sehr gut **0** mit gut **14** mit befriedigend **13** ausreichend **2** nicht bestanden: **3**
	Glasapparatebauer/-in	3	
	Glasveredler/in-	18	
2008	Glaser/-in	4	mit sehr gut **3** mit gut **12** mit befriedigend **7** mit ausreichend **3**
	Glasapparatebauer/-in	7	
	Glasveredler/-in	14	

2009	Glaser/-in	6	mit sehr gut **2** mit gut **12** mit befriedigend **11** mit ausreichend **3**
	Glasapparatebauer/-in	4	
	Glasveredler/in	18	
2010	Glaser/-in	5	mit sehr gut **2** mit gut **12** mit befriedigend **7** mit ausreichend **3** nicht bestanden **2**
	Glasapparatebauer/-in	2	
	Glasveredler/-in	17	
2011	Glaser/-in	4	mit sehr gut **2** mit gut **9** mit befriedigend **16** mit ausreichend **2** nicht bestanden **3**
	Glasapparatebauer/-in	6	
	Glasveredler/-in	19	

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die dargelegten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Gesellenprüfung in den o.g. Berufen gleichwertig sind.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden***

Der Antragsteller erklärt sich bereit, Lernziele und Lerninhalte von Prüfungsanforderungen und Prüfverfahren bei Neuordnungen der hier begutachteten Ausbildungsberufe im Handwerke unmittelbar zu berücksichtigen.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die vorgelegten Unterlagen sowie die Überprüfungen auch vor Ort ergeben, dass die von der Schule durchgeführten Ausbildungen in den genannten Berufen den geltenden Regelungen entsprechen. Wie schon im Dezember 2006 kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Schule auch diesmal die vom Bundesausschuss für Berufsbildung geforderten Kriterien zur Gleichwertigkeit bei den Berufen „Glaser/Glaserin“, „Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin“ und „Glasveredler/Glasveredlerin“ erfüllt. Dem gestellten Antrag nach Verlängerung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung nach § 40 Abs. 1 HwO kann daher entsprochen werden.

Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

Wissenschaftliche Dienstleistung – Projekt-Nr. 4.3.303

Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen

- Staatliche Zeichenakademie **Hanau**

Gutachterliche Stellungnahme für das BMWi

Berufeverantwortliche:

- Margareta Pfeifer (Goldschmied/in, Silberschmied/in, Graveur/in, Metallbildner/in, Edelsteinfasser/-in)

Projektkoordination:

- Dr. Jorg-Günther Grunwald

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201
Fax: 0228 / 107 - 2975
E-Mail: grunwald@bibb.de
www.bibb.de

Bonn, 28.06.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule	3
3.	Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen	5
4.	Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung	6
5.	Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen Goldschmied/Goldschmiedin Silberschmied/Silberschmiedin Graveur/Graveurin Metallbildner/Metallbildnerin Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin	8
6.	Zusammenfassende Bewertung	13

1. Ausgangslage

Das Hessische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 12.09.2011 (Gz.: 234.000.016-4-) für die Staatliche Zeichenakademie in Hanau beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Verlängerung der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/ Gesellenprüfung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO für folgende Ausbildungsberufe beantragt:

- Goldschmied/in, Fachrichtungen:
  - Schmuck
  - Juwelen
  - Ketten
- Silberschmied/in. Schwerpunkte:
  - Metall
  - Email
- Graveur/in, Fachrichtungen:
  - Flachgraviertechnik
  - Reliefgraviertechnik
- Metallbildner/in, Fachrichtungen:
  - Gürtler- und Metalldrücktechnik
  - Ziseliertechnik
    Goldschlagtechnik
- Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin

Voraussetzung für die Verlängerung der Gleichstellung ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.01.1976 dargelegten Kriterien.

Das BMWi hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit Schreiben vom 22. Januar 2012 (AZ: II B 4 - 46 91 46) angewiesen, die notwendige Prüfung und gutachterliche Stellungnahme bis zum 30.06.2012 durchzuführen.

2. Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule

Die Entwicklung der Berufsfachschule und ihre Bedeutung für die Berufsbildung in der Region

Wie bereits im Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 22.01.2007 ausführlicher dargelegt, ist die Staatliche Zeichenakademie Hanau durch ihr breites Angebot an gestalterischen, technischen und theoretischen Fächern ein führendes Bildungszentrum für die edelmetallgestaltenden Berufe. In der Berufsfachschule werden verschiedene Bildungsgänge der Aus- und Weiterbildung für Goldschmiede, Silberschmiede, Graveure, Edelsteinfasser und Schmuckgestalter angeboten. Die Zeichenakademie wurde 1772 gegründet, und sie ist somit eine der ältesten Goldschmiedeausbildungsstätten Europas.

Die Ausgestaltung der Ausbildungsgänge an der Berufsfachschule

Die Ausbildung an der Staatlichen Zeichenschule Hanau richtet sich an Jugendliche jeglicher schulischer Vorbildung, die handwerklich-manuell und kreativ-gestalterisch tätig werden wollen.

Für die Berufsausübung stehen überschaubare, gesamtheitliche Arbeitsprozesse im Vordergrund. Deshalb werden von der Gestaltungsidee bis zum fertigen Produkt die Arbeiten in Eigenverantwortlichkeit ganzheitlich ausgeführt. Im Zentrum der Ausbildung steht die Arbeit in den Werkstätten. Sie wird ergänzt durch Unterricht in allgemein-gestalterischen und theoretischen Fächern. Insbesondere in der Vermittlung einer gestalterischen Grundbildung zeigen sich die speziellen Angebotsmöglichkeiten der staatlichen Schule. Moderne Techniken wie z.B. CAD, CND-Gravieren, Vakuumdruckguss, Laser-Schweißverfahren, aber auch Schmuckfotografie oder Aktzeichnen bereichern das Ausbildungsprogramm. Diskussionen über aktuelle Tendenzen und Trends in Kunst und Kultur sowie über entsprechende Ausstellungen – insbesondere im Goldschmiedehaus Hanau – bilden wichtige Ergänzungen.

Entsprechend den unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielvorstellungen der Lernenden erfüllt die Zeichenakademie ihren Bildungs- und Ausbildungsauftrag in drei Schulformen:

Die **Fachschule** ermöglicht nach mindestens einem Jahr Berufspraxis die berufliche Weiterqualifizierung. Die Studierenden der Fachschule können nach ihrer Ausbildung gestalterische, betriebswirtschaftliche, berufserzieherische und technische Aufgaben selbstständig oder in leitenden Funktionen übernehmen. Die Ausbildung dauert zwei Jahre und umfasst theoretische, gestalterische und praktische Anteile. Im Bereich Gestaltung und Ausführung ist ein Studium je nach Vorbildung und Interessenlage mit den Schwerpunkten Schmuck (Goldschmieden), Gerät (Silberschmieden), Gravieren, Ziselieren, Emaillieren oder Edelsteinfassen möglich. Die Ausbildung endet mit der staatlichen Abschlussprüfung zum „Staatlich geprüften Gestalter“/zur „Staatlich geprüften Gestalterin“. Neben der schulischen Abschlussprüfung kann bei der Handwerkskammer Wiesbaden die Meisterprüfung im Handwerk abgelegt werden.

Die **Berufsschule** bildet als Teilzeitschule in Kooperation mit den dualen Partnern der edelmetallverarbeitenden Branche aus. Sie begleitet mit fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht über dreieinhalb Jahre die betriebliche Ausbildung der freien Wirtschaft, die mit einem qualifizierten Berufsabschluss endet.

Die **Berufsfachschule** bereitet auf die Berufstätigkeit in der edelmetallverarbeitenden Branche in einer dreieinhalb jährigen Ausbildung vor. Die Ausbildung gliedert sich in allen Berufen in zwei Teile. Eine einjährige Grundstufe und eine zweieinhalbjährige Fachstufe. Nach der Grundstufe, den ersten beiden Semestern, werden zunächst die Grundlagen für den gesamten Berufsbereich erarbeitet. Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler in technologisch-praktischen Einführungskursen auch die anderen Berufsbereiche kennen wie Goldschmieden, Silberschmieden, Gravieren, Ziselieren und Edelsteinfassen. Nach dem zweiten Semester werden die Schülerinnen und Schüler in die Fachstufe versetzt. Zu diesem Zeitpunkt haben die Auszubildenden die Möglichkeit, ihren Berufswunsch im Rahmen der schulischen Kapazitäten zu wechseln und in die Fachstufe eines anderen Ausbildungsberufes einzutreten. Das in der staatlichen Abschlussprüfung erworbene Abschlusszeugnis der Berufsfachschule ist dem Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichgestellt.

Da die vorhandene Anzahl der Arbeitsplätze in den Werkstätten die Kapazität der schulischen Ausbildungsgänge begrenzt, ist die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber/-innen auch abhängig von der Anzahl der Wiederholer/-innen aus dem vorhergehenden Schuljahr.

Grundsätzlich wird der Ausbildungsgang zur Goldschmiedin/zum Goldschmied in einem weit größeren Maße nachgefragt, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Die Berufe Silberschmied, Graveur, Edelsteinfasser und Metallbildner werden jeweils in jahrgangsübergreifenden Werkstattklassen unterrichtet, da die geringere Nachfrage nach diesen Ausbildungsgängen eine jährliche Klassenbildung nicht ermöglicht. Bisher konnten hier immer alle geeigneten Bewerber/-innen auch unter diesen Umständen aufgenommen werden.

3. Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen

Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden, d. h. auch Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen, können nach § 50 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 Hw0 den Zeugnissen über das Bestehen einer Abschlussprüfung/Gesellenprüfung gleichgestellt werden, *"... wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig*" sind.

In einem Gesetzeskommentar wird dieser Sachverhalt wie folgt erläutert:

> "*Prüfungszeugnisse aus anderen Ausbildungen können Abschlussprüfungen nur dann gleichgestellt werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Berufsausbildung gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall durch einen Vergleich der Lehr- und Lerninhalte mit dem Ausbildungsbild und dem Ausbildungsplan der anerkannten Berufsausbildung festgestellt werden. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auch auf die Prüfungsanforderungen beider Ausbildungen. Insgesamt muss die Gegenüberstellung zeigen, dass eine Ausbildung in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes absolviert und, dass eine Prüfung entsprechenden Prüfungsanforderungen durchgeführt wurde.*"[1]

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat 1976 "*Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen*" beschlossen[2]. Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;

[1] HERKERT/TÖLTL: Kommentar zum BBiG, Loseblattsammlung, § 50 Rn.6, zitiert nach: Wolfgang LEINEMANN, Thomas TAUBERT: Berufsbildungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2008, S. 574.

[2] Vgl. hierzu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf. (Abgerufen am 07.02.2012). Der in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG ist im Zuge der Novellierungen des BBiG 2005 verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG.

2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die vom Bundesausschuss vor einer endgültigen Anerkennung geforderte befristete Erprobungsphase, die in Verbindung mit der Berufspraxis durchzuführen ist, dürfte im vorliegenden Fall durch die mehrfache Verlängerung der Gleichstellung als erfüllt anzusehen sein.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

4. Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der genannten Berufe, die bei der Staatlichen Zeichenakademie in Hanau ausgebildet werden, wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- der bereits genannte Kriterienkatalog des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 „zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit dem Ausbildungsabschluss oder der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (§ 50 Abs. 1 BBIG / § 40 Abs. 1 HwO)“,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Goldschmied/zur Goldschmiedin vom 2. April 1992, BGBI. I S. 756,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Goldschmied/Goldschmiedin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. April 1992,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Silberschmied/zur Silberschmiedin vom 2. April 1992, BGBI. I S. 770,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Silberschmied/Silberschmiedin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. April 1992,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Edelsteinfasser/zur Edelsteinfasserin vom 2. April 1992, BGBI. I S. 782,

- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. April 1992,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbildner/zur Metallbildnerin vom 15. Mai 1998, BGBl. I S. 1007,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Metallbildner/Metallbildnerin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. März 1998,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Graveur/zur Graveurin vom 15. Mai 1998, BGBl. I S. 1020,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Graveur/Graveurin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. März 1998,
- (Hessische) Verordnung über Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 11.06.1982 (Hess. ABL.1982, 399), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.03.2011 (Hess. ABL.2011, 126) – BFS-VO Hessen
- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau vom 22. Januar 2007,
- Besuch und Fachgespräch in der Berufsfachschule in Hanau am 11. Juni 2012, Telefonat mit der Direktorin der Berufsfachschule am 28.06.2012

Darüber hinaus hat die Schule dem BIBB noch folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. konnten beim Besuch eingesehen werden:

- Statistische Daten zu Schülerzahlen und Prüferfolgen
- Schülerzahlen an der Staatlichen Zeichenakademie und Darstellung der Nachfrage und des Angebots nach Schulplätzen
- Anzahl der Wiederholer/-innen der Grundstufe
- Prüfungsergebnisse der letzten fünf Jahre
- Lehrpläne sowie räumliche und sächliche Ausstattung
- Lehrkräfteprofil
- Durchführung von Lernfortschrittkontrollen anstelle der Zwischenprüfung
- Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- Presseberichte über die Arbeit der Staatlichen Zeichenakademie Hanau
- Veröffentlichungen

5. Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen „Goldschmied/Goldschmiedin“, „Silberschmied/Silberschmiedin“, „Graveur/Graveurin“, “Metallbildner/Metallbildnerin“ und „Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin“.

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Diese Kriterien wurden beurteilt anhand des Vergleichs der Rahmenlehrpläne und Ausbildungsrahmenpläne der jeweiligen Berufe mit den Auskünften über Stundentafeln und Unterrichtsinhalte sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Eignung der Ausbildungsstätte.

Der Unterricht erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungsrahmenplänen und den Rahmenlehrplänen des Landes Hessen für folgende Ausbildungsberufe: „Goldschmied/Goldschmiedin“, „Silberschmied/Silberschmiedin“, „Graveur/Graveurin“, „Metallbildner/Metallbildnerin“ und „Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin“.

Das Kollegium der Staatlichen Zeichenakademie besteht insgesamt aus 29 Lehrerinnen und Lehrern. Die Anzahl ist durch Vertretungsverträge leicht veränderlich. Zurzeit bilden sieben Lehrerinnen und Lehrer den Fachbereich Theorie. Sie weisen alle eine Hochschulbildung nach. Der Fachbereich der gestalterischen Grundlagen wird durch einen Zeichenlehrer im Fach „Gegenständliches Zeichen“, einen Produktgestalter für „Allgemeine Gestaltungslehre“ und einem Bildhauer und Diplom Pädagogen für die Fächer „Plastisches Gestalten“ und „Gegenständliches Zeichnen“ vertreten.

In den Werkstätten unterrichten zehn Handwerksmeister/-innen, die i.d.R. zugleich „Staatlich geprüfte Gestalter/-innen“ sind. Entwurf, Realisation als Modell und Ausführung in Metall wird von acht Gestaltungslehrern unterrichtet, die entweder einen Fachhochschulabschluss oder einen Hochschulabschluss im Fachbereich Schmuckdesign oder Metallgestaltung nachweisen können. Alle Kräfte ohne Lehramt haben ihre pädagogische Eignung nachgewiesen. Eine Fülle von Fachwissen und Spezialkenntnissen steht durch den hohen Qualitätsstandard des Kollegiums jeder Schülerin und jedem Schüler zur Verfügung.

Insgesamt teilen sich die Goldschmiedejahrgänge sechs Werkstattklassen mit je 16 Plätzen. Die Werkstätten werden durch den Unterrichtsplan so belegt, dass die Klassen sie umschichtig nutzen können. Zurzeit stehen den Goldschmiedeklassen zusätzlich zwei Entwurfsräume und zwei Maschinenräume zur Verfügung. Ab 2013 erhalten sie einen Entwurfs- und Maschinenraum zusätzlich, so dass sich immer zwei Goldschmiedewerkstätten einen Entwurfs- und Maschinenraum teilen werden.

Für die Grundbildung der Graveurinnen und Graveure werden pro Goldschmiedejahrgang drei Plätze in der Werkstatt genutzt. Die Graveure werden erst ab der 1. Fachstufe in einer jahrgangsübergreifenden Werkstattfachklasse differenziert im Gravieren unterrichtet. Die Silberschmiede

und Metallbildnerauszubildenden erhalten im 1. Ausbildungsjahr zusammen die Grundausbildung in der Metallbildner-Werkstatt.

Für die Silberschmiede und Metallbildner stehen jeweils eine Werkstatt mit 16 Plätzen zur Verfügung sowie ein großer Maschinenraum und zwei Hammerräume.

Zurzeit - wegen des Umbaus - sind die Graveure in einer Behelfswerkstatt untergebracht. Diese ist im Entwurfsraum der Metallbildner und Silberschmiede eingerichtet. Sie nutzen auch den Maschinenraum dieser Berufsgruppe mit. Ab Frühjahr 2013 werden sie ihre zukünftige Werkstatt beziehen und einen eigenen Maschinenraum erhalten. Die Edelsteinfasser werden ebenso 2013 aus ihrer momentanen Interimswerkstatt in die zukünftige Werkstatt mit 16 Arbeitsplätzen und angegliederten Edelsteinschleifraum umziehen.

Die räumliche Ausstattung der Schule ist in den letzten sieben Jahren erheblich verbessert worden. Die damit einhergehenden Umbaumaßnahmen werden im Frühjahr 2013 abgeschlossen sein. Mit dem Neubau aus dem Jahr 2005 hat die Schule einen gut ausgestatteten Theoriebereich erhalten.

Der Theorieunterricht findet jetzt in vier Unterrichtsräumen statt. Einer davon ist als spezielles Labor für den Fachunterricht Gemmologie und Werkstoffkunde ausgestattet. Die allgemein gestalterischen Fächer werden zurzeit in drei eigens dafür vorgesehenen Fachräumen vermittelt. Ein vierter Raum wird nach dem Umbau zusätzlich zur Verfügung stehen.

Zur Recherche steht eine umfassende Bibliothek mit beachtenswerter Fachliteratur und Internetrechercheplätzen zur Verfügung.

Die Werkstätten sind umfänglich mit gutem Werkzeug und mit den einschlägigen Werkzeugmaschinen ausgestattet. Um den Umgang mit den neuen Technologien zu trainieren, können zusätzlich im Unterricht eine CNC-Fräse, drei Laserschweißgeräte, ein Rapid proto-typer und ein Wachsdrucker genutzt werden.

Für spezielle Werkprozesse stehen weiterhin noch die folgenden Spezialwerkstätten zur Verfügung:

- Ätzraum
- Galvanik
- Gießerei
- Fotostudio
- Lackierkabine
- Holzwerkstatt

und ab 2013

- Schmiede- und Schweißwerkstatt
- Emailwerkstatt
- Sandstrahl-/Schleifraum
- Drückraum

- Kunststoffwerkstatt
- Druckraum
- CAD/PC-Labor mit angeschlossenem Wachs- und Kunststoffdruckraum.

Für die Präsentation der Projekte stehen zwei große Ausstellungsräume mit Vitrinen zur Verfügung. Die Schule bietet zudem mehrere Ausstellungsmöglichkeiten in den breiten Fluren, die entweder mit Bilderleisten oder mit Hängevitrinen ausgestattet sind.

Ab 2013 wird die sächliche Ausstattung im Bereich der Werkstatt- und Maschinenräume auf einem sehr hohen Standard sein, da das Land Hessen zusätzliche Ausgaben tätigt. Ebenso werden alle Entwurfs- und PC-Räume auf technologisch neuestem Stand ausgestattet sein.

Eine Bestätigung der qualitativ hochwertigen Abschlussarbeiten und damit der Ausbildungsleistung hat die Staatliche Zeichenakademie Hanau durch die Verleihung der Ehrenmedaille für besondere Verdienste um die Ausbildung im Handwerk durch die Handwerkskammer Wiesbaden im Jahr 2002 erhalten. Die Prüfungsergebnisse sind oft gut bis sehr gut und die vielfach ausgezeichneten Leistungen der Akademie sind weit über die Grenzen Deutschlands hinaus anerkannt. Die Staatliche Zeichenakademie wurde als eine der wenigen Ausbildungsstätten im hessischen Handwerk gewürdigt, die kontinuierlich über viele Jahre hinweg immer wieder Kammer-, Landes- und Bundessieger und -siegerinnen beim Leistungswettbewerb der Handwerksjugend stellt. So konnten auch in der jüngeren Vergangenheit folgende Auszeichnungen, die von der hohen Qualität Auskunft geben, erworben werden:

2007

Die Kammerbezirkssiegerin und die Landessiegerin im praktischen Leistungswettbewerb der HWK-Jugend im Goldschmiedehandwerk und ebenso die II. Bundessiegerin in diesem Wettbewerb

2008

Die Kammersiegerin im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend im Goldschmiedehandwerk

2009

Die Kammersiegerin und Landessiegerin im Leistungswettbewerb der HWK-Jugend im Silberschmiedehandwerk. Die Kammersiegerin und die Landessiegerin im Leistungswettbewerb der HWK-Jugend im Goldschmiedehandwerk. Die Trägerin des 1. Preises im Bundeswettbewerb „Die gute Form im HWK“

2010

Die Förderpreisträgerin beim „Hessischen Gestaltungspreis“ ausgeschrieben für Gesellenstücke. Die Trägerin des 1. Preises beim Wettbewerb „Hessischer Gestaltungspreis“

2011

Die Kammerbezirkssiegerin und die Landessiegerin im Leistungswettbewerb der HWK-Jugend im Silberschmiedehandwerk und ebenso die II. Bundessiegerin in diesem Wettbewerb. Den Kammer-

bezirkssieger im Leistungswettbewerb der HWK-Jugend im Goldschmiedehandwerk. Die Trägerin des 1. Preises im Bundeswettbewerb „Die gute Form im Handwerk“ im Goldschmiedehandwerk.

Zusätzlich zu diesen vom Handwerk ausgesprochenen Ehrungen gibt es noch eine Vielzahl an Preisen und Wettbewerben, die die Absolventen und Absolventinnen für sich entscheiden konnten.

Grundsätzlich haben Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschule keine Probleme, einen Arbeitsplatz zu finden, da die Betriebe der Region die speziellen Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen im theoretischen und gestalterischen Bereich kennen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Schule erfüllt die Kriterien 1 und 2 des Bundesausschusses für Berufsbildung vollständig. Sie orientiert sich eng an den geltenden Ausbildungsrahmen- und Rahmenlehrplänen und kann durch ihre hervorragende Ausstattung mit Arbeitsmitteln und Maschinen sowie durch ihr fachkundiges Lehrpersonal die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in der geforderten Form und darüber hinaus sicherstellen.

Kriterium 3: ***Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch/fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet.***

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Stundentafeln für die Berufsfachschule und trifft sowohl auf die Ausbildung zum Goldschmied/zur Goldschmiedin, zum Silberschmied/zur Silberschmiedin, zum Graveur/zur Graveurin, zum Metallbildner und zur Metallbildnerin und zum Edelsteinfasser/zur Edelsteinfasserin zu. Zur fachbezogenen Ausbildung zählen sowohl die Fachpraxis als auch die Fachtheorie. Nicht berücksichtigt werden die allgemeinbildenden Unterrichtsfächer.

Der Stundenplan sieht vor, dass durchgängig durch alle Semester ein Theorietag angeboten wird. Zu diesem werden in den ersten drei Semestern zwei Tage Werkstattunterricht erteilt und zwei Tage gestalterische Grundlagenfächer. Ab dem vierten Semester wird neben dem Theorietag an der Realisation von Projekten gearbeitet. Dabei wird die Hilfestellung und Anleitung der Lehrenden bis zum Prüfungssemester immer stärker reduziert, bis sie schlussendlich nur noch beratenden Charakter hat. Die Auszubildenden entwickeln ihre eigene Formensprache im Entwurf, übersetzen und überprüfen diese mit Hilfe von Modellen und führen die Fertigungsplanung und den Werkprozess eigenständig durch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus den zur Verfügung gestellten Stundentafeln sich ein Zeitanteil für die fachbezogene Ausbildung ergibt, der über der vom Bundesausschuss für Berufsbildung für fachpraktische und fachtheoretische Unterweisung geforderten Mindestzeitanteils von 26 Wochen liegt.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen.***

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt für alle fünf Ausbildungsberufe nach Kriterien, die denen der Gesellenprüfung der zuständigen Stelle entsprechen.

Das Kriterium 4 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung wird somit erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet.***

Schon vor dem Beginn der Berufsfachschulausbildung müssen sich die Bewerber einem Auswahlverfahren unterziehen (vgl. § 3 BFS-VO Hessen), da schon immer die Zahl der Bewerber größer war als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Grundlage für die Auswahl ist neben einer schriftlichen Arbeit in Deutsch oder Mathematik die Anfertigung einer fachpraktischen Arbeitsprobe und erforderlichenfalls die Teilnahme an einem Kolloquium.

Nach § 39 Handwerksordnung ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen.

Für die kontinuierliche Lernfortschrittskontrolle sieht das BBiG gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4; § 43 Abs. 1 Nr. 2 das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen durch den Auszubildenden vor. Darüber hinaus schreiben die Ausbildungsordnungen aller fünf Ausbildungsberufe das Führen eines Berichtshefts vor.

Nach § 7 BFS-VO Hessen ist während der gesamten fachpraktischen Ausbildung ein Berichtsheft zu führen, das vom jeweiligen Fachlehrer regelmäßig überprüft wird. Die Note für die Führung des Berichtshefts wird bei der Leistungsbewertung der Fachpraxis entsprechend berücksichtigt.

Eine besondere Lernfortschrittskontrolle erfolgt am Ende des ersten Schuljahres durch die Feststellung der Versetzung bzw. Nichtversetzung (vgl. § 9 BFS-VO Hessen). Des Weiteren werden Lernfortschrittskontrollen durch z.B. Semesterarbeiten nachgewiesen. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres wird ein Zeugnis erteilt (vgl. § 10 BFS-VO Hessen).

Die Feststellung der Versetzung bzw. der Nichtversetzung hat daher eine der Zwischenprüfung entsprechende Funktion.

Die von der Staatlichen Zeichenakademie Hanau durchgeführten Lernfortschrittskontrollen genügen somit allen Forderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig.***

Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten die Vorschriften der hessischen Berufsfachschulverordnung vom 11. Juni 1982 in der Fassung vom 20. November 1984 (BFS-VO Hessen) sowie die auf der Grundlage dieser Landesverordnung vorgesehenen „Rahmenstundentafeln für Berufsfachschulen mit Berufsabschluss“ (Anlage 2 der BFS-VO Hessen). Nach § 11 BFS-VO Hessen schließen die zu begutachtenden Bildungsgänge mit einer Abschlussprüfung ab, die sich in eine praktische, schriftliche und mündliche Prüfung gliedert (§ 13 BFS-VO Hessen). Obwohl in der Landesverordnung kein Hinweis auf die zugrundeliegende Ausbildungsordnung zu finden ist, werden nach Auskunft der Schule die Prüfungsanforderungen der geltenden Ausbildungsordnung des betreffenden Bildungsganges zugrundegelegt. Dies gilt auch für die Bewertung der Prüfungsleistungen, für die die Prüfungsordnung der zuständigen Handwerkskammer herangezogen wird.

Als Nachweis für die Gleichwertigkeit der schulischen Prüfung mit der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wird zum einen die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses genannt, in dem das Handwerk maßgeblich vertreten ist, und zum anderen die guten Leistungen der Schüler/innen in den handwerklichen Leistungsvergleichen (siehe Kriterium 1 und 2).

Nach § 12 Absatz 2 BFS-VO Hessen gehören dem Prüfungsausschuss folgende Personen an:

- ein Beauftragter des Regierungspräsidenten als Vorsitzender,
- der Schulleiter oder ein Vertreter als stellvertretender Vorsitzender,
- jeweils zwei fachkundige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die auf Vorschlag der zuständigen Organisationen (also z.B. Handwerkskammer bzw. Gewerkschaften) vom Regierungspräsidenten berufen werden, sowie
- die Lehrer, die im letzten Schuljahr unterrichtet haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass somit das Kriterium 6 faktisch erfüllt ist.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden***

Die Schulvertreter haben erklärt, dass sie Lernziele und Lerninhalte von Prüfungsanforderungen und Prüfverfahren bei Neuordnungen der hier begutachteten Ausbildungsberufe im Handwerk unmittelbar berücksichtigen werden.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Auswertung der vorgelegten Unterlagen sowie die Überprüfungen auch vor Ort ergeben, dass die von der Schule durchgeführten Ausbildungen und Prüfungen in den genannten Berufen den geltenden Regelungen aus den jeweiligen Ausbildungsordnungen faktisch entsprechen. Wie schon im Gutachten vom 22. Januar 2007 beschrieben, kann daher zusammenfassend festgestellt werden, dass die Staatliche Zeichenakademie Hanau auch diesmal die vom Bundesausschuss für Berufsbildung geforderten Kriterien zur Gleichwertigkeit bei den Berufen „Goldschmied/Goldschmiedin“, „Silberschmied/Silberschmiedin“, „Graveur/Graveurin“, „Metallbildner/Metallbildnerin“ und „Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin“ erfüllt. Dem gestellten Antrag nach Verlängerung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung nach § 40 Abs. 1 HwO kann somit entsprochen werden.

Allerdings sollte die Landesregierung gebeten werden, die den schulischen Ausbildungen und Prüfungen zugrundeliegende Landes-Berufsfachschulverordnung (BFS-VO Hessen) entsprechend anzupassen. Dabei wäre es sehr hilfreich, wenn ein allgemeiner Hinweis (z.B. in § 1 Aufgaben, Berechtigung) aufgenommen würde, dass bei der schulischen Ausbildung und Prüfung in jedem Fall die Bestimmungen aus der jeweiligen Ausbildungsordnung (des Bundes) zugrunde zu legen sind. Zwar berücksichtigt die Schule bereits in ihrer Praxis diese Anforderungen, doch würde eine derartige Klarstellung in der BFS-VO Hessen für Rechtssicherheit bei allen Beteiligten sorgen.

Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

Wissenschaftliche Dienstleistung – Projekt-Nr. 4.3.303

Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen

- **Berufsfachschule** für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk, Berufliches Zentrum Odenwaldkreis in **Michelstadt**

Gutachterliche Stellungnahme für das BMWi

Berufeverantwortliche:

- Brigitte Seyfried

Projektkoordination:

- Dr. Jorg-Günther Grunwald

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201
Fax: 0228 / 107 - 2975
E-Mail: grunwald@bibb.de
www.bibb.de

Bonn, 12. April 2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule	3
3.	Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen	4
4.	Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung	6
5.	Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) Holzbildhauer / Holzbildhauerin Tischler / Tischlerin	7
6.	Zusammenfassende Bewertung	12

1. Ausgangslage

Das Hessische Kulturministerium hat mit Schreiben vom 12. September 2011 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verlängerung der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Verlängerung der Verordnung vom 19. Juli 2007) für weitere fünf Jahre beantragt. Folgende Ausbildungsberufe sind betroffen:

- Tischler/in
- Drechsler/in (Elfenbeinschnitzer/in), Fachrichtungen:
  - Drechseln
  - Elfenbeinschnitzen
- Holzbildhauer/in

Voraussetzung für die Verlängerung der Gleichstellung ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.01.1976 dargelegten Kriterien.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung das Bundesinstitut für Berufsbildung mit Schreiben vom 22. Januar 2012 gebeten, die notwendige Prüfung und gutachterliche Stellungnahme gemäß § 40 Absatz 1 HwO bis zum 20. April 2012 durchzuführen.

2. Allgemeine Informationen zur Schule

Die Entwicklung der Berufsfachschule und ihre Bedeutung für die Berufsausbildung in der Region

Die Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk kann auf eine lange Tradition zurückblicken und feiert im Jahre 2012 das 120. Gründungsjahr. Die Schule selbst wurde als Fachschule im Jahre 1892 eröffnet und 1955 in die Kreisberufsschule Michelstadt integriert. Der Odenwaldkreis wurde Schulträger. 1957 erhielt die Schule ihren neuen Namen: Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk.

Für die Region ist die Berufsfachschule ein wichtiger Faktor. Viele selbständige Handwerksmeister im Odenwald haben ihre Ausbildung an der Schule absolviert. Kontakte zu außerschulischen Einrichtungen werden in einem regionalen Bildungsnetzwerk gepflegt. Die Kompetenz der Schule wird auch von der Kommune gern in Anspruch genommen. So ist die Schule jedes Jahr am Weihnachtsmarkt mit vier Ständen beteiligt; die Motiv-Figuren, die während dieser Zeit auf den Plätzen und Straßen der Stadt aufgestellt sind, werden von der Schule angefertigt, und die Schule war auch schon auf dem traditionellen Markt in der der Partnerstadt Rumilly (Frankreich) vertreten. Die Berufsfachschule ist mit Sitz und Stimme im Vorstand der Interessengemeinschaft Odenwaldkreis (OGO) vertreten.

Ab 1990 erfolgte die Umstellung der Elfenbeinschnitzer-Ausbildung an der Berufsfachschule. Neue Materialien ersetzten das Elefanten-Elfenbein: Mammut-Elfenbein, Bernstein, Bein (Rinderknochen), Tagua, Kunststoffe. In der Elfenbein-Ausbildung werden neben der klassischen Bearbei-

tungstechnik mit dem Bohrschlauch auch andere Techniken wie z.B. Drehen/Drechslern, Raspeln, Feilen, Kleben, Schweißen, Schaben, Fräsen und Stahlgravur vermittelt. Mit der Ausbildung der Elfenbeinschnitzer/Elfenbeinschnitzerin ist die Berufsfachschule in Europa einmalig. In allen Ausbildungsberufen finden sich Bewerber/ Bewerberinnen aus dem gesamten Bundesgebiet.

Die Berufsfachschule bildet in den Ausbildungsberufen Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin, (Elfenbeinschnitzerin) in den Fachrichtungen Drechseln und Elfenbeinschnitzen, Holzbildhauer/Holzbildhauerin und Tischler/Tischlerin aus. Die Ausbildung erfolgt sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht. Am Ende der erfolgreichen Lehrzeit erhält der/die Auszubildende ein Zeugnis, das gemäß Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie dem Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Gesellenbrief) gleichgestellt ist. Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung durchgeführt.

Im theoretischen Bereich werden Fächer wie Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen, Kultur- und Kunstgeschichte/Stilkunde, Proportionslehre/Gestaltungslehre, Deutsch, Wirtschaftskunde und Politik unterrichtet. Der fachpraktische Bereich umfasst u.a. auch die Fächer Formen und Modellieren (HED-Bereich) und Freihandzeichnen.

Die Berufsfachschule bemüht sich, die schulische Arbeit auch durch außerschulische Aktivitäten zu ergänzen, so z.B. durch Betriebspraktika und Studienfahrten. Für die Ausbildungsqualität an der Berufsfachschule sprechen die generellen qualitativen und erfolgreich prämierten Ausbildungserfolge sowie die Prüfungserfolge bei den Schulabschlussprüfungen / der Gesellenprüfung: der Prüfungserfolg liegt bei nahezu 100%. Die Berufsfachschule kann auf fast 70 Landes- und Bundessieger sowie Sieger im Bundes-Wettbewerb „Die gute Form“ verweisen.

Die Schule arbeitet sehr gut mit der Kreishandwerkerschaft und den Innungen zusammen. Das Handwerk ist auch bei den Abschlussprüfungen in der Berufsfachschule beteiligt und wirkt bei der Beurteilung der praktischen Abschlussarbeiten mit. Von dort wird der Ausbildungsleistung der BFS ein hohes Niveau bescheinigt. Ein weiterer Beleg ist die Wertschätzung der Ausbildungsleistung als Bildungsträger für die Meisterkurse im Drechsler- und Elfenbeinschnitzerhandwerk durch die Handwerkskammer Rhein-Main. Ebenso auch für die Meisterausbildung im Holzbildhauerhandwerk, die seit vielen Jahren an der Schule durchgeführt wird. Für die Innung werden die Maschinen- und Oberflächenlehrgänge für die Tischlerlehrlinge durchgeführt.

An der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt wurden in den vergangenen Jahren jährlich durchschnittlich rund 75 Berufsfachschüler/-schülerinnen ausgebildet. Zurzeit sind in der Ausbildung: 43 Schüler/-innen bei den Tischlern/Tischlerinnen (davon im 1. Jahr 13; im 2. Jahr 16; im 3. Jahr 14), 19 bei den Holzbildhauern/Holzbildhauerinnen (5/7/7), 13 bei den Elfenbeinschnitzern/Elfenbeinschnitzerinnen (4/5/4) und elf bei den Drechslern/Drechslerinnen (2/6/3).

3. Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen

Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden, d. h. auch Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen, können nach § 50 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 Hw0 den Zeugnissen über das Bestehen einer Abschlussprüfung/Gesellenprüfung gleichgestellt werden, *"... wenn die Be-*

rufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig" sind.

In einem Gesetzeskommentar wird dieser Sachverhalt wie folgt erläutert:

> "*Prüfungszeugnisse aus anderen Ausbildungen können Abschlussprüfungen nur dann gleichgestellt werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Berufsausbildung gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall durch einen Vergleich der Lehr- und Lerninhalte mit dem Ausbildungsbild und dem Ausbildungsplan der anerkannten Berufsausbildung festgestellt werden. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auch auf die Prüfungsanforderungen beider Ausbildungen. Insgesamt muss die Gegenüberstellung zeigen, dass eine Ausbildung in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes absolviert und, dass eine Prüfung entsprechenden Prüfungsanforderungen durchgeführt wurde.*"[1]

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat 1976 "*Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen*" beschlossen[2]. Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

---

[1] HERKERT/TÖLTL: Kommentar zum BBiG, Loseblattsammlung, § 50 Rn.6, zitiert nach: Wolfgang LEINEMANN, Thomas TAUBERT: Berufsbildungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2008, S. 574.

[2] Vgl. hierzu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf. (Abgerufen am 07.02.2012). Der in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG ist im Zuge der Novellierungen des BBiG 2005 verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG.

Die vom Bundesausschuss vor einer endgültigen Anerkennung geforderte befristete Erprobungsphase, die in Verbindung mit der Berufspraxis durchzuführen ist, dürfte im vorliegenden Fall durch die mehrfache Verlängerung der Gleichstellung als erfüllt anzusehen sein.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

4. Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der genannten Berufe, die bei der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk, Berufliches Zentrum Odenwaldkreis, in Michelstadt ausgebildet werden, wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- der bereits genannte Kriterienkatalog des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 „zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit dem Ausbildungsabschluss oder der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (§ 50 Abs. 1 BBIG / § 40 Abs. 1 HwO)“,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin vom 25. Januar 2006 (BGBl. I, Nr. 5, S. 245),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin gemäß Beschluss der KMK vom 13.01.2006 (BAnz. Nr. 93a vom 17.05.2006),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Drechsler (Elfenbeinschnitzer) / zur Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) vom 07. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2521),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Drechsler (Elfenbeinschnitzer) / Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) gemäß Beschluss der KMK vom 10. November 1987 (BAnz. Nr. 91a vom 17.05.1988),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzbildhauer / zur Holzbildhauerin vom 27. Januar 1997 (BGBl I, Nr. 6, S. 93),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzbildhauer/Holzbildhauerin gemäß Beschluss der KMK vom 26. September 1996 (BAnz. Nr. 181a vom 26.09.1997),
- Verordnung über Berufsfachschulen mit Berufsabschluss (BFS-VO) des hessischen Kultusministeriums vom 11. Juni 1982 (Hessisches Amtsblatt 1982, S. 399), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 17.03.2011 (ABL. 2011, S. 126)) http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1f9d/page/bshesprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=hevr-BerFSchulmBerAVHErahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint (Aufruf 12.04.2012)
- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk, Berufliches Zentrum Odenwaldkreis in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in den handwerklichen Ausbildungsberufen Drechsler (Elfenbeinschnitzer) /

Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin), Holzbildhauer/Holzbildhauerin und Tischler/Tischlerin vom 12. Dezember 2006 (sowie 1990 und 1996),

Darüber hinaus hat die Schule dem BIBB noch folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Datenmaterial zur Ausbildungssituation an der Berufsfachschule,
- Stundenplan für die Fachpraxis und Fachtheorie,
- Ausbildungszahlen und Prüfungsleistungen der Berufsfachschüler/-innen für den Berichtszeitraum,
- Prüfungsaufgaben für die Berufsabschlussprüfung (Gesellenprüfung),
- Qualifikation des Ausbildungspersonals für die Fachpraxis und –theorie,
- Dokumentation der Prüfungsleistungen 2007-2011.

Eine Begehung der Berufsfachschule Michelstadt durch die Gutachterin sowie Fachgespräche mit dem Lehrpersonal fanden am 28.03.2012 statt.

5. Prüfung der Gleichwertigkeit nach den Kriterien des Bundesausschusses für Berufsbildung bei den betroffenen Berufen

Die Prüfung erfolgt für die Ausbildungsberufe

- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) / Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin),
- Holzbildhauer / Holzbildhauerin sowie
- Tischler / Tischlerin

im Gesamtzusammenhang.

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Die oben genannten Kriterien wurden anhand des Vergleichs der Rahmenlehrpläne und der jeweiligen Berufe mit den Auskünften über Stundentafeln und Unterrichtsinhalte sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Eignung der Ausbildungsstätte beurteilt.

Es wird festgestellt, dass die Ausbildung in allen zu beurteilenden Ausbildungsberufen nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung durchgeführt wird. In der Ausbildung werden auch berufsübergreifend die Grundlagen in handwerklicher Technik und zeitgemäßer Formgebung vermittelt.

Da es für die Berufe Holzbildhauer/-in und Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) derzeit noch keine offiziellen Rahmenlehrpäne der KMK nach Lernfeldern gibt, hat die Schule begonnen, eigene Lernfeldkonzepte für diese Berufe zu entwickeln.

Alle vorgeschriebenen Lehrgänge werden während der Ausbildung an der Berufsfachschule durchgeführt. Bei den Tischlern findet im 1. Ausbildungsjahr der TSM 1 statt. Zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres absolvieren die Schüler/-innen den TSM 2. Im gleichen Jahr finden auch der Oberflächen- sowie der CNC-Kurs statt. Der TSM 3 wird im 3. Ausbildungsjahr absolviert. Die Kollegen/Kolleginnen, die die Kurse durchführen, wurden von der Berufsgenossenschaft Holz ausgebildet und zertifiziert.

Ergänzend zum Unterricht gibt es besondere Angebote, die weitere Erfahrungen ermöglichen bzw. Lerninhalte vertiefen. Dazu gehören Studienfahrten, öffentliche Ausstellungen mit Arbeiten der Schüler/-innen, Berufspraktika in Handwerksbetrieben der Region oder ähnlichen Arbeitsstellen des gewählten Berufes sowie schulinterne Praktika in einem der anderen Ausbildungsberufe. In allen Ausbildungsberufen werden im 3. Ausbildungsjahr Auftragsarbeiten ausgeführt, die Erfahrungen im Umgang mit Kunden ermöglichen sollen und die die betriebliche Situation näher bringen.

Der Unterricht wird von ausgebildeten Fach- und Lehrkräften erteilt. Die Lehrkräfte für Fachpraxis sind alle in dem Beruf, in dem sie unterrichten, ausgebildet und haben die Meisterprüfung abgelegt (plus pädagogische Aus- und Weiterbildung). Der theoretische Unterricht wird von Lehrkräften des gehobenen und höheren Dienstes erteilt. Die Forderung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 28./ 29. März 1972 (Empfehlung über die Eignung der Ausbildungsstätte, Bundesarbeitsblatt 5/1972), dass Ausbilder/-innen, denen ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind, nicht mehr als 16 Auszubildende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden sollen, ist bei weitem erfüllt.

Die Schule verfügt über neue Werkstatträume mit modernen Ausbildungsarbeitsplätzen:

Tischler/-innen-Ausbildung	drei Werkstätten, drei Maschinenräume
Holzbildhauer/-hauerin-Ausbildung	eine Werkstatt
Drechsler/-in- / und Elfenbeinschnitzer/-in-Ausbildung	zwei Werkstätten, ein Maschinenraum
Gemeinsame Modellierausbildung	eine Werkstatt

Es ist festzustellen, dass die Werkstätten über einen gut ausgestatteten Maschinenpark und umfangreiche Werkstattausrüstung verfügen. Damit wird den aktuellen Ausbildungserfordernissen genügt (siehe auch Gutachten des BIBB von 2006 über Neuanschaffungen).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Berufsfachschule voll erfüllt sind.

<u>Kriterium 3</u>: Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;

Die Prüfung des Kriteriums 3 erfolgte anhand der Betrachtung der Stundentafeln für die Berufsfachschule und trifft sowohl auf die Ausbildung zum Drechsler/Drechslerin (Elfenbeinschnitzer/-in) in den Fachrichtungen Drechseln und Elfenbeinschnitzen sowie zum Holzbildhauer/zur Holzbildhauerin und zum Tischler/zur Tischlerin zu.

Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Berufsfachschule zur Verfügung gestellten Stundenta-

feln Auskunft, die die Vorgaben aus der Rahmenstundentafel der BFS-VO (dortige Anlage 2) deutlich übersteigen[3]).

Der Unterricht beträgt an der BFS Michelstadt beim Pflichtunterricht insgesamt 36 bis 39 Stunden je Woche. Davon entfallen auf den berufsbezogenen Unterricht in der Grundstufe fünf Stunden (Holzbildhauer/-in und Drechsler/-in) bzw. sechs Stunden (Tischler/-in); in den Fachstufen 1 und 2 in allen Berufen jeweils drei Stunden. Somit verbleiben für den berufsbezogenen Unterricht (fachtheoretischer und fachpraktischer Bereich) zwischen 32 bis 38 Stunden je Woche. Damit liegt der Anteil der fachbezogenen Ausbildung in den zu begutachtenden Ausbildungsberufen deutlich über dem vom Bundesausschuss geforderten Mindestanteil von 26 Wochenstunden.

Kriterium 3 ist somit voll erfüllt.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;***

Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist in der BFS-VO des Landes Hessen geregelt. Im dortigen § 16 heißt es:

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Vorbereitende Prüfungsausschuss.
(2) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer am Unterricht des letzten Schuljahres ordnungsgemäß teilgenommen und mindestens ausreichende Leistungen in der Fachpraxis nachgewiesen hat.

Darüber hinaus ist jede/r Schüler/in verpflichtet, ein Berichtsheft zu führen (§ 7 BFS-VO) und dieses bei der Abschlussprüfung vorzulegen.

Somit ist Kriterium 4 voll erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

Eine Zwischenprüfung wie in der dualen Ausbildung gibt es in der BFS Michelstadt nicht. Hingegen wird der Leistungsstand durch eine Vielzahl anderer Prüfungssituationen festgestellt, der sich in den Halbjahres- und Jahreszeugnissen im 1.-3. Jahr wiederspiegelt und somit eine Lernfortschrittskontrolle gewährleistet (§§ 8 und 10 BFS-VO).

In der Fachpraxis werden über das Jahr verteilt mehrere Arbeitsproben angefertigt, so dass die erreichten Qualifikationen im beruflichen Bereich klar erkennbar sind. Auch durch die Projektarbeiten über mehrere Wochen, bei denen die Schülerinnen und Schüler jeweils z.B. ein Möbelstück bzw. eine Plastik/Relief herstellen, ergibt sich durch die Begutachtung und Bewertung der Werkstattmeister (Klassenlehrer) eine sehr gute Darstellung des Leistungsstandes.

Kriterium 5 kann somit als erfüllt angesehen werden.

[3] Gemäß Anlage 2 der BFS-VO beträgt die wöchentliche Stundenzahl des berufsbezogenen Unterrichts mindestens 27 bis 31 Stunden, davon Fachtheorie 7 und Fachpraxis 20 – 24 Stunden.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Die Berufsabschlussprüfungen werden bei allen zu bewertenden Ausbildungsberufen nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung durchgeführt.

Die gestellten Anforderungen sind denen der Gesellenprüfung gleichwertig. Das betrifft sowohl die Prüfungsanforderungen als auch das Verfahren, die sich nach den Bestimmungen der hessischen BFS-VO (§§ 11-27) und der Prüfungsordnung der Schule richten.

Nach der BFS-VO (§12) sind für die Abschlussprüfung ein Vorbereitender Prüfungsausschuss und ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Vorbereitenden Ausschuss gehören der Schulleiter (oder Vertreter) und die im letzten Schuljahr unterrichtenden Lehrer an. Er hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die Prüfungsordnung bis zur mündlichen Prüfung vorschreibt, wahrzunehmen.

Dem (berufsbezogenen) Prüfungsausschuss gehören an:

- Ein Beauftragter des Regierungspräsidenten (Schulrat, als Vorsitzender)
- Der Schulleiter (oder Vertreter) als stellvertretender Vorsitzender,
- die Lehrkräften, die im letzten Schuljahr unterrichtet haben, sowie
- je zwei fachkundige Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des jeweils zu prüfenden Handwerksberufes, die vom Regierungspräsidenten (Staatliches Schulamt) auf Vorschlag der zuständigen Organisationen berufen werden.

Somit ist Kriterium 6 voll erfüllt.

Exkurs: Die Prüfungsergebnisse in den genannten Berufen sind für die Zeit von 2006 bis 2011 in den nachfolgenden Übersichten dokumentiert:

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen Tischler/Tischlerin von 2006 – 2011

Schuljahr	**Schulabgänger (3. Jahrgang)**	**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)				
		Sehr gut	**Gut**	**befriedigend**	**ausreichend**	**mangelhaft**
2006/2007	12	4	2	4	2	
2007/2008	14	1	6	5	2	
2008/2009	14	2	7	3	2	
2009/2010	11	2	2	3	4	
2010/2011	12	2	5	3	2	

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen Holzbildhauer/Holzbildhauerin von 2006 – 2011

Schuljahr	Schulabgänger (3. Jahrgang)	**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)				
		Sehr gut	Gut	befrie-digend	ausrei-chend	mangel-haft
2006/2007	6	1	2	3		
2007/2008	5	1	2	1	1	
2008/2009	7	2	2	3		
2009/2010	5	2	1	2		
2010/2011	5	1	1	3		

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen Drechsler (Elfenbeinschnitzler / Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) von 2006 – 2011

Schuljahr	Schulabgänger (3. Jahrgang)	**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)				
		Sehr gut	Gut	befrie-digend	ausrei-chend	mangel-haft
2006/2007	9	1	5	3		
2007/2008	7	3	3	1		
2008/2009	4		2	1	1	
2009/2010	6	4		1	1	
2010/2011	9	4			5	

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden***

Die Schulleitung der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk erklärt, dass sie bisher alle Lernziele, Lerninhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren bei Neuordnungen der hier begutachteten handwerklichen Ausbildungsberufe berücksichtigt hat. Die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin vom 25. Januar 2006 mit dem daraus resultierenden Rahmenlehrplan wurde damals mit beginnendem neuen Schuljahr unmittelbar umgesetzt. Die Berufsfachschule erklärt ihre Bereitschaft, Veränderungen aufgrund von eventuellen Neuordnungen jederzeit und umgehend zu berücksichtigen.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

6. Zusammenfassende Bewertung (für alle zu begutachtenden Berufe)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt – wie schon in den vergangenen Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung (letztmalig im Dezember 2006) – die geforderten Kriterien des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichwertigkeit voll erfüllt. Dies ergeben die Durchsicht der vorgelegten Unterlagen sowie auch die Besichtigung vor Ort.

Die vorgelegten Ausbildungspläne und sonstigen pädagogischen Medien ergeben als eindeutiges Bild, dass die Ausbildungen der vorgenannten Berufe den geltenden Regelungen entsprechen. Die festgestellten personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten für die Ausbildung in den zu begutachtenden Ausbildungsberufen lassen den Rückschluss zu, dass die Ausbildungen in Inhalt, Umfang und Tiefe des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans entsprechend durchgeführt werden.

Es wird daher empfohlen, dem gestellten Antrag auf Verlängerung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung nach § 40 Absatz 1 HwO für die Ausbildungsberufe Drechsler (Elfenbeinschnitzer) / Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin), Holzbildhauer / Holzbildhauerin und Tischler / Tischlerin zu entsprechen.

Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

Wissenschaftliche Dienstleistung – Projekt-Nr. 4.3.303

Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen

- Staatliches Berufskolleg Glas, Keramik, Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
  Rheinbach

Gutachterliche Stellungnahme für das BMWi

Berufeverantwortliche:

- Margareta Pfeifer (Glaser/-in, Glasveredler/-in)

Projektkoordination:

- Dr. Jorg-Günther Grunwald

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201
Fax: 0228 / 107 - 2975
E-Mail: grunwald@bibb.de
www.bibb.de

Bonn, 11.04.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule	3
3.	Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen	5
4.	Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung	7
5.	Prüfung der Gleichwertigkeit bei den betroffenen Berufen	8
6.	Zusammenfassende Bewertung	14

1. Ausgangslage

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 21.12.2011 (Az.: 311) für das Staatliche Berufskolleg Glas, Keramik, Gestaltung des Landes NRW, Rheinbach (BK Glas, Keramik, Gestaltung), ehemals „Staatliche Glasfachschule Rheinbach“, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Verlängerung der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/Gesellenprüfung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO für folgende Ausbildungsberufe beantragt:

- Glaser/-in, Fachrichtung:
  - Verglasung und Glasbau,
- Glasveredler/-in, Fachrichtungen:
  - Glasmalerei und Kunstverglasung
  - Kanten- und Flächenveredlung
  - Schliff und Glasur

Voraussetzung für die Verlängerung der Gleichstellung ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.01.1976 dargelegten Kriterien.

Das BMWi hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit Schreiben vom 22. Januar 2012 (AZ: II B 4 - 46 91 46) angewiesen, die notwendige Prüfung und gutachterliche Stellungnahme bis zum 20.04.2012 durchzuführen.

2. Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule

Die Entwicklung der Berufsfachschule und ihre Bedeutung für die Berufsbildung in der Region

Die Stadt Rheinbach in NRW beherbergt nach umfangreichen Verhandlungen zwischen Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik die Staatliche Glasfachschule seit 1948.

Gründung und Standortwahl gehen entscheidend auf die Mitwirkung von sudetendeutschen Fachlehrern für Schliff und Gravur aus Steinschönau (40 km östlich von Dresden) zurück, die nach dem zweiten Weltkrieg in Rheinbach und Umgebung eine neue Heimat fanden. Seit Gründung der Schule ist das Land NRW Träger der Schule. Sowohl Land als auch die Bezirksregierung nehmen damit sowohl Schulträgeraufgaben als auch schulaufsichtliche Aufgaben wahr. Heute gilt die Schule als modernste und größte Glasschule Europas. Sie wurde in das Verzeichnis „*2nd Compendium of Exemplary Educational Faculities*“ der OECD aufgenommen.

Von Beginn an bis zum heutigen Tage wurde das Ausbildungsprogramm der Schule ständig aktualisiert und den Entwicklungen und Erfordernissen der betrieblichen Praxis angepasst. Diesbezüglich ist das „Staatliche Berufskolleg Glas – Keramik – Gestaltung des Landes NRW, Rheinbach“, früher (und auch heute noch) bekannt als „Glasfachschule Rheinbach“ zu einem Wertbegriff für die Aus- und Weiterbildung in nahezu allen glasbe- und –verarbeitenden Berufen geworden.

Sie hat sich nicht nur einen sehr guten Ruf in der nationalen, sondern auch in der internationalen Fachwelt erworben.

Die gute Kooperation mit dem Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks und verschiedenen Landesverbänden ermöglicht dem „BK Glas, Keramik, Gestaltung“ die ständige Präsentation seiner Ausbildungsleistungen auf der Weltmesse „*glasstec*“ in Düsseldorf und der Messe „*fensterbau/frontale“* in Nürnberg. Gerade diese Möglichkeiten der Außendarstellung haben den Stellenwert und die fachliche Anerkennung der Schule weiter entwickelt und gefestigt.

Aussagen zur Zielsetzung der Schule

Die Ausbildung am Staatlichen Berufskolleg Rheinbach richtet sich an Jugendliche jeglicher schulischer Vorbildung, die handwerklich-manuell und kreativ-gestalterisch tätig werden wollen.

Für die Berufsausübung stehen überschaubare, gesamtheitliche Arbeitsprozesse im Vordergrund. Deshalb werden von der Gestaltungsidee bis zum fertigen Produkt die Arbeiten in Eigenverantwortung ganzheitlich ausgeführt. Im Zentrum der Ausbildung steht die Arbeit in den Werkstätten. Sie wird ergänzt durch Unterricht in allgemein-gestalterischen und theoretischen Fächern.

Entsprechend den unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielvorstellungen der Lernenden erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Ausbildungsauftrag in den drei Schulformen: Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule (Technikerschule).

Die Berufsschule begleitet im Rahmen des dualen Ausbildungssystems die berufliche Ausbildung. Für Jugendliche, die in Nordrhein-Westfalen oder auch in anderen Bundesländern als *Glaser/Glaserin* oder in weiteren *Glasberufen* ausgebildet werden und einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, wird der Berufsschulunterricht in Blockform durchgeführt. Die Berufsschule begleitet mit fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht die betriebliche Ausbildung der Wirtschaft, die mit einem qualifizierten Berufsabschluss endet.

Die Berufsfachschule bereitet in dreijähriger Vollzeit-Ausbildung auf die Berufstätigkeit in der glasverarbeitenden und –veredelnden Wirtschaft vor. Im Rahmen der Berufsfachschule werden nach der 1978 erfolgten erstmaligen Gleichstellung in der vollzeitschulischen Ausbildung zu folgenden Ausbildungsberufen ausgebildet:

- Glaser/Glaserin in der Fachrichtung:
  - Verglasung und Glasbau
- Glasveredler/Glasveredlerin in den Fachrichtungen:
  - Glasmalerei und Kunstverglasung,
  - Schliff und Gravur,
  - Kanten und Flächenveredelung

Diese Ausbildung ist vollschulisch, d. h. sowohl Theorie als auch Praxis werden in der Schule in schuleigenen Werkstätten vermittelt. Im ersten Jahr werden zunächst die Grundlagen für den gesamten Glasbereich erarbeitet, wobei die Schülerinnen und Schüler die charakteristischen Tätigkeiten der jeweiligen Berufe kennenlernen. Im ersten Jahr werden die Schülerinnen und Schüler, die den Beruf „Glaser/Glaserin“ erlernen wollen, in den fachpraktischen und fachtheoretischen Bereichen gemeinsam im Klassenverband mit den Schülern und Schülerinnen des Berufes „Glasver-

edler/in“ beschult. Nach weiteren zwei Jahren kann dann der jeweilige Ausbildungsabschluss in einem der zwei Ausbildungsberufe *Glaser/Glaserin* und *Glasveredler/Glasveredlerin* erworben werden. Neben der Glasfachschule Rheinbach wird der qualifizierte Nachwuchs bei Glasberufen vollzeitschulisch nur noch in entsprechenden öffentlichen Schulen in Hadamar/Hessen und Zwiesel/Bayern ausgebildet.

An der Berufsfachschule für Glastechnik und Glasgestaltung in Rheinbach werden im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 etwa 106 Jungen und Mädchen jährlich ausgebildet. Der Mädchenanteil beträgt ca. 65 %. Der Ausbildungsabschluss ist seit 1978 durch eine Gleichstellungsverordnung mit den Zeugnissen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen gleichgestellt.

Für die ausgezeichnete Qualität der Ausbildung sprechen u. a. die guten Ergebnisse der Gesellenprüfung. So sind im Bezirk der Handwerkskammer zu Köln gleich vier der jahrgangsbesten Auszubildenden im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend 2010/11 am Berufskolleg Rheinbach ausgebildet worden. Auch stellt die Schule in allen Berufen regelmäßig die Landes- und zum großen Teil auch die Bundessieger. Im Jahr 2011 erreichten z.B. zwei der oben erwähnten Jahrgangsbesten auch auf Bundesebene die Spitzenplätze. Eine Auszubildende wurde Bundessiegerin und eine weitere Auszubildende wurde zweite Bundessiegerin. Aufgrund der hervorragenden Ausstattungsmerkmale der Schule dürfte auch weiterhin eine effiziente und erfolgreiche Ausbildung gesichert sein.

Seit 1996 ist die traditionsreiche Glasfachschule in Kamenicky Senov (früher Steinschönau) (Tschechien) offiziell Partnerschule des staatlichen Berufskollegs. Diese internationale Kooperation gewährleistet einen regelmäßigen Schüler- und damit auch Erfahrungsaustausch.

Ebenso besteht seit 1991 eine Partnerschaft mit der rumänischen Schule „Liceul de Arte Plastice“ in Temeswar. Jeder Partnerschaftsbesuch in Temeswar und Rheinbach endet mit einer öffentlichen Ausstellung zum Thema „Grenzenlos“, in der die Arbeiten der Schüler und Lehrer gezeigt werden.

Seit vielen Jahren pflegt die Glasabteilung des Berufskollegs Rheinbach auch einen Schüleraustausch mit der Glasfachschule „Lycée Lucas de Nahou“ in Paris. Bis zu zwölf Schüler und Schülerinnen des 2. Jahrgangs beider Schulen arbeiten für drei Wochen in den Werkstätten der Partnerschule.

3. Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen

Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden, d. h. auch Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen, können nach § 50 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 Hw0 den Zeugnissen über das Bestehen einer Abschlussprüfung/Gesellenprüfung gleichgestellt werden, *"... wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig*" sind.

In einem Gesetzeskommentar wird dieser Sachverhalt wie folgt erläutert:

> "*Prüfungszeugnisse aus anderen Ausbildungen können Abschlussprüfungen nur dann gleichgestellt werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden*

beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Berufsausbildung gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall durch einen Vergleich der Lehr- und Lerninhalte mit dem Ausbildungsbild und dem Ausbildungsplan der anerkannten Berufsausbildung festgestellt werden. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auch auf die Prüfungsanforderungen beider Ausbildungen. Insgesamt muss die Gegenüberstellung zeigen, dass eine Ausbildung in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes absolviert und, dass eine Prüfung entsprechenden Prüfungsanforderungen durchgeführt wurde.“[1]

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat 1976 "*Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen*" beschlossen[2]. Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die vom Bundesausschuss vor einer endgültigen Anerkennung geforderte befristete Erprobungsphase, die in Verbindung mit der Berufspraxis durchzuführen ist, dürfte im vorliegenden Fall durch die mehrfache Verlängerung der Gleichstellung als erfüllt anzusehen sein.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

---

[1] HERKERT/TÖLTL: Kommentar zum BBiG, Loseblattsammlung, § 50 Rn.6, zitiert nach: Wolfgang LEINEMANN, Thomas TAUBERT: Berufsbildungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2008, S. 574.

[2] Vgl. hierzu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf. (Abgerufen am 07.02.2012). Der in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG ist im Zuge der Novellierungen des BBiG 2005 verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG.

4. Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der genannten Berufe, die am „Staatlichen Berufskolleg-Glas, Keramik, Gestaltung des Landes NRW, Rheinbach“ ausgebildet werden, wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- der bereits genannte Kriterienkatalog des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 „zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit dem Ausbildungsabschluss oder der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (§ 50 Abs. 1 BBIG / § 40 Abs. 1 HwO)“,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glaser/zur Glaserin vom 05. Juli 2001 (BGBl. I., S. BGBl. I. S. 1551),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin vom 27. April 2004 (BGBl. I. S. 661),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Glaser/Glaserin gemäß Beschluss der KMK vom 11. Mai 2001 (BAnz. Nr. 181a vom 26.09.2001),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin gemäß Beschluss der KMK vom 25. März 2004 (BAnz. Nr. 159a vom 25.08.2004),
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 (GV.NRW.1999, S. 240), zuletzt geändert durch Artikel 5 der VO vom 10.07.2011 (GV.NRW. S. 365): http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf (Aufruf vom 11.04.2012)
- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in den handwerklichen Ausbildungsberufen für „Glaser/-in“ und „Glasveredler/-in“ vom 29. November 2006.

Darüber hinaus hat die Schule dem BIBB noch folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Stundenplan für die Fachpraxis und Fachtheorie,
- Ausbildungszahlen und Prüfungsleistungen der Berufsfachschüler für den Berichtszeitraum,
- Prüfungsaufgaben für die Berufsabschlussprüfung (Gesellenprüfung),
- Qualifikation des Ausbildungspersonals für die Fachpraxis,
- Übersicht über Maschinen und Einrichtungen für den Werkstattunterricht.
- Prüfungsordnung der BFS für Glastechnik und Glasgestaltung (PO-BFS) vom 01.08.2004

Eine Begehung des Staatlichen Berufskollegs Rheinbach durch die Gutachterin sowie Fachgespräche mit den verantwortlichen Lehrkräften fanden am 21.03.2012 vor Ort statt.

5. Prüfung der Gleichwertigkeit nach den Kriterien des Bundesausschusses für Berufsbildung bei den betroffenen Berufen

Die Prüfung erfolgt für die Ausbildungsberufe

- Glaser / Glaserin
- Glasveredler / Glasveredlerin

im Gesamtzusammenhang.

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Diese Kriterien wurden beurteilt anhand des Vergleichs der Rahmenlehrpläne und Ausbildungsrahmenpläne der jeweiligen Berufe mit den Auskünften über Stundentafeln und Unterrichtsinhalte sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Eignung der Ausbildungsstätte.

Der Unterricht erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungsrahmenplänen und den Rahmenlehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für Glaser/-innen in der Fachrichtung „Verglasung und Glasbau“ “ und für Glasveredler/-innen in den Fachrichtungen „Kanten- und Flächenveredlung“, „Schliff und Gravur“ sowie „Glasmalerei und Kunstverglasung“.

Die Lehrkräfte für Fachpraxis sind alle in dem Beruf, in dem sie unterrichten, ausgebildet und haben alle die Meisterprüfung abgelegt. Viele von ihnen waren in ihrem Beruf vorher in der Wirtschaft tätig. Darüber hinaus haben sie bei verschiedenen Wettbewerben erste und zweite Preise erhalten sowie erste und zweite Landes- und Bundessieger gestellt.

Mit der rechnerischen Schüler-Lehrer-Gesamtrelation von 11 (gerundet) werden bei weitem die Forderungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 28. und 29. März 1972 (Empfehlung über die Eignung der Ausbildungsstätte, Bundesarbeitsblatt 5/1972) erfüllt, in dem gefordert wird, dass Ausbilder und Ausbilderinnen, denen ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind, nicht mehr als 16 Auszubildende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden sollen.

Wie schon im Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung von 2006 ausführlich dargelegt, verfügt die Schule über moderne Werkstätten mit aktuellen Werkstattausrüstungen sowie einen gut ausgestatteten Maschinenpark.

In den Sommerferien 2012 soll der bisherige Werkstatttrakt abgerissen werden. Es ist vorgesehen, an gleicher Stelle einen moderneren zweigeschossigen Werkstatttrakt neu zu bauen. Dieser Neubau wird die Schule in die Lage versetzen, die Berufsausbildung noch besser umsetzen zu können als bisher. So soll die praktische Ausbildung beispielsweise um die Bereiche *Vitrinenbau* und *Airbrush* ergänzt werden.

Für die Ausbildung in den Werkstätten sind in den zwei Ausbildungsberufen mit den jeweils angebotenen Fachrichtungen entsprechend der Schülerzahl und Technik genügend Werkstattplätze vorhanden.

Es ist festzustellen, dass gegenüber dem bereits im Gutachten von 2006 festgestellten räumlichen und technischen Ausstattungsstand wiederum weitere Verbesserungen und Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Ausrüstungen erfolgt sind.

Neben den schon oben erwähnten Bereichen Vitrinenbau und Airbrush stehen seit 2003 für die Sandstrahltechnik drei Kabinen zur Verfügung, um unterschiedliche Sandstrahltechniken ausführen zu können. Damit wird die Qualifikation der Berufsfachschüler für alle in Handwerk und Industrie eingesetzten Geräte gewährleistet. Diese Geräte erfüllen den neuesten Stand in Bezug auf die Absaugung im Bereich der Arbeitssicherheit.

Für die Vermittlung von Ätztechniken steht eine rechnergestützte Anlage zur Verfügung. Die Absaugung und Reinigung der fluorbelasteten Abluft und die Neutralisation der sauren Abwässer erfolgt vollautomatisch im Durchfluss- und Taktverfahren und ist nach Maßgabe der strengen Arbeits- und Umweltschutzbedingungen optimiert. Die vorbildliche Konzeption dieser Anlage ist richtungsweisend für Nachbauten und Modernisierungen in Glasveredlungsbetrieben.

Die umfassenden Ausstattung der Bilderrahmenwerkstatt (mit manuellen und computergesteuerten Präzisionsgeräten, Gehrungsstanze, pneumatischem Passepartoutschneider, Schnellrahmer, Gehrungssäge und Vakuum-Thermopresse) ermöglicht die Vermittlung aller heute üblichen Arbeitsweisen im Bereich der dekorativen und konservierenden Bilderrahmungen.

Für das Recycling von Bleiprofilen steht ein Schmelzofen mit Gussformen und Bleizug zur Verfügung.

Für die Vermittlung der innovativen, gestalterischen und technischen Aspekte der Gießharztechnik ist ein separater Fachraum eingerichtet und ausgestattet.

Für den Fensterbau gibt es eine, gemeinsam mit dem Glashandwerk Nordrhein-Westfalen eingerichtete Werkstatt, in der Kunststoff- und Metallfenster hergestellt werden können. Diese Werkstatt wurde im Laufe der Jahre kontinuierlich auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. In der Metallbauwerkstatt stehen für die Be- und Verarbeitung E-Schweißgeräte, eine Biegemaschine, eine Elektrokappsäge, eine elektrische Bügelsäge, eine Ständerbohrmaschine, eine Schleifmaschine und eine Anreißplatte zur Verfügung.

Eine Tischlerei ist mit Formatkreissäge, Abrichte, Dickenhobelmaschine, Tischfräse sowie mit zwei Bandsägen ausgestattet, so dass Grundtechniken der Holzbearbeitung und einfache Eckverbindungen hergestellt werden können.

Im Bereich der Kanten- und Flächenveredlung gibt es einen elektronisch gesteuerten und programmierbaren Kanten/Gehrungsschleifautomat mit Wasserrückgewinnung und Zentrifuge. Darüber hinaus können Modellfacetten und Modellkanten an einem Halbautomat ausgeführt werden. Um die Auszubildenden in allen Bereichen der Schliffveredlung zu beschulen, sind folgende Maschinen im Einsatz: eine Schleifwalze, zehn Kuglerböcke, drei Flachscheibenschliffmaschinen, acht Bandschleifmaschinen, zwei Glassägestationen, drei Glasbohrmaschinen, Handglaskreissäge, zehn UV-Lampen und weitere Kleinmaschinen.

Eine Glasverspiegelungsanlage mit Trocknungskammer ist ebenfalls vorhanden.

In der Siebdrucktechnik zur Beschichtung von Papier, Glas und Zwischenträgern (Abziehbilder) stehen Siebdrucktische, ein Druckhalbautomat, zwei Trockenöfen, ein Vakuumbelichtungstisch,

ein Siebbeschichtungsautomat und eine Rackelschleifmaschine zur Verfügung.

Im Bereich der neuen Technologien wurde ein Computerraum mit einem hochauflösenden Tintenstrahldrucker und einem Folienplotter für die Sandstrahlvorbereitung eingerichtet. Die Auszubildenden erwerben Kompetenzen in der digitalen Bildbearbeitung für Siebdruckvorlagen und der rationellen Herstellung komplexer Sandstrahlmotive sowie im Umgang mit vektor-orientierten Grafikprogrammen.

Im Bereich der neuen Schmelztechnologien Pate de Verre, Slumping und Fusing wurden alle vorhandenen Öfen mit neuen Steuerungscomputern ausgestattet. Ebenfalls wurden neue Flachbrennöfen angeschafft, mit denen großformatige Schmelzarbeiten hergestellt werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schule die Kriterien 1 und 2 des Bundesausschusses für Berufsbildung vollständig erfüllt. Sie orientiert sich eng an den geltenden Ausbildungsrahmen- und Rahmenlehrplänen und kann durch ihre hervorragende Ausstattung mit Arbeitsmitteln und Maschinen sowie durch ihr fachkundiges Lehrpersonal die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in der geforderten Form und darüber hinaus sicherstellen.

Kriterium 3: ***Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;***

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Stundentafeln für die Berufsfachschule und trifft sowohl auf die Ausbildung zum Glaser/zur Glaserin sowie zum Glasveredler/zur Glasveredlerin zu.

Die im Rahmenlehrplan aufgeführten Stunden für den berufsbezogenen Lernbereich belaufen sich auf 320 Stunden (entspricht 8 Stunden pro Woche). Im ersten Ausbildungsjahr umfasst der theoretische Unterricht 17 Stunden pro Woche (einschließlich je zwei Stunden Deutsch und Religion und eine Stunde Politik) und der fachpraktische Unterricht 23,5 Stunden pro Woche (einschließlich vier Stunden Glasgestaltung bzw. freies und konstruktives Zeichnen, zwei Stunden digitale Gestaltung und acht Wochen Betriebspraktikum innerhalb von drei Jahren. Daraus resultiert eine Gesamtstundenzahl von 40,5 Stunden pro Woche.

Darüber hinaus werden insgesamt vier Stunden pro Woche Zusatzkurse in Mathematik, Englisch und Deutsch zur Erreichung der Fachoberschulreife und Fachhochschulreife angeboten.

Für die fachbezogene Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) werden in der Woche somit insgesamt 35,5 Stunden aufgewendet. Damit liegt die Schule weit über den geforderten 26 Wochenstunden. Als Lehrplan kommt der lernorientierte NRW-Rahmenlehrplan für Glaser bzw. Glasveredler zum Einsatz. Dieser ist über Lernfelder mit dem Rahmenlehrplan für die praktische Ausbildung verzahnt.

Damit ist Kriterium 3 voll erfüllt.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;***

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsabschlussprüfung sind in der „Prüfungsordnung der BFS für Glastechnik und Glasgestaltung“ (PO-BFS) geregelt, die von der Schule gemäß § 2 Absatz 2 Anlage A der APO-BK am 01.08.2004 in Kraft gesetzt wurde.

Gemäß § 8 PO-BFS entscheidet der Fachprüfungsausschuss[3] über die Zulassung zur praktischen Prüfung, nachdem ihm zuvor ein ausgearbeiteter Entwurf für das Prüfungsstück vorgelegt worden ist. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss einen Entwurf vorgeben.

Zur Kenntnisprüfung wird zugelassen, „wer in den Fächern des berufsbezogenen, berufsübergreifenden und in den gestalterischen Fächern des fachpraktischen Bereichs mindestens die Vornote ausreichend oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote mangelhaft hat. Wer in mehr als zwei Fächern die Vornote mangelhaft oder in einem Fach die Vornote ungenügend hat, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.“ (§ 8 PO-BFS). Ebenso können nicht oder unvollständig geführte Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) zur Nichtzulassung führen.

Zudem sind die Auszubildenden verpflichtet, in ihrer dreijährigen Berufsausbildung ein achtwöchiges Betriebspraktikum zu absolvieren. Über die Zulassung zur Prüfungen entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz (§ 1 Absatz 2 PO-BFS).

Das Kriterium 4 wird somit vollständig erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

Lernfortschrittskontrollen sind am Berufskolleg Rheinbach gewährleistet durch die Erteilung von Halbjahreszeugnissen und Jahreszeugnissen im 1. – 3. Jahr. Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung werden regelmäßig Arbeitsaufträge unter Prüfungsbedingungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die Fachpraxisnote ein, die in den Zeugnissen dokumentiert sind. Darüber hinaus finden halbjährliche individuelle Beratungsgespräche statt, die den Schülern und Schülerinnen ein Feedback über ihre Fachkompetenz und ihr Arbeits- und Sozialverhalten geben. Über die gesamte Ausbildungszeit werden von den Schülern und Schülerinnen umfangreiche Dokumentationen zur Fachpraxis in Form von Berichtsheften angefertigt.

Das Kriterium 5 ist somit erfüllt.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) des Landes NRW sowie die Prüfungsordnung der BFS für Glastechnik und Glasgestaltung (PO-BFS) des Berufskollegs Rheinbach. Letztere regelt die für die

[3] Die Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses siehe unter Kriterium 6

Abschlussprüfung an der Berufsfachschule maßgebenden inhaltlichen Anforderungen und formalen Besonderheiten.

Die Prüfungsinhalte werden mit den regionalen Handwerksinnungen abgestimmt und gelten gleichermaßen bei der Prüfung an der Berufsfachschule sowie auch bei der Prüfung der Lehrlinge im Dualen System. Die Durchführung der Prüfung bei der BFS Rheinbach ist in der PO-BFS in den §§ 11-19 im Einzelnen geregelt. Dabei wird in allen Bereichen ausdrücklich auf die entsprechenden Regelungen in der Ausbildungsordnung Bezug genommen. Dies betrifft insbesondere den Prüfungsgegenstand (§ 11 PO-BFS), die Gliederung der Prüfung in eine Fertigkeits- und Kenntnisprüfung (§12) sowie die Festlegung der Prüfungsaufgaben (§ 14).

Die Prüfungen werden an der Schule von verschiedenen Prüfungsausschüssen durchgeführt. Neben einem allgemeinen Prüfungsausschuss (in der Regel unter Vorsitz des Schulleiters), der insbesondere über allgemeine Zulassungsfragen entscheidet, gibt es diverse berufsspezifische Fachprüfungsausschüsse, die die Abschlussprüfungen bei den jeweiligen Berufen durchführen.

Die Zusammensetzung der Fachprüfungsausschüsse ist in § 2 PO-BFS festgelegt. Danach bestehen diese Ausschüsse - analog zu § 34 HwO - aus jeweils mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeigneten Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Fachprüfer sowie einem Schriftführer. Fachprüferin/ Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerinnen und Schüler zuletzt im Fachunterricht in der Abschlussklasse unterrichtet hat.

Für die praktische Prüfung wird der Fachprüfungsausschuss jeweils noch um einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter erweitert, die von der zuständigen Stelle berufen werden.

Somit wird festgestellt, dass Kriterium 6 voll erfüllt ist.

Exkurs:

Die Prüfungsleistungen der letzten fünf Jahre sind in folgendem Leistungsspiegel dokumentiert.

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen von 2006 – 2011

Schuljahr	**Schulabgänger (3. Jahrgang)**		**Ergebnisse** (Fachpraxis)
2006/07	Glaser/-in	2	sehr gut **1** gut **14** befriedigend **12** ausreichend **3**
	Glasveredler/-in - Glasmalerei und Kunstverglasung	12	
	Glasveredler/-in – Kanten- und Flächenveredlung	11	
	Glasveredler/-in – Schliff und Gravur	5	
2007/08	Glaser/-in	7	sehr gut **1** gut **11** befriedigend **15** ausreichend **6**
	Glasveredler/-in – Glasmalerei und Kunstverglasung	8	
	Glasveredler/-in – Kanten- und Flächenveredlung	11	
	Glasveredler/-in – Schliff und Gravur	7	

2008/09	Glaser/-in	6	sehr gut **1** gut **11** befriedigend **12** ausreichend **2**
	Glasveredler/-in – Glasmalerei und Kunstverglasung	10	
	Glasveredler/-in Kanten- und Flächenveredlung	5	
	Glasveredler/-in Schliff und Gravur	5	
2009/10	Glaser/-in	2	sehr gut **1** gut **12** befriedigend **15** ausreichend **2**
	Glasveredler/-in –Glasmalerei und Kunstverglasung	15	
	Glasveredler/-in – Kanten- und Flächenveredlung	9	
	Glasveredler/-in – Schliff und Gravur	4	
2010/11	Glaser/-in	6	sehr gut **3** gut **11** befriedigend **19** ausreichend **3**
	Glasveredler/-in – Glasmalerei und Kunstverglasung	6	
	Glasveredler/-in – Kanten- und Flächenveredlung	16	
	Glasveredler/-in – Schliff und Gravur	8	

Kriterium 7*:** ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden

Die antragstellende Schule erklärt, dass Veränderungen bei Lernzielen und Lerninhalten sowie auch von Prüfungsanforderungen und Prüfverfahren bei Neuordnungen der hier begutachteten Ausbildungsberufe im Handwerke jederzeit und unmittelbar berücksichtigt werden. Dies zeigte sich exemplarisch nach der letzten Neuordnung des Berufes „Glasveredler/in“. Die Berufsabschlussprüfungen wurden in diesem Beruf nach Inkrafttreten der novellierten Ausbildungsordnung zum 1. August 2004 erstmals zum Ende des Schuljahres 2006/07 angewandt.

Somit ist auch Kriterium 7 erfüllt.

6. Zusammenfassende Bewertung (für alle zu begutachtenden Berufe)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Berufsfachschule in Rheinbach – wie schon in den vergangenen Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung (letztmalig im November 2006) – die geforderten Kriterien des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichwertigkeit voll erfüllt. Dies ergeben die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen sowie auch die Besichtigung der Schule vor Ort.

Die vorgelegten Ausbildungspläne und sonstigen pädagogischen Medien ergeben als eindeutiges Bild, dass die Ausbildungen der vorgenannten Berufe den geltenden Regelungen entsprechen. Die festgestellten personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten für die Ausbildung in den zu begutachtenden Ausbildungsberufen lassen den Rückschluss zu, dass die Ausbildungen in Inhalt, Umfang und Tiefe des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans entsprechend durchgeführt werden.

Es wird daher empfohlen, dem gestellten Antrag auf Verlängerung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/Gesellenprüfung nach § 50 Absatz 1 BBiG bzw. § 40 Absatz 1 HwO für die Ausbildungsberufe Glaser/in und Glasveredler/in zu entsprechen.

Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

Wissenschaftliche Dienstleistung – Projekt-Nr. 4.3.303

Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen

- Theodor-Reuter-Berufskolleg **Iserlohn**

Gutachterliche Stellungnahme für das BMWi

Berufeverantwortliche:

- Dr. Monika Hackel (Elektroniker/in für Betriebstechnik, Elektroniker/in für Geräte und Systeme)
- Harald Schenk (Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/in)
- Dr. Gert Zinke (Mechatroniker/in)
- Petra Jones (Industriemechaniker/in, Werkzeugmechaniker/in)

Projektkoordination:

- Dr. Jorg-Günther Grunwald

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201
Fax: 0228 / 107 - 2975
E-Mail: grunwald@bibb.de
www.bibb.de

Bonn, 27.06.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule	3
3.	Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen	4
4.	Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung	5
5.	Berufsspezifische Ausführungen	7
5.1.	Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen Elektroniker/-in Betriebstechnik und Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	7
5.2	Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf IT-System-Elektroniker/-in	11
5.3	Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Mechatroniker/-in	14
5.4.	Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen Industriemechaniker/-in und Werkzeugmechaniker/-in	17
6.	Zusammenfassende Bewertung	20

1. Ausgangslage

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 21.12.2011 (Gz.: 311) für das Theodor-Reuter-Berufskolleg in Iserlohn beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Verlängerung der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/ Gesellenprüfung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO für folgende Ausbildungsberufe beantragt:

- Elektroniker/in für Betriebstechnik,
- Elektroniker/in für Geräte und Systeme,
- Informations- und Telekommunikationssystem (IT-System)-Elektroniker/in,
- Mechatroniker/in
- Industriemechaniker/in
- Werkzeugmechaniker/in

Voraussetzung für die Verlängerung der Gleichstellung ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.01.1976 dargelegten Kriterien.

Das BMWi hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit Schreiben vom 22.Januar 2012 (AZ: II B 4 - 46 91 46) angewiesen, die notwendige Prüfung und gutachterliche Stellungnahme bis zum 30.06.2012 durchzuführen.

2. Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule

Die Entwicklung der Berufsfachschule und ihre Bedeutung für die Berufsbildung in der Region

Das Theodor Reuter Berufskolleg Iserlohn ergänzt seit 160 Jahren das Angebot der beruflichen Bildung in der ländlichen Region Sauerland, die traditionell durch die industrielle Fertigung und Bearbeitung von Metall geprägt ist. Das Berufskolleg ist in vielfältiger Weise mit den Unternehmen der Region verbunden und unterhält unterschiedliche Kooperationsbeziehungen zu den überwiegend klein und mittelständisch geprägten Betrieben. Dies geschieht durch Betriebsbesuche, betriebliche Praktika, Fremdaufträge sowie betriebliche Aufträge im Rahmen der Abschlussprüfung Mechatroniker/in und IT-Systemelektroniker/in. Die Schule steht in gutem Kontakt zur IHK Südwestfalen Iserlohn. Lehrer/innen des Berufskollegs nehmen regelmäßig als Prüfer/innen an den IHK-Prüfungen im dualen System teil. Daneben unterhält die Schule Kooperationsbeziehungen zur Fachhochschule Südwestfalen Iserlohn sowie zur Bundesagentur für Arbeit. Die Schule arbeitet im Arbeitskreis Schule/ Wirtschaft Iserlohn/Hemer mit, um den Austausch mit den örtlichen Arbeitgebern zu intensivieren. Zudem werden Auslandspraktika vermittelt.

Die Ausgestaltung der Ausbildungsgänge an der Berufsfachschule

Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der hier überprüften Bildungsgänge den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife/bzw. der Fachoberschulreife an, die parallel zum

Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit in den betroffenen Ausbildungsberufen erworben werden kann. Durch diese zweifache Qualifizierung sind die Schüler/innen in der Lage ohne zeitliche Verzögerung ein Hochschulstudium aufzunehmen. Eine beträchtliche Zahl der Schüler/innen macht hiervon Gebrauch. Daneben nutzt das Berufskolleg die Kontakte zur lokalen Wirtschaft und zur Bundesagentur für Arbeit, um die Schüler/innen nach Abschluss der Bildungsgänge in Arbeit zu vermitteln.

Die Berufsfachschule verfügt über eine gut ausgestattete Metallwerkstatt, Elektrowerkstätten und Laborräume. In Projektarbeit werden die Schüler/innen gemäß ihren Gewerken an Bauprojekten der Schule beteiligt. So wurde in der Vergangenheit eine Photovoltaikanlage als Projekt installiert und zusätzliche Laborräume ausgebaut und eingerichtet.

3. Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen

Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden, d. h. auch Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen, können nach § 50 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 Hw0 den Zeugnissen über das Bestehen einer Abschlussprüfung/Gesellenprüfung gleichgestellt werden, *"... wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig*" sind.

In einem Gesetzeskommentar wird dieser Sachverhalt wie folgt erläutert:

> "*Prüfungszeugnisse aus anderen Ausbildungen können Abschlussprüfungen nur dann gleichgestellt werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Berufsausbildung gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall durch einen Vergleich der Lehr- und Lerninhalte mit dem Ausbildungsbild und dem Ausbildungsplan der anerkannten Berufsausbildung festgestellt werden. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auch auf die Prüfungsanforderungen beider Ausbildungen. Insgesamt muss die Gegenüberstellung zeigen, dass eine Ausbildung in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes absolviert und, dass eine Prüfung entsprechenden Prüfungsanforderungen durchgeführt wurde.*"[1]

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat 1976 "*Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen*" beschlossen[2]. Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;

[1] HERKERT/TÖLTL: Kommentar zum BBiG, Loseblattsammlung, § 50 Rn.6, zitiert nach: Wolfgang LEINEMANN, Thomas TAUBERT: Berufsbildungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2008, S. 574.

[2] Vgl. hierzu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf. (Abgerufen am 07.02.2012). Der in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG ist im Zuge der Novellierungen des BBiG 2005 verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG.

2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die vom Bundesausschuss vor einer endgültigen Anerkennung geforderte befristete Erprobungsphase, die in Verbindung mit der Berufspraxis durchzuführen ist, dürfte im vorliegenden Fall durch die mehrfache Verlängerung der Gleichstellung als erfüllt anzusehen sein.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

4. Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der genannten Berufe, die bei dem Theodor-Reuter-Berufskolleg in Iserlohn ausgebildet werden, wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- der bereits genannte Kriterienkatalog des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 „zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit dem Ausbildungsabschluss oder der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (§ 50 Abs. 1 BBIG / § 40 Abs. 1 HwO)“,
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 (GV.NRW.1999, S. 240), zuletzt geändert durch Artikel 5 der VO vom 10.07.2011 (GV.NRW. S. 365): URL: www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf (Zugriff vom 11.04.2012),
- die Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 24. Juli 2007 (BGBl 2007 I Nr. 36),
- Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003),
- Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronik-

erin für Geräte und Systeme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003),

- die Verordnung über die Berufsausbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik vom 10.07.1997 (BGBl.I S. 1741)
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.1997),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechatroniker/zur Mechatronikerin vom 4. März 1998 (BGBl. Jahrgang 1998 Teil I. Nr. 13) und in novellierter Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. Jahrgang 2011 Teil I Nr. 39),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin (Beschluss der KMK vom 30. Januar 1998),
- Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 23. Juli 2007 (BGBl 2007 I Nr.35),
- Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004),
- Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004),
- Begehung und Fachgespräche am 21.5.2012 im Theodor – Reuter – Berufskolleg Iserlohn
- Telefonat mit dem Direktor des TRBK am 27.06.2012

Darüber hinaus hat die Schule dem BIBB noch folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Stundenplan für die Fachpraxis und Fachtheorie,
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen am Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn vom 07.09.2011,
- Ausbildungszahlen und Prüfungsleistungen der Berufsfachschüler für den Berichtszeitraum,
- Prüfungsaufgaben für die Berufsabschlussprüfung,
- Qualifikation des Ausbildungspersonals für die Fachpraxis,
- Maschinen und Einrichtungen für den Werkstattunterricht.

5. Berufsspezifische Ausführungen

5.1 Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen Elektroniker/-in für Betriebstechnik und Elektroniker-/in für Geräte und Systeme

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Zur Begutachtung dieser Kriterien wurden Stundentafeln und Lehrpläne für die Fachpraxis mit den geltende Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen abgeglichen. Die Prüfung ergab, dass die Lernziele und Lerninhalte auf die Vorgaben der zugrundeliegenden Ausbildungsordnungen abgestimmt sind. Zusätzlich ergab die Befragung der Fachlehrer bei der Betriebsbegehung am 21.05.2012, dass der fachpraktische Unterricht auf die Vermittlung von vollständigen Handlungsprozessen ausgerichtet ist. Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird auch durch die Übernahme von Fremdaufträgen sichergestellt. Hierdurch und durch einzelne Betriebspraktika wird gewährleistet, dass die Schüler auch Erfahrungen mit realen betrieblichen Aufgabenstellungen sammeln können.

Kriterium 1 und Kriterium 2 können somit als erfüllt gelten.

Kriterium 3: ***Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;***

Die Gesamtstundenzahl eines Bildungsganges beträgt mindestens 4.420 Unterrichtsstunden. Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten Stundentafeln und didaktischen Jahrespläne Auskunft.

Die Gesamtstundenzahl pro Ausbildungsjahr für die fachbezogenen Ausbildung beträgt für die Ausbildung zum/zur

Elektroniker/in für Betriebstechnik

- im 1. Jahr 1048 Stunden
- im 2. Jahr 1130 Stunden
- im 3. Jahr 1210 Stunden

Elektroniker/in Geräte und Systeme

- im 1. Jahr 1110 Stunden
- im 2. Jahr 1100 Stunden
- im 3. Jahr 1110 Stunden

Diese Stundenzahlen übersteigen den im Kriterium 3 vorgegebenen Mindestanteil von 26 Stunden

pro Woche fachbezogenen Unterricht (1040 Stunden für ein Jahr und 40 Wochen pro Jahr Nettounterrichtszeit). Insgesamt steht damit ein Stundenvolumen für die Berufsausbildung zur Verfügung, dass dem Kriterium 3 entspricht. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Schule die Ausbildung grundsätzlich in drei Jahren gestrafft anbietet, somit entsteht im Vergleich zu regulär dual Ausgebildeten eine um ein halbes Jahr kürzere Ausbildungszeit. Da diese Verkürzung nicht mit einem Verzicht auf einzelne Ausbildungspositionen verbunden ist und diese innerhalb der geforderten Mindestzeitrahmen vermittelt werden, steht dieses Vorgehen nicht im Gegensatz zu den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Es wäre jedoch zu bedenken, ob durch die Etablierung verpflichtender Praktika während der schulfreien Zeiten hier ein Ausgleich geschaffen werden könnte. Auf der Grundlage solcher Praktika könnten die Schüler stärker als bisher an die betriebliche Wirklichkeit herangeführt werden.

Insgesamt kann Kriterium 3 als erfüllt gelten.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;***

Die Prüfungszulassung zur Abschlussprüfung erfolgt im Theodor Reuter Berufskolleg Iserlohn gemäß den Kriterien der IHK um eine Vergleichbarkeit mit den Prüfungen des dualen Systems herzustellen. Lehrer/innen des Berufskollegs nehmen regelmäßig als Prüfer/innen an den Prüfungen der IHK teil.

Kriterium 4 gilt als erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

In den beiden Ausbildungsberufen gilt die Prüfungsform der gestreckten Abschlussprüfung, d.h. eine Zwischenprüfung in herkömmlichem Sinne gibt es nicht mehr. Lernfortschrittskontrollen werden durch die Erteilung von Zeugnissen nach dem 10. und 11. Schuljahr sowie durch die Bewertung der Werkstatt-Wochenbücher gewährleistet. Alle Angaben zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung sind in Punkt 6 enthalten.

Somit kann Kriterium 5 als erfüllt angesehen werden.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Grundsätzlich werden am Theodor-Reuter-Berufskolleg (TRBK) Iserlohn bei der Abschlussprüfung dieselben Prüfungsaufgaben wie bei der Industrie- und Handelskammer verwendet, da die Aufgabensätze in entsprechender Anzahl von der IHK-Südwestfalen käuflich erworben werden. Auf die Erstellung eigenständiger Prüfungsaufgaben wird zu Gunsten der Vergleichbarkeit mit der dualen Ausbildung bewusst verzichtet.

Bei der Betriebsbegehung am 21.05.12 wurde Einsicht in ältere Prüfungsaufgaben gewährt. Prü-

fungsstücke der aktuellen Prüfung wurden präsentiert. Die folgende Dokumentation weist die Ergebnisse der Abschlussprüfungen für die beiden begutachteten Berufe aus.

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen von 2007 – 2011
Elektroniker/in für Betriebstechnik

Schuljahr	Prüfungsergebnisse				
	Sehr gut	Gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
2007		5	12	6	
2008			5	9	
2009			6	6	
2010	2	8	13	1	
2011	1	2	11	7	

Elektroniker/in für Geräte und Systeme

Schuljahr	Prüfungsergebnisse				
	Sehr gut	Gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
2007		5	22	2	
2008		2	18	1	
2009	2	4	22	6	1
2010		6	11	1	
2011		2	19	5	

Bei der Durchführung der Abschlussprüfungen -Teil 1 und -Teil 2 sowie bei der Zulassung zur Abschlussprüfung werden die gleichen Kriterien wie von der IHK angewendet. Um die Vergleichbarkeit mit der dualen Ausbildung sicherstellen und Maßstäbe für die Anwendung der Kriterien auch auf die Prüfungen im TRBK übertragen zu können, nehmen regelmäßig mehrere Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den IHK-Prüfungen im dualen System teil.

Das TRBK hat mittlerweile die Prüfungsanforderungen hinsichtlich der gestreckten Abschlussprüfung umgestellt. Dies wurde aus den Gesprächen mit den zuständigen Ausbildern und Lehrern sowie aus entsprechenden Prüfungsaufgaben der vor Ort eingesehen Musterprüfungen deutlich. Dabei erfüllen die Prüfungen sowohl die Anforderungen im Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung als auch im Teil 2. Ebenfalls wird gewährleistet, dass im Teil 1 eine abgeschlossene berufli-

che Handlungsfähigkeit nachgewiesen wird, die in die Bewertung des Gesamtergebnisses nach Abschluss auch von Teil 2 eingeht. Erwähnenswert ist darüber hinaus die Tatsache, dass die Auszubildenden ihr Prüfungsprojekt (Kammerprüfung bzw. Betriebliche Prüfung) eigenverantwortlich auswählen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden dann mit den an der Prüfung beteiligten Akteuren besprochen und entsprechend freigegeben. Auch hier wird ein hoher Praxisbezug deutlich.

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung wird im 2. Schuljahr geprüft. Da jedoch aufgrund von §10 Berufskolleg APO-BK nur bei erfüllten Leistungsanforderungen des jeweiligen Schuljahres Versetzungen in die nachfolgende Jahrgangsstufe stattfinden, ist folglich bei nicht erfüllten (schulischen) Leistungen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe erforderlich. Gemäß § 11 Berufskolleg APO-BK werden Leistungen einer wiederholten Jahrgangsstufe (also auch die des 2. Schuljahres) unwirksam. Dies gilt allerdings nur für die schulischen Leistungen, nicht für die beruflichen, da nach der APO-BK erworbene Abschlüsse und Berechtigungen (hier: Teil 1 der Abschlussprüfung) ausdrücklich erhalten bleiben.

Aufgrund der Schulpraxis wird jedoch dem Schüler/der Schülerin bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 2 die Option eingeräumt, auf Antrag auch Teil 1 der Abschlussprüfung wiederholen zu können. Eine derartige separate Wiederholungsmöglichkeit von Teil 1 ist nach der Ausbildungsordnung grundsätzlich nicht möglich, da eine Wiederholung nur in toto beider Prüfungsteile erfolgen kann. Insofern weicht die aktuelle Prüfungspraxisbeim TRBK in diesen, nach Auskunft der Schule äußerst seltenen Fällen von dem Prüfungsverfahren der Ausbildungsordnung ab.

Der Prüfungsausschuss bei der Schulabschluss-/ Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz: die/der Vertreter des für die Schule zuständigen schulfachlichen Dezernats
- Schulleiter/-in bzw. Stellvertreter/in
- Lehrer/-in, der/die die praktische Berufsausbildung durchführt
- Lehrer/-in, der/die die theoretische Berufsausbildung durchführt
- 1 Arbeitnehmervertreter/-in

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium 6 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung inhaltlich voll erfüllt ist; gewisse Abweichungen betreffen nur das Verfahren in einem äußerst seltenen Ausnahmefall bei Wiederholung des 2. Schuljahres.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden***

Durch die Kontakte zur IHK Iserlohn und den regelmäßigen Austausch im Arbeitskreis Schule/ Wirtschaft Iserlohn/Hemer werden Änderungen frühzeitig identifiziert und aufgegriffen. Bisher hat die Schule Änderungen von Prüfungsanforderungen und Rechtsvorschriften, wie z.B. bei der Einführung der gestreckten Abschlussprüfung oder Änderungen der Ausbildungsordnungen umgehend berücksichtigt.

Kriterium 7 wird damit als erfüllt angesehen.

5.2 Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Die aus den vorgelegten Dokumenten der didaktischen Jahresplanung des Fachpraxis-Unterrichts und den fachpraktischen Arbeiten sowie der während des Besuchs des Theodor-Reuter-Berufskollegs am 21. Mai 2012 in Augenschein genommenen Werkstatträume und praktischen Arbeiten lassen im Ergebnis erkennen, dass die Ausbildung der Informations- und Telekommunikationssystem (IT-System)-Elektroniker/innen im vorgeschriebenen Maße sichergestellt wird. Dieser dreijährige Bildungsgang der Höheren Berufsfachschule vermittelt in einer Doppelqualifikation neben dem Berufsabschluss mit Facharbeiterbrief auch gleichzeitig die hochschulzugangsberechtigende Fachhochschulreife.

Die reguläre praktische Berufsausbildung in der Schule sowie berufstypische Arbeiten und die beispielsweise ausgeführte Teilerneuerung der schuleigenen IT-Netz-Infrastruktur tragen zum Erwerb der für die Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte bei. Darüber hinaus ergänzen ausgeführte Arbeiten für Firmen aus der Region die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden.

Aus den vorgelegten Unterlagen sowie aus den Erkenntnissen des Schulbesuchs ergibt sich, dass die vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für IT-System-Elektroniker/innen (Berufsausbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik) zum Erwerb der Berufsqualifikation vermittelt werden.
Insgesamt betrachtet sind die Kriterien 1 und 2 erfüllt.

Kriterium 3: ***Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;***

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Stundentafeln und der didaktischen Jahresplanung für die Höhere Berufsfachschule. Danach addiert sich die rein fachbezogene Ausbildungszeit für den Ausbildungsgang IT-System-Elektroniker/in während der dreijährigen Ausbildung zu einer Summe von ca. 2970 Stunden. Zusammen mit dem Fach Kommunikation aus dem berufsübergreifenden Lernbereich und dem Fach Mathematik, die auch grundlegende Inhalte der Informatik und Elektronik umfassen und teilweise dem fachbezogenen Unterricht zuzuordnen

sind, ist davon auszugehen, dass das Kriterium „26 Stunden pro Woche fachbezogener Unterricht“ voll erfüllt wird.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;***

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung sind in § 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen am Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn vom 07. September 2011 geregelt. Sie entsprechen damit den Kriterien der zuständigen Stellen.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

Lernfortschrittskontrollen werden durch die Teilnahme an den Zwischenprüfungen, die im zweiten Schuljahr entsprechend den Vorgaben aus der Ausbildungsordnung durchgeführt werden, sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweisen in Form der Werkstatt-Wochenbücher nachgewiesen.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen am Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn (TRBK). Das TRBK verwendet für Abschlussprüfungen dieselben Prüfungsaufgaben, die auch die regional zuständige Industrie- und Handelskammer Südwestfalen für Abschlussprüfungen einsetzt. Damit wird eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse mit denen der dual Ausgebildeten aus den Betrieben hergestellt. Eine Ausnahme bildet vereinzelt die „betriebliche Projektarbeit“ im Prüfungsteil A, die dann vorwiegend aus Kooperationen mit Industriebetrieben in der Region entstehen.
Um die Vergleichbarkeit mit der dualen Ausbildung herzustellen und Maßstäbe für die Anwendung der Kriterien auf die Prüfungen im TRBK zu übertragen, nehmen regelmäßig mehrere Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Prüfungsausschüssen an den IHK-Prüfungen im dualen System teil.

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich entsprechend dem Berufsbildungsgesetz aus Vertretern der Techniker und Meister, Theorielehrer und Vertretern der Gewerkschaften zusammen, wobei ein/e Theorielehrer/in des TRBK den Vorsitz einnimmt.

Die Prüfungsleistungen sind anhand des folgenden Leistungsspiegels abzulesen.

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen von 2006 – 2011

Schuljahr	Schulabgänger (3. Jahrgang)	**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)				
		Sehr gut	Gut	befrie-digend	ausrei-chend	mangel-haft
2006	16	1	4	10	1	
2007	24	5	10	6	3	
2008	20	1	3	12	4	
2009	19	4	10	3	2	
2010	19	3	9	6	1	
2011	27	5	6	10	6	

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium 6 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung erfüllt ist.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden***

Die Höhere Berufsfachschule unterrichtet nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik vom 10. Juli 1997 und des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. April 1997). Die Ausbildungsinhalte beider Lehrpläne sind eng mit einander verzahnt und wurden den vorgegeben technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst.
Die antragstellende Schule erklärt ihre Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen.

Somit kann das Kriterium 7 als erfüllt betrachtet werden.

5.3 Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Mechatroniker/-in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Diese Kriterien wurden beurteilt anhand des Vergleichs der vom Berufskolleg Iserlohn bereitgestellten Dokumente (insbesondere der Übersicht über die Lernfelder und deren Zuordnung zu den Fächern) mit der Ausbildungsordnung. Formal sind damit die beiden Kriterien erfüllt.

Ausstattung und Verfügbarkeit von qualifiziertem Bildungspersonal wurde als ausreichend und größtenteils angemessen beurteilt.

In einzelnen Abschnitten der Ausbildung sollte sich künftig noch stärker an den Vorgaben der Ausbildungsordnung und am Berufsprofil orientiert werden. Es liegt der Eindruck vor, dass immer noch nach einem Verständnis der berufsfeldbreiten Grundbildung der Elektro- und der Metallberufe ausgebildet wird. Insbesondere gilt das z.B. für den Bereich Installationstechnik (siehe Didaktische Jahresplanung: Installationstechnik – 1. Ausbildungsjahr**:** z.B. Auswählen, Einbauen und Verbinden von Reiheneinbaugeräten (FI, LS, Klingeltr., Stromstoßschalter, Treppenhauszeitsch. Etc) oder „Montage eines Treppenhauszeitschalters Montage eines Dämmerungszeitschalters mit Bewegungssensor“ → hier handelt es sich um Inhalte der Hausinstallationstechnik, die nicht berufstypisch für den Mechatroniker sind).

Ebenfalls mehr Wert sollte künftig auf Betriebspraktika gelegt werden. Betriebspraktika sind offensichtlich keine feste Größe und werden teilweise nur als 1 oder 2tägige Betriebsbesuche organisiert. Damit kann es möglicherweise nicht genügend gelingen erste Berufserfahrungen im Kontext von Arbeits- und Geschäftsprozessen zu sammeln (→ Inbetriebnehmen, Bedienen und Instandhalten mechatronischer Systeme). Dies fällt auch deshalb ins Gewicht, weil der Anteil fachpraktischer Ausbildung ohnehin geringer ist (verkürzte Ausbildungszeit auf drei Jahre, verkürzte Wochenzeitanteile für praktische Ausbildung).

Kriterium 3: ***Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;***

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Stundentafeln für die Berufsfachschule.

Übersicht 1:

	Lernfeld	WL	AO ET	AO FT	AO Allg.	SB ET	SB FT	BK ET	BK FT	Summe ET	Summe FT	Gesamt-Std	FP
1. Jahr	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2	40	-	-	-	-	60	-	40	-	100	*140*	400
	3	-	-	-	-	80	-	30	-	110	-	*110*	300
	4	-	-	-	-	20	30	10	10	30	40	*70*	-
	5	-	-	-	-	-	-	-	40	-	40	*40*	100
	6	-	-	-	40	-	-	-	-	-	-	*40*	-
	Summe		-	-	40	100	90	40	90	140	180		
		40	40			190		130				400	800
2. Jahr	7	22	-	-	-	80	-	20	-	100	-	*122*	170
	8	18	-	-	-	80	40	20	-	100	40	*158*	320
	9	-	-	-	-	80	-	-	-	80	-	*80*	200
	10	-	-	40	-	-	-	-	-	-	40	*40*	110
	Summe		-	40	-	240	40	40	-	280	80		
		40	40			280		40				400	800
3. Jahr	11	28	20	20	-	80	-	40	-	140	20	*188*	525
	12	-	-	20	-	-	40	-	20	-	80	*80*	150
	13	32	-	-	-	-	-	-	60	-	60	*92*	125
	Summe		20	40	-	80	40	40	80	140	160		
		60	60			120		120				360	800
Gesamt-Std		140	140			590		290				1160	2400

Demnach werden in allen drei Ausbildungsjahren je 800 h Fachpraxis und 400 h fachtheoretischer Unterricht (im 3. Ausbildungsjahr 360h) angeboten. Bei 40 Unterrichtswochen sind das 30 Wochenstunden, bzw. im dritten Ausbildungsjahr 29. Damit ist das Kriterium erfüllt.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;***

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen am Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn (§8) sichert, dass die Prüfungszulassung entsprechend den Kriterien des BBiG und vergleichbar mit denen der zuständigen Stellen erfolgen.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

Zwischenprüfungen werden entsprechend den Vorgaben aus der Ausbildungsordnung durchgeführt.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Die Prüfungsanforderungen sind gleichwertig. Grundsätzlich werden am Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn dieselben Prüfungsaufgaben verwendet, wie vor der Industrie- und Handelskammer Die Aufgabensätze (PAL-Aufgabensätze) werden dazu in entsprechender Anzahl von der IHK-Südwestfalen käuflich erworben.

Bei der Durchführung der Zwischenprüfung (bzw. für abgeschlossene Verträge ab 2011 Abschlussprüfungen -Teil 1 und -Teil 2) sowie bei der Zulassung zur Abschlussprüfung werden die gleichen Kriterien wie von der IHK angewendet. Auch um hier die Vergleichbarkeit mit der dualen Ausbildung herzustellen und Maßstäbe für die Anwendung der Kriterien auf die Prüfungen im TRBK zu übertragen, nehmen regelmäßig mehrere Lehrkräfte* der Schule als Mitglieder der Prüfungsausschüssen an den IHK-Prüfungen im dualen System teil.

Die Durchführung des betrieblichen Auftrags erfolgt teilweise mit simulierten Aufträgen, teilweise mit Realaufträgen, die aus Partnerunternehmen eingebracht werden. Für die Zulassung und Bewertung des betrieblichen Auftrags und des dazugehörigen Fachgesprächs werden grundsätzlich mit den IHK-Prüfungen vergleichbare Dokumente und Vorlagen verwendet.

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Organisation und die Durchführung der Schulprüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen am Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn. Diese basiert auf Vorgaben des BBiG.

Die Prüfungsleistungen sind anhand des folgenden Leistungsspiegels abzulesen.

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen von 2006 – 2011

Schuljahr	Prüfungsergebnisse				
	Sehr gut	Gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
2006		5	10	3	
2007		2	9	2	
2008	1	3	5	5	
2009		9	9		
2010		4	14	1	
2011		8	6	3	

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium 6 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung erfüllt ist.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden***

Die Berufsfachschule erklärt, dass sie die Änderungen der Mechatronikerverordnung (Juli 2011) entsprechend berücksichtigt.

5.4 Prüfung der Gleichwertigkeit bei den Berufen Industriemechaniker/-in und Werkzeugmechaniker/-in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Grundlage für die Überprüfung dieser Kriterien ist die vom Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn zur Verfügung gestellte Informationsbroschüre, die folgende Informationen enthält: Statistische Daten zu Schülerzahlen, Absolventen und Prüfungserfolgen, Lehrplänen und Stundentafeln für die Ausbildungsberufe Industriemechaniker/in und Werkzeugmechaniker/in, Angaben zur Kompetenz des betreffenden Lehrkörpers in Fachpraxis und Fachtheorie, zur Werkstattausstattung sowie zur Durchführung der Maschinenausbildung. Diese Daten dienten der Beurteilung der am Theodor-Reuter-Berufskolleg vermittelten Inhalte für die Ausbildungsberufe Industriemechaniker/-in und Werkzeugmechaniker/in. Darüber hinaus wurden die eingereichten Stundentafeln, Pläne über Kursinhalte sowie Pläne über die inhaltliche und zeitliche Zuordnung des Ausbildungsrahmenplans herangezogen. In den zusätzlichen Gesprächen mit Lehrern und Ausbildern bei dem Schulbesuch am 21. Mai 2012 vor Ort konnte ein umfassendes Bild über die Ausbildung und deren Inhalte gewonnen werden. Sowohl die bei der Schulbegehung vorgestellten Projekte/Lern- und Arbeitsaufgaben als auch die vorgelegten didaktischen Jahresplanungen entsprachen über alle Ausbildungsjahre den inhaltlichen Ansprüchen der Ausbildungsverordnung. Sie sind durchaus gleichwertig mit den Projekten bzw. Lern- und Arbeitsaufgaben im dualen System. Sie zeichnen sich durch Kreativität und Nutzung von Synergien im eigenen Hause aus (z.B. Zuarbeit für Projekte anderer Ausbildungsberufe oder Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen in der Schule). Die geforderte Prozessorientierung, die für eine Berufsfachschule sicher nicht einfach zu simulieren ist, wird auf diesem Wege sowie durch die Einbeziehung von realen Aufträgen aus der regionalen Wirtschaft sichergestellt.

Da die Auszubildenden an der konkreten Bearbeitung von Fertigungsaufträgen der Kunden beteiligt sind, entsteht ein hoher Grad an Praxisnähe, ganzheitlicher Aufgabenstellung und konkretem Kundenbezug, die für schulische Ausbildungen außergewöhnlich sind.

Inhaltlich orientiert sich die Ausbildung bei den Berufen Industriemechaniker /-in und Werkzeugmechaniker/in durchgängig an der Vermittlung ganzheitlicher Qualifikationen. Die eigene Arbeit in

technologische, wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge zu stellen und gleichzeitig den Kundenbezug im Blick zu haben, sind wichtige Merkmale dieser qualifizierten beruflichen Tätigkeiten, zu denen die Ausbildung befähigen soll. Im Zuge der letzten Neuordnung der industriellen Metallberufe wurden die Rahmenlehrpläne auf Lernfelder umgestellt, die selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln fördern sollen. Das Theodor-Reuter-Berufskolleg stellt sich dieser weiterentwickelten inhaltlichen Ausrichtung der Berufsausbildung problemlos, da es darin eine konsequente Umsetzung seines immer schon angewendeten pädagogischen Konzepts sieht. Im Gesamteindruck wird deutlich, dass alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnungen Industriemechaniker/ -in und Werkzeugmechaniker/in sowie die notwendigen Lernziele und Lerninhalte zum Erwerb der Berufsqualifikation vermittelt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von voll erfüllt werden.

Kriterium 3: ***Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;***

Die Gesamtstundenzahl eines Bildungsganges beträgt mindestens 4.420 Unterrichtsstunden. Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten Stundentafeln Auskunft.

Die Gesamtstundenzahl pro Ausbildungsjahr für den fachbezogenen Unterricht beträgt für die

Industriemechaniker:

- im 1. Jahr 1120 Stunden
- im 2. Jahr 1200 Stunden
- im 3. Jahr 1220 Stunden

Werkzeugmechaniker:

- im 1. Jahr 1120 Stunden
- im 2. Jahr 1180 Stunden
- im 3. Jahr 1240 Stunden

Diese Stundenzahlen übersteigen den im Kriterium 3 vorgegebenen Mindestanteil von 26 Stunden pro Woche fachbezogenen Unterricht (=1040 Stunden für ein Jahr und 40 Wochen pro Jahr Nettounterrichtszeit). Insgesamt steht damit ein ausreichendes Stundenvolumen für die Berufsausbildung zur Verfügung, das dem Kriterium 3 entspricht.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;***

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschluss- oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen. Die Kriterien für die Durchführung und Zulassung zur Abschlussprüfung sind in der Ordnung für die Abschlussprüfungen an dem Theodor-Reuter-Berufskolleg von 07. September 2011 geregelt.

Somit ist Kriterium 4 voll erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

In den beiden Ausbildungsberufen gilt die Prüfungsform der gestreckten Abschlussprüfung, d.h. eine Zwischenprüfung in herkömmlichem Sinne gibt es nicht mehr. Lernfortschrittskontrollen werden durch die Erteilung von Zeugnissen nach dem 10. und 11. Schuljahr sowie durch die Bewertung der Werkstatt-Wochenbücher gewährleistet. Alle Angaben zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung, die im zweiten Schuljahr durchgeführt wird, sind in Punkt 6 enthalten.

Somit kann Kriterium 5 als erfüllt angesehen werden.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Grundsätzlich werden am Theodor-Reuter-Berufskolleg (TRBK) Iserlohn bei der Abschlussprüfung dieselben Prüfungsaufgaben wie bei der Industrie- und Handelskammer verwendet, da die Aufgabensätze in entsprechender Anzahl von der IHK-Südwestfalen käuflich erworben werden. Auf die Erstellung eigenständiger Prüfungsaufgaben wird zu Gunsten der Vergleichbarkeit mit der dualen Ausbildung bewusst verzichtet.

Bei der Durchführung der Abschlussprüfungen -Teil 1 und -Teil 2 sowie bei der Zulassung zur Abschlussprüfung werden die gleichen Kriterien wie von der IHK angewendet. Um die Vergleichbarkeit mit der dualen Ausbildung sicherstellen und Maßstäbe für die Anwendung der Kriterien auch auf die Prüfungen im TRBK übertragen zu können, nehmen regelmäßig mehrere Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den IHK-Prüfungen im dualen System teil.

Das TRBK hat mittlerweile die Prüfungsanforderungen hinsichtlich der gestreckten Abschlussprüfung umgestellt. Dies wurde aus den Gesprächen mit den zuständigen Ausbildern und Lehrern sowie aus entsprechenden Prüfungsaufgaben der vor Ort eingesehen Musterprüfungen deutlich. Dabei erfüllen die Prüfungen sowohl die Anforderungen im Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung als auch im Teil 2. Ebenfalls wird gewährleistet, dass im Teil 1 eine abgeschlossene berufliche Handlungsfähigkeit nachgewiesen wird, die in die Bewertung des Gesamtergebnisses nach Abschluss auch von Teil 2 eingeht. Erwähnenswert ist darüber hinaus die Tatsache, dass die Auszubildenden ihr Prüfungsprojekt (Kammerprüfung bzw. Betriebliche Prüfung) eigenverantwortlich auswählen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden dann mit den an der Prüfung beteiligten Akteuren besprochen und entsprechend freigegeben. Auch hier wird ein hoher Praxisbezug deutlich.

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung wird im 2. Schuljahr geprüft. Da jedoch aufgrund von §10 Berufskolleg APO-BK nur bei erfüllten Leistungsanforderungen des jeweiligen Schuljahres Versetzungen in die nachfolgende Jahrgangsstufe stattfinden, ist folglich bei nicht erfüllten (schulischen) Leistungen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe erforderlich. Gemäß § 11 Berufskolleg APO-BK werden Leistungen einer wiederholten Jahrgangsstufe (also auch die des 2. Schuljahres) unwirksam. Dies gilt allerdings nur für die schulischen Leistungen, nicht für die beruflichen, da gemäß §

11 APO-BK erworbene Abschlüsse und Berechtigungen der wiederholten Jahrgangsstufe (hier: Teil 1 der Abschlussprüfung) ausdrücklich erhalten bleiben.

Aufgrund der Schulpraxis wird jedoch dem Schüler/der Schülerin bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 2 die Option eingeräumt, auf Antrag auch Teil 1 der Abschlussprüfung wiederholen zu können. Eine derartige separate Wiederholungsmöglichkeit von Teil 1 ist nach der Ausbildungsordnung grundsätzlich nicht möglich, da eine Wiederholung nur in toto beider Prüfungsteile erfolgen kann. Insofern weicht die aktuelle Prüfungspraxisbeim TRBK in diesen, nach Auskunft der Schule äußerst seltenen Fällen von dem Prüfungsverfahren der Ausbildungsordnung ab.

Der Prüfungsausschuss bei der Schulabschluss-/ Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz: die/der Vertreter des für die Schule zuständigen schulfachlichen Dezernats
- Schulleiter/-in bzw. Stellvertreter
- Lehrer/-in, der/die die praktische Berufsausbildung durchführt
- Lehrer/-in, der/die die theoretische Berufsausbildung durchführt
- 1 Arbeitnehmervertreter/-in

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium 6 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung inhaltlich voll erfüllt ist; gewisse Abweichungen betreffen nur das Verfahren in einem äußerst seltenen Ausnahmefall bei der Wiederholung des 2. Schuljahres.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden***

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen. Diese Bereitschaft wurde durch die Praxis der Umsetzung der neugeordneten Elemente dieses Berufes konkret untermauert.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

6. Zusammenfassende Bewertung

Das ganzheitliche Bildungskonzept des Theodor-Reuter-Berufskollegs ist ein wesentlicher Teil des pädagogischen Gesamtkonzepts, das sowohl allgemeinbildende als auch berufsbildende Inhalte umfasst. Die Ausbildung verläuft unter guten Bedingungen und durch die Annahme von realen Kundenaufträgen auch praxisnah. Die Schule verfügt über eine adäquate technische Ausrüstung in allen Werkstätten. Das erfahrene und engagierte Lehrpersonal, welches sich aus Industriemeistern, Berufsschullehrern und Fachingenieuren der verschiedenen relevanten Fachbereiche zusammensetzt, ist bemüht, realitätsnahe Arbeitsaufgaben zu stellen oder durch Kontakte zur örtlichen Wirtschaft Fremdaufträge zu akquirieren, um berufliche Arbeitsaufgaben realitätsnah zu vermitteln. Durch eine stärkere Betonung von betrieblichen Praktika könnten diese Bestrebungen noch unterstützt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Schule die geforderten Kriterien des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichwertigkeit bei den Berufen Elektroniker/in für Betriebstechnik, Elektroniker/in für Geräte und Systeme, Mechatroniker/in, IT-Systemelektroniker, Industriemechaniker/in und Werkzeugmechaniker/in inhaltlich voll erfüllt. Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens sind die Kriterien nur bei den beiden Ausbildungsberufen mit traditioneller Abschlussprüfung ebenfalls voll erfüllt, während demgegenüber bei den Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung zumindest in dem seltenen Ausnahmefalle der Wiederholung des 2. Schuljahres eine kleine Abweichung von den Vorgaben aus der Ausbildungsordnung festzustellen ist. Diese Abweichung betrifft die dem Schüler eingeräumte Möglichkeit, neben der Wiederholung der schulischen Leistungen auf Antrag auch die Teil 1-Prüfung wiederholen zu können. Eine derartige Wahlmöglichkeit hat ein Auszubildender im dualen System nicht.

Gleichwohl kann festgestellt werden, dass die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung und der in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in allen sechs geprüften Ausbildungsgängen inhaltlich gegeben ist.

Es wird empfohlen, dem Antrag auf Verlängerung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/ Gesellenprüfung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO für die genannten Berufe zu entsprechen. Allerdings sollte geprüft werden, ob ggf. die Schulpraxis bei der Wiederholung des zweiten Schuljahres (Option zur Wiederholung auch von Teil 1 der Abschlussprüfung) angepasst werden sollte.

Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

Wissenschaftliche Dienstleistung – Projekt-Nr. 4.3.303

Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen

- Hiberniaschule **Herne**

Gutachterliche Stellungnahme für das BMWi

Berufeverantwortliche:

- Christiane Reuter (Maßschneider/in)
- Harald Schenk (Elektroniker/in)
- Brigitte Seyfried (Tischler/in)
- Torben Padur (Feinwerkmechaniker/in)

Projektkoordination:

- Dr. Jorg-Günther Grunwald

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201
Fax: 0228 / 107 - 2975
E-Mail: grunwald@bibb.de
www.bibb.de

Bonn, 17.04.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule	3
3.	Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen	6
4.	Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung	8
5.	Berufsspezifische Ausführungen	10
	5.1. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Maßschneider/in	10
	5.2 Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Elektroniker/in	15
	5.3 Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Tischler/in	18
	5.4. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Feinwerkmechaniker/in	22
6.	Zusammenfassende Bewertung	26

1. Ausgangslage

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 09.12.2011 (Gz.: 311) für die Hiberniaschule in Herne beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Verlängerung der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/ Gesellenprüfung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO für folgende Ausbildungsberufe beantragt:

- Maßschneider/in, Schwerpunkt:
  - Damen
- Elektroniker/in, Fachrichtung:
  - Energie- und Gebäudetechnik
- Feinwerkmechaniker/in, Schwerpunkt:
  - Maschinenbau
- Tischler/in

Voraussetzung für die Verlängerung der Gleichstellung ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.01.1976 dargelegten Kriterien.

Das BMWi hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit Schreiben vom 22.Januar 2012 (AZ: II B 4 - 46 91 46) angewiesen, die notwendige Prüfung und gutachterliche Stellungnahme bis zum 20.04.2012 durchzuführen.

2. Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule

Die Entwicklung der Hiberniaschule

Die Hiberniaschule entwickelte sich seit 1952 aus der betrieblichen Lehrwerkstatt des Stickstoffwerks der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG. Die Lehrwerkstatt des Stickstoffwerks hatte damals 62 Lehrlinge und bildete Betriebs- und Maschinenschlosser, Mechaniker, Dreher, Starkstrom- und Betriebselektriker und später auch Chemiefacharbeiter aus.

Zunächst wurde die Ausbildung durch allgemeinbildenden und künstlerischen Unterricht erweitert. Die angestrebten Ziele - kritische Urteilsfähigkeit und kreatives Verhalten - wurden aber so nicht erreicht, da sie im Gegensatz zu der herkömmlichen industriellen Ausbildung standen. Außerdem stellte man fest, dass es den Schülern an praktischer Ausbildung fehlte und sie nicht darauf vorbereitet waren, hochspezialisierte technische Berufe auszuüben. So wurde ein Grundlehrgang zur Vermittlung breit angelegter Grundfertigkeiten geschaffen, aber auch mit der Zielsetzung, übergeordnete Fähigkeiten wie Handgeschicklichkeit, Vielseitigkeit, Zuverlässigkeit usw. zu wecken. Es war möglich, die Berufsentscheidung an das Ende des 1. Lehrjahres (9. Schuljahr) zu verschieben, später sogar in die Mitte des 2. Lehrjahres.

1957/58 erfolgte die Anerkennung als Modellschule durch das Kultusministerium Nordrhein-Westfalen. Sie nannte sich „Berufsgrundschule Hibernia“. Dieser Schule wurde auch die Verant-

wortung für die Abschlussprüfung übertragen. 1959/60 löste sich die Schule vom Industriebetrieb und wurde eine Schule in freier Trägerschaft. Dadurch wurde eine Entwicklung zu einer Gesamtschule möglich. Faktisch war die Hiberniaschule seit 1966 eine vollintegrierte Gesamtschule. 1971 erfolgte die staatliche Anerkennung als Gesamtschule eigener Art nach der Pädagogik Rudolf Steiners (IV A 6.37 – 8 Nr. 281/70 Kultusministerium Nordrhein-Westfalen). Nachdem im Jahr 2007 ein dritter Zug ab der 5. Klasse eingerichtet wurde, wird ab Sommer 2012 aufgrund der großen Nachfrage ein vierter Zug ab der 5. Klasse eingerichtet. Am 2. Mai 2012 feiert die Hiberniaschule ihren 60. Geburtstag.

Heute besuchen ca. 900 Kinder und junge Menschen die Schule, vom Kindergarten über die Schul- und Ausbildungszeit bis zum auf die Ausbildung aufbauenden Studienkolleg, in dem die Fachhochschulreife und das Abitur erworben werden kann. Es bestehen insgesamt 210 Ausbildungsplätze und jährlich werden ca. 70 Berufsabschlüsse erreicht. Insgesamt werden 146 Mitarbeiter/-innen in Voll- und Teilzeit beschäftigt; davon sind 96 Lehrkräfte. In der modernen hauseigenen Kantine werden täglich ca. 500 Portionen an Mittagessen zubereitet. Zurzeit befinden sich eine Turnhalle und ein Gebäude für Naturwissenschaften im Neubau.

Die Konzeption der Hiberniaschule

Die Hiberniaschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine integrierte Doppelqualifikation: allgemeinen Schulabschluss plus Gesellenbrief. Dabei durchlaufen sie ohne Sitzenbleiben 12 Schuljahre, in die die berufliche Ausbildung ab Klasse 7 mit Spezialisierung in den Klassen 11 und 12 in fünf Ausbildungsberufen integriert ist.

Praktisches, künstlerisches und theoretisches Lernen sind die eng miteinander verbundenen Grundlagen dieser „Gesamtschule eigener Art nach der Pädagogik Rudolf Steiners“. Erziehung und Unterricht beruhen auf einem ganzheitlichen Menschenbild. Der besondere pädagogische Ansatz der Hiberniaschule besteht darin, dass allgemeinbildendes, praktisches und künstlerisches Lernen in konkret berufliches Lernen einmündet. Verschiedene Unterrichtsgebiete sollen sich gegenseitig befruchtend zu einem ganzheitlichen Unterricht zusammenschließen, der den vielfältigen Anlagen und Fähigkeiten der Schüler entspricht. Dabei wird auf alle Formen der Leistungsauslese bewusst verzichtet.

Der Unterricht wird dabei zeitlich so organisiert, dass er der Leistungsfähigkeit der Schüler/-innen entspricht. Uneffektive Zeiten durch einseitige Beanspruchungen und zu langes Arbeiten in nur einer Art von Tätigkeit werden vermieden. Jeden Tag wechseln sich theoretischer Unterricht, Kunstunterricht und praktische Tätigkeit ab. Teil des Konzepts ist der „Kurs-Unterricht“, d. h., dass jeden Tag für eine Dauer von 3 bis 4 Wochen ein bestimmtes Fach behandelt oder eine künstlerische oder handwerkliche Tätigkeit ausgeübt wird. Dadurch ist es möglich, dass ein Schüler/eine Schülerin ein bestimmtes Themengebiet in einem überschaubaren Zeitraum abschließt. Andere Teile des Unterrichts, in denen das dauernde Üben im Vordergrund steht wie z.B. beim Sprachunterricht, werden in über das Schuljahr verteilte Stunden vermittelt.

Teil des Konzeptes der Hiberniaschule sind Projekte, die eigenverantwortlich realisiert werden, d.h., sie werden eigenständig geplant und durchgeführt. Die dabei hergestellten Gegenstände sind praktisch verwertbar.

Während der Elementarstufe (Klasse 1-6) beschäftigen sich die Schüler/-innen neben der Allgemeinbildung mit praktisch-künstlerischem Tun, z.B. Handarbeit, Schnitzen, Gartenbau.

In der Berufsgrundstufe (Klasse 7-10) werden die allgemein bildenden Fächer mit praktischen Unterrichtsfächern (z.B. Holz- und Metallbearbeitung, Handarbeit, Kupfertreiben) und Praktika (z. B. Forstwirtschaft, Feldmessen) ergänzt. Über diese Klassen erstreckt sich die grundberufliche Ausbildung in den entsprechenden Berufsfeldern. Am Vormittag liegt der wissenschaftliche und künstlerische Unterricht, am Nachmittag findet der berufspraktische Unterricht (3 Stunden) statt.

Zum Ende der 10. Klasse findet für alle Schüler/-innen die Berufswahl statt. Dabei stehen die Ausbildungsberufe Elektroniker/-in, Feinwerkmechaniker/-in, Maßschneider/-in und Tischler/-in, und Kinderpfleger/-in zur Wahl. Ein kleiner Teil des Unterrichts ist dann am Ende der 10. Klasse berufsspezifisch ausgerichtet.

In der Berufsfachstufe (Klasse 11 und 12) wird eine berufsspezifische Berufsbildung durchgeführt. Dabei wird die Berufsausbildung auch im Zusammenhang mit Kundenaufträgen durchgeführt, die von einer Betriebsgesellschaft mbH angenommen werden.

Am Ende der 12. Klasse steht die berufliche Abschlussprüfung (einer den Kammerprüfungen gleichgestellten Berufsabschlussprüfung) verbunden mit der Fachoberschulreife. Teil des Hibernia-Konzepts ist dabei, dass auch die Abschlussprüfungen sinnvolle Projekte sind, die eigenständig geplant und durchgeführt werden und zu verwertbaren Produkten führen. In vielen Fällen sind dies Arbeitsaufträge, die für Kunden erledigt werden.

In nur wenigen Fällen (ca. 4 %) ist der Ausbildungsberuf auch „Lebensberuf“. Die meisten Absolventen sehen ihre Ausbildung als Durchgangsstation an und besuchen die anschließende Kollegstufe, die zur Fachhochschulreife bzw. allgemeinen Hochschulreife führt. Ca. 70 % der Schüler/-innen erreichen auf diese Art und Weise das Abitur.

Die Ausgestaltung der praktischen Ausbildungsgänge an der Hiberniaschule

In der Berufsgrundstufe wird die praktische Berufsausbildung in Kursen durchgeführt. Das bedeutet, dass in den Klassen 7 und 8 jeweils 8 bzw. 9 handwerkliche, berufsqualifizierende Kurse und in den Klassen 9 und 10 jeweils 12 Kurse zu jeweils drei Schulstunden täglich stattfinden. Die Kursdauer beträgt jeweils drei bzw. vier Schulwochen an fünf Werkstagen. Dies ist u.a. abhängig von der jeweiligen Schuljahreslänge, der Feiertagssituation und der allgemeinen Jahresplanung. In der Berufsgrundstufe werden von den Schülern/innen Arbeitszeit und Tätigkeitsnachweise geführt. Die Gruppengröße beim praktischen Unterricht liegt bei ca. 16 Schülern.

Die Stundentafel und der Stundenplan gliedern sich didaktisch in drei Bereiche: theoretischer, künstlerischer und praktischer Unterricht, die in ihrer pädagogischen Bedeutung und im Maße der zeitlichen Angebote gleichwertig sind. Im Folgenden wird insbesondere auf den berufspraktischen Teil eingegangen. Daneben findet sowohl der theoretische als auch der künstlerische Unterricht statt. In der Berufsgrundstufe werden folgende Kurse (berufs-)praktischer Unterricht (jeweils 3 Stunden pro Tag an 5 Tagen je Woche) durchgeführt:

	VII	VIII	IX	X
Handarbeit 1 und 2	X X	X	X	
Holzwerken 1 und 2	X X	X		
Gartenbau/Ökol.	X	X	X	
Forstpraktikum	X			
Zirkus 1 und 2	X X			
Bearbeitung NE Metall		X	X	
Hauswirtschaft		X	X	
Marionettenbau 1 und 2		X X		
Schauspiel 1 und 2		X X		X
Erste Hilfe		X		
Tischlern			X	X
Landwirtschaftspraktikum			X	
Plastizieren			X	
Chemie			X	X
Metallbearbeitung			X	X
Maschinenpraktikum			X	X
Elektropraktikum			X	X
Textile Technologie			X	
Schneidern				X
Keramik				X
Buchbinden				X
Kommunikationstechnologie				X
Feldmessen				X
Berufseinstufung				X
Stunden/Jahr (3 bzw. 4 Wochen)	360-405	450-600	540-720	540-720

Berufsgrundstufe - zeitliche Organisation und Kurse in der Berufsgrundstufe an der Hiberniaschule

In der Berufsfachstufe (Klasse 11 und 12) wird die praktische Ausbildung kontinuierlich sechs Stunden täglich durchgeführt. Das sind im Jahr ca. 1560 Stunden. Die Berufsgrundstufe (Klasse 7-10) entspricht dem ersten Ausbildungsjahr; die Berufsfachstufe (Klasse 11 und 12) dem zweiten bzw. dem dritten Ausbildungsjahr.

Die 12. Klasse schließt mit einer staatlich anerkannten Berufsabschlussprüfung einschließlich der Fachoberschulreife ab (Doppelqualifikation).

3. Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen

Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden, d. h. auch Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen, können nach § 50 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 Hw0 den Zeugnissen über das Bestehen einer Abschlussprüfung/Gesellenprüfung gleichgestellt werden, *"... wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig*" sind.

In einem Gesetzeskommentar wird dieser Sachverhalt wie folgt erläutert:

> *„Prüfungszeugnisse aus anderen Ausbildungen können Abschlussprüfungen nur dann gleichgestellt werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Berufsausbildung gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall durch einen Vergleich der Lehr- und Lerninhalte mit dem Ausbildungsbild und dem Ausbildungsplan der anerkannten Berufsausbildung festgestellt werden. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auch auf die Prüfungsanforderungen beider Ausbildungen. Insgesamt muss die Gegenüberstellung zeigen, dass eine Ausbildung in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes absolviert und, dass eine Prüfung entsprechenden Prüfungsanforderungen durchgeführt wurde.“*[1]

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat 1976 „*Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen*" beschlossen[2]. Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die vom Bundesausschuss vor einer endgültigen Anerkennung geforderte befristete Erprobungsphase, die in Verbindung mit der Berufspraxis durchzuführen ist, dürfte im vorliegenden Fall durch die mehrfache Verlängerung der Gleichstellung als erfüllt anzusehen sein.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

---

[1] HERKERT/TÖLTL: Kommentar zum BBiG, Loseblattsammlung, § 50 Rn.6, zitiert nach: Wolfgang LEINEMANN, Thomas TAUBERT: Berufsbildungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2008, S. 574.

[2] Vgl. hierzu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf. (Abgerufen am 07.02.2012). Der in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG ist im Zuge der Novellierungen des BBiG 2005 verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG.

4. Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der genannten Berufe, die bei Hiberniaschule in Herne ausgebildet werden, wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- der bereits genannte Kriterienkatalog des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 „zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit dem Ausbildungsabschluss oder der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (§ 50 Abs. 1 BBIG / § 40 Abs. 1 HwO)“,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin vom 25. April 2004 (BGBl. I S. 571),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maßschneider/Maßschneiderin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.März 2004),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin vom 25. Juli 2008 (BGBl. I, S. 1413 ff),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin vom 25. Januar 2006 (BGBl. I, Nr. 5 S.245)
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.Januar 2006),
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin vom 7. Juli 2010 (BGBL I S. 888),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 14.05.2002 i.d.F. vom 25.02.2010,
- die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1481),
- die Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule – Gesamtschule eigener Art – in Herne (Anpassung 2007) [Anmerkung: Diese Prüfungsordnung lag am Tag der Visitation vor; sie wurde jedoch während des Begutachtungsverfahrens noch kurzfristig von der Schule überarbeitet. Die Anpassung 2012 wurde mit Mail vom 12.04.2012 nachgereicht und bezieht sich auf Punkt 5.4 „Durchführung der Berufsabschlussprüfungen für Feinwerkmechaniker/-in und Elektroniker/-in“.]
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 (GV.NRW.1999, S. 240), zuletzt geändert durch Artikel 5 der VO vom 10.07.2011 (GV.NRW. S. 365): http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf

(Aufruf vom 11.04.2012)

- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung Elektroniker/in vom 30. Juni 2006,
- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung Maßschneider/in vom 30. Juni 2006,
- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung Tischler/in vom 30. Juni 2006,
- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung Feinwerkmechaniker/in vom 30. Juni 2006.

Darüber hinaus hat die Schule dem BIBB noch folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Lehrpläne und Stundentafeln für die Fachpraxis und Fachtheorie,
- Ausbildungszahlen und Prüfungsleistungen der Berufsfachschüler für den Berichtszeitraum,
- Prüfungsaufgaben für die Berufsabschlussprüfung (Gesellenprüfung),
- Qualifikation des Ausbildungspersonals für die Fachpraxis,
- Maschinen und Einrichtungen für den Werkstattunterricht,
- Werkstattwochenbücher der Klassen 7 – 1.

Die Begehung durch die Gutachter/innen und die Fachgespräche mit den Lehrkräften der Hiberniaschule fanden am 29.03.2012 statt.

5. Berufsspezifische Ausführungen

5.1. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Maßschneider/in, Schwerpunkt Damen

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll;***

Die Prüfung der zu vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für den Ausbildung Maßschneider/Maßschneiderin erfolgte anhand der Werkstattwochenbücher der Klassen 7-12, der Ausbildungspläne und der Stundentafeln der Hiberniaschule. Zusätzlich ergaben die mit den Ausbildern und Lehrern geführte Gespräche, die Besichtigung der Werkstätten und Schulungsräume sowie die Begutachtung von angefertigten praktischen Arbeiten einen umfassenden Eindruck über die Ausbildung.

Das Werkstattwochenbuch wird von jedem Schüler in Form eines Ausbildungsnachweises geführt und für die Berufseinstufung am Ende der 10. Klasse sowie für die Zulassung in der 12. Klasse zur Abschlussprüfung herangezogen. Die Werkstattwochenbücher beinhalten auffallend detaillierte Berichte und Zeichnungen (z. B. Vorgang der Stichbildung an einer Nähmaschine).

Die vorgelegten Ausbildungspläne der Berufsgrundstufe und der Berufsfachstufe decken alle zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der „Verordnung der Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin“ vom 15. April 2004 ab.

Die Begutachtung von Kundenaufträgen und von anfertigten Prüfungsstücken zeigt, dass alle zum Erwerb der Berufsqualifikationen notwendigen Lernziele und Lerninhalte vermittelt werden. Das ganzheitliche und handlungsorientierte Arbeiten vom Entwurf über die Fertigung bis hin zur Kontrolle stehen dabei im Vordergrund. Die präsentierten Kleidungsstücke (z. B. Kostüme, Hosenanzüge, Mäntel und Kleider mit modischen Raffinessen und allen wesentlichen Teilarbeiten (z. B. Falten, Taschen, Verschlüsse) erfüllen voll und ganz die in der Ausbildungsordnung festgelegten Anforderungen. Um das praxisgerechte Arbeiten (Planen - Kalkulieren - Durchführen - Kontrollieren) zu gewährleisten, werden von der Maßschneider-Werkstatt externe Auftragsarbeiten ausgeführt, die von der Betriebsgesellschaft mbH angenommen werden (z.B. Kostüme für Theateraufführungen, Änderungen für die Feuerwehr).

Das Niveau der Ausbildungsinhalte geht dabei über das der dualen Ausbildung hinaus. Fachübergreifende Qualifikationen, wie z. B. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen oder Anwenden von Kommunikationstechnologien, werden in der Berufsgrundstufe auch berufsfeldübergreifend in den praktischen Kursen und Praktika (z. B. Holz-, Metall-, Schneiderkurse, Feldmessen, Marionettenbau, Kommunikationstechnologie) fortwährend vermittelt.

Aus den vorgelegten Unterlagen, Besichtigungen und Beobachtungen ergibt sich, dass die Kriterien 1und 2 von der Hiberniaschule voll erfüllt werden.

***Kriterium 3:* Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;**

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Ausbildungspläne und Stundentafeln der Hiberniaschule.

Die Berufsgrundstufe (7. - 10. Klasse) ist mit dem ersten Ausbildungsjahr gleichzusetzen. Für den/die Maßschneiderin sind die Kurse Handarbeit, Marionettenbau, Maschinenpraktikum, Textile Technologie, Schneidern und Kommunikationstechnologie unmittelbar anzurechnen. Andere fachpraktische Kurse wie z.B. Plastizieren, Schauspiel und Holzwerken ergänzen die grundlegende Inhalte um, z. B. rechnerische Grundlagen, Proportionslehre, Arbeitsabläufe und Arbeitsschutz, und bewirken, dass die Schüler u. a. Handfertigkeiten entwickeln können, die ihnen bei der späteren Berufsausbildung zugutekommen.

Dadurch wird die im Kriterium 3 vorgegebene Wochenstundenzahl von 26 Stunden fachbezogenen Unterrichts (Grundlage 1040 Stunden pro Jahr) erreicht. Es kann festgestellt werden, dass die in den Klassen 7-10 vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der beruflichen Grundbildung des Ausbildungsrahmenplanes für die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin gleichwertig einzustufen sind.

In der Berufsfachstufe (11. und 12. Klasse) werden 30 Stunden pro Woche berufspraktischer Unterricht erteilt. Aus dem anteilmäßigen fachtheoretischen Kursunterricht (Hauptunterricht, Darstellende Geometrie, WiGeSo und Technologie/Berufskunde) ergeben sich zusätzliche Stunden fachbezogener Unterricht.

Es kann festgestellt werden, dass die im Kriterium 3 vorgegebenen 26 Wochenstunden überschritten sind und die fachbezogene Ausbildung dadurch gewährleistet ist.

***Kriterium 4:* Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;**

Die Prüfungszulassung erfolgt entsprechend den geltenden Kriterien der für die Abschluss- oder Gesellenprüfungen zuständigen Stellen. Die Kriterien für die Zulassung und Durchführung zur Gesellenprüfung sind in der Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule von 2008 (Anpassung 2012) geregelt.

Somit ist Kriterium 4 voll erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

Lernfortschrittskontrollen werden durch die Erteilung von Zeugnissen nach dem 10. und 11. Schuljahr sowie durch Bewertung der Werkstattwochenbücher gewährleistet. Die Zwischenprüfung wird gemäß der Ausbildungsordnung (§ 9) durchgeführt.

Somit ist Kriterium 5 voll erfüllt.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Die eingesehenen Gesellenprüfungen „Maßschneider/Maßschneiderin“ für den Schwerpunkt Damen nach der Ausbildungsordnung vom 15. 04. 2004 bestehen im praktischen Teil der Prüfung aus

- dem Entwurf und dem Anfertigen eines Großstücks(z. B. Kostüm, Hosenanzug, Mantel und Abendkleid), einschließlich einer Dokumentation bestehend aus Arbeitsablaufplanung sowie Kosten- und Zeitkalkulation
- dem Anfertigen einer dazugehörigen Schmuckarbeit und
- dem anschließenden Fachgespräch.

Die maximale Höchstdauer von 40 Stunden wird erfüllt.
Das Fachgespräch wird nach Beendigung der Arbeitsaufgabe durchgeführt. Es werden Fragen zur Durchführung der Arbeitsaufgabe gestellt sowie fachbezogene Probleme und deren Lösungen angesprochen. Der vorgelegte Bewertungsschlüssel enthält die in der Verordnung festgeschriebenen Prüfungsanforderungen (z. B. Schmucktechnik/Handarbeit, Verschlusstechnik und Kantenverarbeitung, Gesamteindruck).

Bei der Anfertigung des Prüfungsstücks steht die anschließende Verwendbarkeit und Funktionalität im Vordergrund. Durch das Einbringen der individuellen Wünsche der Schüler/-innen in „ihr“ Gesellenstück soll ihre Motivation und Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Das selbständige „Planen“, „Durchführen“ und „Kontrollieren“ des Arbeitsauftrages sind dabei - dem Hibernia-Konzept entsprechend - die ausschlaggebenden Kriterien.

Der schriftliche Teil der Prüfung erfolgt in den drei Prüfungsbereichen

1. Planung und Fertigung
2. Gestaltung und Konstruktion und
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die vorgelegten Aufgaben in den ersten beiden Prüfungsbereichen stellen ganzheitliche Aufgaben dar, in denen die Schüler fachliche Probleme verknüpft mit technologischen, mathematischen und gestalterischen Inhalten bewerten und lösen.

Die Organisation der Schulprüfung richtet sich nach der Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule von 2008 (Anpassung 2012).

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss-/ Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: die/der Vertreter für die Schule zuständige schulfachliche Dezernent/-in
- Schulleiter/-in bzw. Stellvertreter
- Lehrer/-in, der/die die praktische Berufsausbildung durchführt
- Lehrer/-in, der/die die theoretische Berufsausbildung durchführt
- 1 Arbeitnehmervertreter/-in des entsprechenden Handwerks
- 1 Arbeitgebervertreter/-in des entsprechenden Handwerks

Die Prüfungsleistungen sind anhand des folgenden Leistungsspiegels abzulesen.

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen Maßschneider/-in von 2007 – 2011

Schuljahr	**Schulabgänger (3. Jahrgang)**	**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)				
		Sehr gut	**Gut**	**befriedigend**	**ausreichend**	**mangelhaft**
2007	16	5	4	3	4	0
2008	18	2	9	5	2	0
2009	16	4	7	3	2	0
2010	14	4	1	9	0	0
2011	15	2	9	4	0	0

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die dargelegten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Gesellenprüfung im Maßschneiderhandwerk gleichwertig sind und Kriterium 6 damit voll erfüllt ist.

***Kriterium 7:* Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden;**

Die Schule erklärte ihre Bereitschaft, Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

5.2. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Elektroniker/in

***Kriterium 1:* Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;**

Die aus den vorgelegten Lehrplänen und Stundentafeln sowie der während des Besuchs der Hiberniaschule in Augenschein genommenen Werkstatträume und praktischen Arbeiten lassen erkennen, dass die vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

***Kriterium 2:* Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.**

Diese Kriterien wurden beurteilt anhand des Vergleichs des Entwurfs zum Ausbildungsrahmenplan der Hiberniaschule vom 15.12.2006 für die Berufsausbildung zum Elektroniker / zur Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik und dem Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker / zur Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik vom 25. Juli 2008, Anlage (zu §4), (BGBl I Nr. 32, S.1417). Der Ausbildungsrahmenplan der Hiberniaschule entspricht weitgehend dem bundesweit verordneten Ausbildungsrahmenplan. Auf dieser Grundlage kann sichergestellt werden, dass an der Hiberniaschule Lernziele und Lerninhalte den Erwerb der Berufsqualifikation vermitteln.

***Kriterium 3:* Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;**

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Ausbildungspläne und Stundentafeln für die Berufsfachschule. In den Klassen 11 und 12 der Berufsfachstufe wird die praktische Ausbildung täglich innerhalb von 6 Stunden durchgeführt. Der Ausbildungsplan Elektroniker /innen weist insgesamt an 210 + 185 Tagen berufspraktische Zeiten aus. Diese Zeitanteile entsprechen im Durchschnitt 1185 Stunden für ein Jahr. Zusammen mit den Fächern Physik, Informatik und Mathematik, die auch grundlegende Inhalte der Mechanik und Elektrotechnik umfassen und teilweise dem fachbezogenen Unterricht zuzuordnen sind, ist davon auszugehen, dass das Kriterium „ 26 Stunden pro Woche fachbezogener Unterricht“ voll erfüllt wird.

***Kriterium 4:* Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;**

Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung (Nr. 4) und die Durchführung der Berufsabschlussprüfung (Nr. 5) der Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule – Gesamtschule eigener Art – in Herne (Anpassung 2007) erfüllen nicht die Kriterien der gestreckten Gesellenprüfung, die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin vom 25. Juli 2008 (BGBl I Nr. 32, S. 1413) in §§ 6-8 vorgeschrieben sind. Erst im Rahmen des Besuchs der

Hiberniaschule konnte im dortigen Ausbildungsbereich Elektro der Nachweis erbracht werden, dass Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung stattfindet und dem Prüfungsbereich Arbeitsauftrag entspricht. In der praktischen Handhabung ist bereits sichergestellt, dass die Gesellenprüfung mit Teil 1 und Teil 2 eine Gleichstellung mit den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung erlaubt.

Jedoch auf Grund der bisher in der „Ordnung für Abschlussprüfungen in der Hiberniaschule“ fehlenden Vorschrift für Teil 1 und Teil 2 der gesteckten Gesellenprüfung, erklärt die Schulleitung, eine unmittelbare Änderung ihrer Prüfungsordnung vornehmen zu wollen.

Damit ist das Kriterium 4 zwar in der praktischen Handhabung, aber formal nicht erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

Die Bewertung des Teils 1 der gestreckten Gesellenprüfung mit 40 Prozent der Gesellenprüfung hat die Zwischenprüfung als Lernfortschrittskontrolle abgelöst, die in der alten, außerkraftgetretenen Ausbildungsordnung vorgeschrieben war.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Die Organisation der Schulprüfung richtet sich nach der Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule – Gesamtschule eigener Art – in Herne.

Die Prüfungsanforderungen in der Berufsabschlussprüfung richten sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker / zur Elektronikerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I, Nr. 31, S. 1114). Diese Verordnung ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin am 1. August 2008 außer Kraft getreten.

Formal betrachtet haben die letzten Prüfungen auf der Basis einer seit August 2008 außer Kraft getretenen Verordnung stattgefunden. In der Praxis ist das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen und des Ablaufs der Gesellenprüfung an der Hiberniaschule aber als gleichwertig einzustufen.

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Berufsabschlussprüfung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzende oder Vorsitzender
- Schulleiterin oder Schulleiter bzw. Vertretung
- Vertreterin bzw. Vertreter der Handwerkskammer
- Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmer
- Lehrerin oder Lehrer der praktischen Berufsausbildung
- Lehrerin oder Lehrer der theoretischen Berufsausbildung

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die Berufsabschlussprüfung an der Hiberniaschule entspricht den Prüfungsausschüssen, wie sie bei den zuständigen Stellen eingerichtet sind.

Die Prüfungsleistungen sind anhand des folgenden Leistungsspiegels abzulesen.

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen von 2006 – 2011

Schuljahr	**Schulabgänger (3. Jahrgang)**	**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)				
		Sehr gut	**Gut**	**befriedigend**	**ausreichend**	**mangelhaft**
2007	12	1	6	3	2	0
2008	15	0	12	3	0	0
2009	13	1	7	3	2	0
2010	11	4	5	2	0	0
2011	14	8	4	2	0	0

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium 6 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung erst mit der Neufassung der Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule erfüllt sein kann.

***Kriterium 7*: Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden**

Die Hiberniaschule erklärt, ihre vorgenannte Ordnung für die Abschlussprüfungen des Ausbildungsberufs Elektroniker/Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik unmittelbar an die derzeit geltende Verordnung des Bundes anpassen zu wollen.

5.3. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Tischler/in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Diese Kriterien wurden beurteilt anhand des Vergleichs der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplanes des Ausbildungsberufes Tischler/-in sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Eignung der Ausbildungsstätte. Ein Vergleich ergibt eine formale Übereinstimmung der Inhalte.

Die ab 01. August 2006 geltenden Ausbildungspläne wurden inhaltlich und praxisgerecht im schulischen Ausbildungsplan umgesetzt. Die Anpassung an die Maschinenlehrgänge der Berufsgenossenschaft (TSM 1-3) wurde vorgenommen und immer aktuell vermittelt.

Die Ausbildung wird nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung durchgeführt.

Der Unterricht wird von ausgebildeten Fach- und Lehrkräften erteilt. Die Lehrkräfte in der Tischlerausbildung haben alle eine Meisterausbildung.

Stundentafel und Stundenplan der Hiberniaschule gliedern sich didaktisch in die drei Bereiche theoretischer, künstlerischer und praktischer Unterricht, die in ihrer pädagogischen Bedeutung und im Maße der zeitlichen Angebote gleichwertig sind.

In der Berufsgrundstufe wird die praktische Berufsausbildung kursorisch durchgeführt. Das bedeutet, dass in jeweils zusammenhängenden Arbeitseinheiten acht-neun handwerkliche bzw. berufsqualifizierende Kurse in den Klassen 7 und 8 sowie zwölf Kurse in den Klassen 9 und 10 zu jeweils drei Schulstunden täglich stattfinden. Die Kursdauer beträgt jeweils drei bzw. vier Schulwochen à fünf Werktage.

In der Berufsgrundstufe werden bereits von den Schülern Arbeitszeit- und Tätigkeitsnachweise geführt. In der Berufsfachstufe wird die praktische Ausbildung kontinuierlich sechs Stunden täglich durchgeführt. Die Ausbildung in der Berufsfachstufe findet in den Klassen 11 und 12 statt.

Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildungsordnung spiegeln sich in erster Linie in den Unterrichtsfächern „Fachpraxis“ und „Berufsbezogener Unterricht“ sowie in „Projekten“ wieder, anhand derer ein großer Teil der Ausbildung durchgeführt werden. Die Kundenorientierung wird sichergestellt, da zahlreiche konkrete Arbeiten nicht nur für die eigene Schule, sondern auch schulextern durchgeführt werden. Alle Arbeiten werden intensiv besprochen und dokumentiert. Dabei gilt es wirtschaftliche, technische, organisatorische und zeitliche Vorgaben zu beachten, Informations- und Kommunikationssysteme zu nutzen, Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz und zur Qualitätssicherung bei der Arbeit zu beachten und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Die Prüfungserfolge der letzten Jahre weisen auf eine solide und planmäßige berufliche Ausbildung hin.

Die Tischlerei verfügt derzeit über Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von ca. 700 qm. Die beiden Bankräume (220 qm) sind mit je 12 Hobelbänken und ausreichenden Handmaschinen ausgestattet. Weitere Hobelbänke befinden sich im Holz- und Furnierkeller (150 qm). Der lackierraum sowie das Plattenlager (50 qm) sind mit einer Spritzwand und einer Plattenstellage ausgestattet. Im Maschinenraum (280 qm) befinden sich stationär zwei Formatkreissägen, eine Abrichthobelmaschine, eine Dickenhobelmaschine, eine Bandsäge, zwei Tischfräsen, ein Kantenschleifer, ein Langbandschleifer, eine Furnierpresse, ein Kantenanleimer, zwei Langlochbohrmaschinen sowie eine CNC-Fräse. Die Absauganlage verfügt über weitere Kapazitäten. Im Holz- und Furnierkeller befindet sich eine Furniersäge sowie ein Massivholz- und Furnierregal. Es steht der Berufsausbildung ein Computerraum mit zwölf Arbeitsplätzen zur Verfügung, in denen CAD- und CNC-Lehrgänge durchgeführt werden. In diesem Jahr wird eine Erweiterung der Tischlerei mit zusätzlichen Maschinen- und Werkräumen vorgenommen.

Die Ausstattungsmerkmale übertreffen deutlich die Empfehlungen zur Raum- und Ausstattungsplanung für entsprechende überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Hiberniaschule voll erfüllt werden.

Kriterium 3: ***Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;***

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Stundentafeln der Hiberniaschule. Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fächer und deren Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Hiberniaschule zur Verfügung gestellten Stundentafeln Auskunft.

Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (Fachtheorie und Fachpraxis) liegt mit 30 Stunden pro Woche über dem Mindestanteil.

Insgesamt steht damit ein Stundenvolumen für die Berufsausbildung zur Verfügung, dass dem Kriterium 3 voll entspricht.

Kriterium 4: ***Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;***

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschluss- oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen. Die Kriterien für die Durchführung und Zulassung zur Abschlussprüfung sind in der Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule von 2008 (Anpassung 2012) geregelt.

Somit ist Kriterium 4 voll erfüllt.

Kriterium 5: ***Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;***

Lernfortschrittskontrollen werden durch die Erteilung von Zeugnissen nach dem 10. und 11. Schuljahr sowie durch die Bewertung der Werkstattwochenbücher gewährleistet.

Am Ende des Schulhalbjahres werden Halbjahreszeugnisse, am Ende des Schuljahres Versetzungszeugnisse erteilt. Die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung hat eine der Zwischenprüfung entsprechende Funktion.

Leistungskontrollen erfolgen während der gesamten Ausbildungszeit. Jeder vorgenommene Arbeitsschritt bei den Projekten und jede Arbeitsprobe wird bewertet und dokumentiert.

Somit kann Kriterium 5 als erfüllt angesehen werden.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Bei der Abschlussprüfung an der Hiberniaschule werden Anforderungen gestellt, die denen der Gesellenprüfung gleichwertig sind. Dies betrifft sowohl die Prüfungsanforderungen wie auch die Prüfungsverfahren. Besonders erwähnenswert ist dabei die konsequente Ausrichtung der Prüfungsanforderungen auf handlungsorientierte ganzheitliche Aufgabenstellung.

Die Organisation der Schulprüfung richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen an der Hibernia-Schule. Die Prüfung gliedert sich in eine Kenntnis- und eine Fertigkeitsprüfung. Die Kenntnisfächer sind: Technologie, technische Mathematik, Planung und Konstruktion sowie Wirtschafts-, Gemeinschafts- und Sozialkunde. In der Fertigkeitsprüfung fertigen die Prüflinge selbständig entsprechend der Ausbildungsordnung die geforderten Arbeitsaufgaben in der angegebenen Stundenzahl.

Prüflingen, die die Berufsabschlussprüfung bestanden haben, wird der Sekundarabschluss I - Mittlerer Schulabschluss – zuerkannt.

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss-/ Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: die/der für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin/Dezernent
- Schulleiter/-in bzw. Stellvertreter/-in
- Lehrer/-in, der/die die praktische Berufsausbildung durchführen
- Lehrer-/in, der/die den theoretischen Teil durchführen
- 1 Arbeitnehmervertreter des entsprechenden Handwerks
- 1 Arbeitgebervertreter des entsprechenden Handwerks.

Die Prüfungsleistungen sind anhand des folgenden Leistungsspiegels abzulesen:

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen von 2006 – 2011

Schuljahr	Schulabgänger (3. Jahrgang)	**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)				
		Sehr gut	Gut	befrie-digend	ausrei-chend	mangel-haft
2006/07	15	1	5	8	1	
2007/08	14		4	9	1	
2008/09	16		5	10	1	
2009/10	16	1	5	9	1	
2010/11	16	1	2	6	6	

Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind denen der Prüfung zum Tischler / zur Tischlerin gleichwertig.

Somit ist Kriterium 6 voll erfüllt.

***Kriterium 7*: Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden**

Die Anpassung der Ausbildung zum Tischler / zur Tischlerin gemäß der neuen Ausbildungsordnung vom 25. Januar 2006 erfolgte ab 2007. Die TSM-Lehrgänge wurden ebenfalls angepasst und werden nach den aktuellen Vorgaben durchgeführt. Die Hiberniaschule erklärt sich bereit, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

5.4. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Feinwerkmechaniker/in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Die von der Hiberniaschule zur Verfügung gestellten Werkstattbücher (Berichtshefte mit Ausbildungsnachweisen) dienten der Beurteilung der an der Hiberniaschule vermittelten Inhalte für den Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/-in im Schwerpunkt Maschinenbau. Darüber hinaus wurden die eingereichten Stundentafeln, Pläne über Kursinhalte sowie Pläne über die inhaltliche und zeitliche Zuordnung des Ausbildungsrahmenplans herangezogen. In den zusätzlichen Gesprächen mit Lehrern und Ausbildern bei dem Schulbesuch am 29. März 2012 vor Ort konnte ein umfassendes Bild über die Ausbildung und deren Inhalte gewonnen werden. Besonders die Ausbildungsinhalte der Jahrgänge 11 und 12 (Berufsfachstufe) wurden am Beispiel eigener Projekte und Werkstattarbeiten anschaulich erläutert. Da die Auszubildenden in diesen Jahrgängen in der Werkstatt der Betriebsgesellschaft mbH an der konkreten Bearbeitung von Fertigungsaufträgen der Kunden beteiligt sind, entsteht ein hoher Grad an Praxisnähe, ganzheitlicher Aufgabenstellung und konkretem Kundenbezug, die für schulische Ausbildungen außergewöhnlich sind.

In der inhaltlichen Weiterentwicklung des Berufes erfolgt in dem Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker /-in eine durchgängige Orientierung an ganzheitlichen Qualifikationen. Die eigene Arbeit in technologische, wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge zu stellen und gleichzeitig den Kundenbezug im Blick zu haben, sind wichtige Merkmale dieser qualifizierten beruflichen Tätigkeiten, zu dem die Ausbildung befähigen soll. Bereits im Zuge der letzten Neuordnung des Ausbildungsberufs Feinwerkmechaniker/-in wurden die Rahmenlehrpläne auf Lernfelder umgestellt, die selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln fördern sollen. Die Hiberniaschule stellt sich dieser weiterentwickelten inhaltlichen Ausrichtung der Berufsausbildung problemlos, da sie darin eine konsequente Umsetzung ihres immer schon angewendeten pädagogischen Konzepts sieht. Tatsächlich geht der Unterricht in der Hiberniaschule seit langem hinsichtlich der überfachlichen Qualifikationen “Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse“ durch die inhaltlich und zeitlich erweiterte Berufsgrundstufe (Klassen 7 bis 10) über die einjährige berufliche Grundbildung der Ausbildungsordnung hinaus.

Im Gesamteindruck wird deutlich, dass alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung Feinwerkmechaniker / -in Schwerpunkt Maschinenbau und die notwendigen Lernziele und Lerninhalte zum Erwerb der Berufsqualifikation vermittelt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Hiberniaschule voll erfüllt werden.

***Kriterium 3:* Der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch / fachtheoretisch) Ausbildung ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;**

Die völlig andere Unterrichtorganisation in der Berufsgrundstufe erfordert eine zeitliche Umrechnung und Bewertung für die anzurechnenden Zeitanteile und Inhalte des ersten Ausbildungsjahres. Grundlage dafür ist die dokumentierte Stundentafel im vorgestellten allgemeinen Teil dieser Begutachtung. Dabei sind Kurse der Metallbearbeitung, das Maschinenpraktikum, Chemie, die Bearbeitung von Nichteisenmetallen, das Elektropraktikum, Feldmessen, Kommunikationstechnologie und der Berufseinstufung der Jahrgänge 9 und 10 = 42 Wochen (630 Stunden) unmittelbar der Berufsbildung zuzurechnen. Der zusätzliche anzurechnende fachtheoretische Unterricht mit Fächern wie Mathematik, Technologie, Chemie, Physik, Rechts- und Geschäftskunde sowie Darstellende Geometrie gliedert sich in Epochenunterricht (470 Stunden) und Fachstunden (320 Stunden). Mit der für ein Jahr umgerechneten Gesamtstundenzahl von 1420 Stunden = 35,5 Stunden pro Woche wird die geforderte Wochenstundenzahl von 26 Stunden pro Woche (1040 Stunden für ein Jahr) in der Berufsgrundstufe damit weit überschritten.

In der Berufsfachstufe (Jahrgang 11 und 12) werden allein 30 Stunden pro Woche praktischer Unterricht erteilt. Zusätzlich wird auch hier noch fachbezogener Epochenunterricht und Fachstunden gegeben.

Insgesamt steht damit ein Stundenvolumen für die Berufsausbildung zur Verfügung, dass dem Kriterium 3 entspricht.

***Kriterium 4:* Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;**

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschluss- oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen. Die Kriterien für die Durchführung und Zulassung zur Abschlussprüfung sind in der Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule von 2008 (Anpassung 2012) geregelt.

Somit ist Kriterium 4 voll erfüllt.

***Kriterium 5:* Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet;**

Lernfortschrittskontrollen werden durch die Erteilung von Zeugnissen nach dem 10. und 11. Schuljahr sowie durch die Bewertung der Werkstatt-Wochenbücher gewährleistet. Alle Angaben zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung sind in Punkt 6 enthalten.

Somit kann Kriterium 5 als erfüllt angesehen werden

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Die Organisation der Schulprüfung richtet sich nach der Ordnung für die Abschlussprüfungen an der Hiberniaschule – Gesamtschule eigener Art – in Herne.

Die bei der Abschlussprüfung an der Schule gestellten Anforderungen, sind somit denen bei der Gesellenprüfung gleichwertig. Das betrifft sowohl die Prüfungsanforderungen als auch die Prüfungsverfahren.

Die Prüfungen dieses Berufes unterliegen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin vom 7. Juli 2010. Darin sind unter anderem die Prüfungsanforderungen für die gestreckte Abschlussprüfung vorgeschrieben. Diese Prüfungsform hat bei der letzten Begutachtung im Jahr 2006 noch nicht existiert.

Die Hiberniaschule hat mittlerweile, die Prüfungsanforderungen hinsichtlich der gestreckten Abschlussprüfung umgestellt. Dies wurde aus den Gesprächen mit den zuständigen Ausbildern und Lehrern sowie aus entsprechenden, vor Ort eingesehen, Musterprüfungen deutlich. Dabei erfüllen die Prüfungen sowohl die Anforderungen im Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung als auch im Teil 2. Ebenfalls wird gewährleistet, dass im Teil 1 eine abgeschlossene berufliche Handlungsfähigkeit nachgewiesen wird, die bei der Begutachtung des Teils 2 nicht in die Bewertung eingeht. Erwähnenswert ist darüber hinaus die Tatsache, dass die Auszubildenden ihr Prüfungsprojekt eigenverantwortlich auswählen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden dann mit den an der Prüfung beteiligten Akteuren besprochen und entsprechend freigegeben. Auch hier wird ein hoher Praxisbezug deutlich.

Da an der Hiberniaschule von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe stets versetzt wird, kann Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung genau wie im dualen System nicht wiederholt werden. Eine Verschärfung respektive Bevorzugung der Prüfungspraxis ist hier demnach nicht erkennbar.

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss-/ Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: die/der Vertreter für die Schule zuständige schulfachliche Dezernent/-in
- Schulleiter/-in bzw. Stellvertreter
- Lehrer/-in, der/die die praktische Berufsausbildung durchführt
- Lehrer/-in, der/die die theoretische Berufsausbildung durchführt
- 1 Arbeitnehmervertreter/-in des entsprechenden Handwerks
- 1 Arbeitgebervertreter/-in des entsprechenden Handwerks

Die Prüfungsleistungen sind anhand des folgenden Leistungsspiegels abzulesen:

Dokumentation der Berufsabschlussprüfungen von 2006 – 2011

Schuljahr	Schulabgänger (3. Jahrgang)	**Prüfungsergebnisse** (Fachpraxis)				
		Sehr gut	Gut	befrie-digend	ausrei-chend	mangel-haft
2006/07	1				1	
2007/08	3		2	1		
2008/09	2	1	1			
2009/10	2		1		1	
2010/11	1		1			

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium 6 des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichstellung erfüllt ist.

Kriterium 7*:** ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen. Diese Bereitschaft wurde durch die Praxis der Umsetzung der neugeordneten Elemente dieses Berufes konkret untermauert.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Hiberniaschule bietet nach wie vor ein hervorragendes Konzept der Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung. Das ganzheitliche Bildungskonzept an der Hiberniaschule ist ein wesentlicher Teil des pädagogischen Gesamtkonzepts, dass allgemeinbildende, berufsbildende und künstlerische Elemente umfasst. Die Ausbildung verläuft unter optimalen Bedingungen und durch die Annahme von realen Kundenaufträgen sehr praxisnah. Abstimmungsprobleme von praktischen und theoretischen Inhalten existieren nicht.

Dem Hibernia-Konzept entsprechend werden die Arbeiten unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Kalkulierens, Durchführens und Kontrollierens ausgeführt. Diese Arbeitsweise fördert die persönlichen Eigenschaften wie Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit oder Kreativität. Als ein wichtiges Ziel gelingt es dadurch, die Förderung der Handlungskompetenz zu erreichen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Schule die geforderten Kriterien des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Gleichwertigkeit bei den Berufen Maßschneider / Maßschneiderin, Elektroniker / Elektronikerin, Tischler / Tischlerin und Feinwerkmechaniker / Feinwerkmechanikerin erfüllt.

Damit ist die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung und der in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gegeben. Es wird empfohlen, dem Antrag auf Verlängerung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/ Gesellenprüfung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO für die genannten Berufe zu entsprechen.

Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB

Forschen
Beraten
Zukunft gestalten

Wissenschaftliche Dienstleistung – Projekt-Nr. 4.3.303

Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen

- Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz **Kaiserslautern**

Gutachterliche Stellungnahme für das BMWi

Berufeverantwortliche:

- Torben Padur (Feinwerkmechaniker/-in, Maler/-in und Lackierer/-in, Metallbauer/-in, Steinmetz und Steinbildhauer/-in)
- Brigitte Seyfried (Goldschmied/-in, Tischler/-in)
- Dr. Gert Zinke (Systemelektroniker/-in)

Projektkoordination:

- Dr. Jorg-Günther Grunwald

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201
Fax: 0228 / 107 - 2975
E-Mail: grunwald@bibb.de
www.bibb.de

Bonn, 09.03.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule	3
3.	Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen	5
4.	Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung	6
5.	Berufsspezifische Ausführungen	8
5.1.	Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Feinwerkmechaniker/in	8
5.2	Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Goldschmied/in	11
5.3.	Prüfung der Gleichwertigkeit bei der Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe	14
5.4	Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Metallbauer/in	18
5.5.	Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Steinmetz/in und Steinbildhauer/in	22
5.6	Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Sytemelektroniker/in	25
5.7.	Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Tischler/in	28
6.	Zusammenfassende Bewertung	31

1. Ausgangslage

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 20.09.2011 (Az.: 943 D – 51, 2001/35(17)) für die dreijährige Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Verlängerung der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss-/ Gesellenprüfung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO für folgende Ausbildungsberufe beantragt:

- Feinwerkmechaniker/in, Schwerpunkt:
  - Maschinenbau
- Goldschmied/in, Fachrichtung:
  - Schmuck
- Maler/in und Lackierer/in, Fachrichtung:
  - Gestaltung und Instandsetzung
- Metalbauer/in, Fachrichtung:
  - Metallgestaltung
- Steinmetz/in und Steinbildhauer/in, Fachrichtungen:
  - Steinmetzarbeiten
  - Steinbildhauerarbeiten
- Systemelektroniker/in
- Tischler/in

Voraussetzung für die Verlängerung der Gleichstellung ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.01.1976 dargelegten Kriterien.

Das BMWi hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit Schreiben vom 22. Januar 2012 (AZ: II B 4 - 46 91 46/15) angewiesen, die notwendige Prüfung und gutachterliche Stellungnahme bis zum 15.03.2012 durchzuführen.

2. Allgemeine Angaben zur Berufsfachschule

Die Entwicklung der Berufsfachschule und ihre Bedeutung für die Berufsbildung in der Region

Wie bereits in den Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 05.Juli 2006 und 26. September 1997 ausführlicher dargelegt wurde, blickt die Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern auf eine lange Tradition im Bereich der handwerklichen Ausbildung zurück. Eine anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Schule im Jahr 1999 erarbeitete Chronologie der Schulgeschichte verdeutlicht dieses erfolgreiche Bemühen. Dabei folgte die Schule durchgängig ihrer bereits 1950 formulierten Aufgabenstellung, „Lehrlingen und Gesellen eine gründliche praktische, fachtheoretische und betriebswirtschaftliche Ausbildung zu geben, um sowohl dem Handwerk als auch der übrigen Wirtschaft tüchtige Fachkräfte, Gesellen und Meister zuzuführen“.

Inzwischen ist die an der Meisterschule angesiedelte dreijährige Berufsfachschule nach Aussage der Schulleitung der größte Ausbildungsbetrieb in Rheinland-Pfalz. Mit rund 180 Auszubildenden in 7 Ausbildungsberufen (und mit zusätzlich noch 160 angehenden Meisterinnen und Meistern sowie 140 staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern) hat die Schule für diese eher strukturschwache Region eine große Bedeutung. Bei der im Jahre 2011erfolgten Verabschiedung von 343 Absolventinnen und Absolventen wurde die Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstages der Pfalz Günter Eymael als „Leuchtturm in der Aus- und Weiterbildungslandschaft“ hervorgehoben[1]. Die Meisterschule kooperiert mit Kammern, Firmen und Schulen im In- und Ausland und fördert somit auch den Austausch und die Bearbeitung gemeinsamer Projekte mit ausländischen Einrichtungen der beruflichen Bildung. Die Schulleitung verweist zusätzlich darauf, dass die Qualität der Ausbildung von regionalen Betrieben als praxisgerecht zurückgemeldet wird.

Die Ausgestaltung der Ausbildungsgänge an der Berufsfachschule

Die an der Meisterschule angesiedelte Berufsfachschule ist eine Wahlschule der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht, die zum Berufsabschluss führt und die Allgemeinbildung fördert. Die dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule sollen zu einem Bildungsstand führen, der dem Abschluss einer Berufsausbildung in dem jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks entsprechen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Bildungsgänge der Berufsfachschule ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiges Zeugnis. Je nach Vorbildung kann gleichzeitig die Fachschulreife (Mittlere Reife) oder die Fachhochschulreife erworben werden. Für die praktische und theoretische Ausbildung stehen hierfür gut eingerichtete Werkstätten und Schulräume zur Verfügung. Außerdem wird durch 3- bis 4-wöchige Praktika pro Schuljahr versucht, einen größeren Praxisbezug herzustellen.

Aufgrund der Zusatzangebote für Haupt- und Realschüler/innen (Ergänzungsunterricht: Qualifizierter Sekundarabschluss I und Fachhochschulreife) besucht ein Großteil der Schüler/innen anschließend die Fachoberschule bzw. die Fachhochschule. Diese Schüler/innen wählen bewusst eine schulische Berufsausbildung, da sie sich eine bessere theoretische Ausbildung versprechen. So sehen auch insbesondere Schüler/innen der gestalterischen Berufe die Ausbildung an der dreijährigen Berufsfachschule als eine echte Alternative zur Ausbildung im Handwerk, da sie anschließend entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen oder Universität wählen können. Die Ausbildung an der dreijährigen Berufsfachschule stellt demnach nicht eine Konkurrenz zum Dualen System dar, sondern wird als eine sinnvolle Ergänzung gesehen, die nicht nur in Zeiten der Lehrstellenknappheit ihre Existenzberechtigung hat.

Die Inhalte der beruflichen Grundbildung bzw. der berufsbezogenen Fachbildung sind ausreichend detailliert in den Lehrplänen/Arbeitsplänen für den jeweiligen Ausbildungsberuf aufgeführt. Dem aktuellen Trend, Berufsausbildung ganzheitlich bzw. integrativ durchzuführen, entspricht der breite Raum, den die der Arbeitswirklichkeit entsprechenden Projekte während der Ausbildung einnehmen.

[1] http://www.bv-pfalz.de/aktuelles/nachrichten/2011/juni/22/leuchtturm-in-der-aus-und-weiterbildung

Werkstätten, Maschinen, Einrichtungen und Werkzeuge

Hervorzuheben ist die überwiegend gute technische Ausrüstung der Werkstätten. Die Auszubildenden lernen unter den Bedingungen eines gut ausgerüsteten Maschinen- und Werkzeugangebots. Zur Beurteilung der an der Berufsfachschule vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse wurden von der Institution Lehrpläne bzw. Arbeitspläne, Aufstellungen der Unterrichtsräume, Fachräume, Labors, Werkstätten und zu Einrichtungen und Sachausstattungen der Räume sowie zur Qualifikation der Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ergaben intensive Diskussionen mit Ausbildern und Lehrern sowie die Besichtigung der Werkstätten und Schulungsräume einen vollständigen Eindruck über die Ausbildung.

Abgerundet wird der positive Eindruck noch durch das erfahrene Lehrpersonal, welches sich aus Handwerksmeistern und Berufsschullehrern der verschiedenen relevanten Fachbereiche zusammensetzt.

3. Methodische Hinweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Bildungsgängen

Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden, d. h. auch Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen, können nach § 50 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 Hw0 den Zeugnissen über das Bestehen einer Abschlussprüfung/Gesellenprüfung gleichgestellt werden, *"... wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig*" sind.

In einem Gesetzeskommentar wird dieser Sachverhalt wie folgt erläutert:

> "*Prüfungszeugnisse aus anderen Ausbildungen können Abschlussprüfungen nur dann gleichgestellt werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Berufsausbildung gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall durch einen Vergleich der Lehr- und Lerninhalte mit dem Ausbildungsbild und dem Ausbildungsplan der anerkannten Berufsausbildung festgestellt werden. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auch auf die Prüfungsanforderungen beider Ausbildungen. Insgesamt muss die Gegenüberstellung zeigen, dass eine Ausbildung in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes absolviert und dass eine Prüfung entsprechenden Prüfungsanforderungen durchgeführt wurde.*"[2]

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat 1976 "*Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen*" beschlossen[3]. Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

[2] HERKERT/TÖLTL: Kommentar zum BBiG, Loseblattsammlung, § 50 Rn.6, zitiert nach: Wolfgang LEINEMANN, Thomas TAUBERT: Berufsbildungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2008, S. 574.

[3] Vgl. hierzu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf. (Abgerufen am 07.02.2012). Der in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG ist im Zuge der Novellierungen des BBiG 2005 verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG.

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die vom Bundesausschuss vor einer endgültigen Anerkennung geforderte befristete Erprobungsphase, die in Verbindung mit der Berufspraxis durchzuführen ist, dürfte im vorliegenden Fall durch die mehrfache Verlängerung der Gleichstellung als erfüllt anzusehen sein.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.

4. Grundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der genannten Berufe, die bei der dreijährigen Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern ausgebildet werden, wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- der bereits genannte Kriterienkatalog des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 „zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit dem Ausbildungsabschluss oder der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (§ 50 Abs. 1 BBIG / § 40 Abs. 1 HwO)“,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin vom 7. Juli 2010, BGBL I S. 888,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 14.05.2002 i.d.F. vom 25.02.2010,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Goldschmied/zur Goldschmiedin vom 02. April 1992 (BGBl. I., S. 756),
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Goldschmied/Goldschmiedin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

vom 15. April 1992,

- Lehrplan für die dreijährige Berufsfachschule, Bildungsgang: Goldschmied/Goldschmiedin, Fachrichtung Schmuck, 04.06.1999, Hrsg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Rheinland-Pfalz,
- die Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe vom 3. Juli 2003, BGBl. I S. 1064, Berichtigung vom 25. Juli 2003, BGBl. I S. 1546
- der Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Mai 2003,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin vom 25. Juli 2008, BGBl. I S. 1468,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Metallbauer/Metallbauerin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 14.05.2002,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin vom 9. Mai 2003, BGBl. I S. 690,
- der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 31. Januar 2003,
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Systemelektroniker/zur Systemelektronikerin vom 25. Juli 2008 nebst Rahmenlehrplan (BGBl. Teil I., Nr. 32, S. 1455 ff),
- Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin vom 17. Februar 2006, BGBl. I S. 245,
- Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin, Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Januar 2006,
- Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern (BFS-VO-Kl) vom 25. Mai 2001 (GVBl 2001, S. 132), geändert durch Verordnung vom 18.03.2005 (GVBl S. 117) und vom 01.07.2008 (GVBl. S. 134),
- Begehung und Fachgespräche am 27.02.2012 in der Berufsfachschule in Kaiserslautern,
- Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz, Kaiserslautern vom 05.07.2006.

Darüber hinaus hat die Schule dem BIBB noch folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. konnten beim Besuch eingesehen werden:

- Stundenplan für die Fachpraxis und Fachtheorie bei den untersuchten Berufen,
- Ausbildungs- und Absolventenzahlen der Berufsfachschüler für den Berichtszeitraum für die zu beurteilenden Ausbildungsberufe,

- Prüfungsaufgaben für die Berufsabschlussprüfung (Gesellenprüfung),
- Qualifikation des Ausbildungspersonals für die Fachpraxis,
- Zahl und Ausstattung der Unterrichtsräume, Fachräume, Labors, Werkstätten sowie Einrichtungen und Maschinen für den Werkstattunterricht
- Allgemeine Angaben zu der bisherigen Geschichte und zum Standort der Berufsfachschule in der Bildungslandschaft des Landes und der Region.

5. Berufsspezifische Ausführungen

5.1. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Feinwerkmechaniker/-in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Zur Beurteilung der an der Berufsfachschule vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse wurden von der Institution Lehrpläne bzw. Arbeitspläne, Aufstellungen der Unterrichtsräume, Fachräume, Labors, Werkstätten und zu Einrichtungen und Sachausstattungen der Räume sowie zur Qualifikation der Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ergaben intensive Diskussionen mit Ausbildern und Lehrern vor Ort sowie die persönliche Besichtigung der Werkstätten und Schulungsräume einen vollständigen Eindruck über die Ausbildung. Die Inhalte des Ausbildungsganges sind im Arbeitsplan der Institution aufgeführt. Dieser Arbeitsplan orientiert sich inhaltlich an der Gliederung der Lernfelder im Rahmenlehrplan der KMK und zeigt die jeweiligen Verbindungen zum Ausbildungsrahmenplan auf. In der Schule wird ausschließlich der Schwerpunkt „Maschinenbau“ ausgebildet.

Der Unterricht umfasst Pflicht- und Wahlpflichtunterrichtseinheiten. Der Pflichtunterricht umfasst in allen Bildungsgängen die Unterrichtsfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik, Sport, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Fachpraxis sowie berufsbezogenen Unterricht nach dem Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufes sowie als weitere Pflichtfächer die Prüfungsfächer der Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufes (z.B. Gestaltung und Konstruktion, Planung und Fertigung, etc.). Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildungsordnung spiegeln sich in erster Linie in den Unterrichtsteilen „Fachpraxis“ und „Berufsbezogener Unterricht“ sowie in ganzheitlichen Projekten wieder, die zudem einen Großteil der Ausbildung ausmachen. Durch die Ausführung und Dokumentation der Projekte sowie aufgrund des Führens von Fachgesprächen (insbesondere zur Begründung der Vorgehensweise) üben die Schüler die zielorientierte Planung und Durchführung von Aufträgen. Dabei gilt es wirtschaftliche, technische, organisatorische und zeitliche Vorgaben zu beachten, Informations- und Kommunikationssysteme zu nutzen, Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen. Auch der Kontakt mit internen und externen Kunden wird in diesen Projektphasen simuliert. Darüber hinaus werden einige Arbeiten nicht nur für die Schule an sich, sondern soweit rechtlich zulässig auch für externe Partner ausgeführt. Durch die intensive Arbeit in Projekt werden handlungs- und prozessorientierte Inhalte der Berufsausbildung vermittelt. Bereits im ersten Ausbildungsjahr arbeiten die Auszubildenden eigenverantwortlich in einem Projekt. Sie durchlaufen die verschiedenen Phasen zur Herstellung einer funktionsfähigen Baugruppe und dokumentieren selbstständig den Projektverlauf.

Hervorzuheben ist auch die gute technische Ausstattung der schulinternen Werkstätten. Verbunden mit kurzen Wegen zwischen schulischer Theorie und praktischen Einsätzen in den Werkstätten können die Auszubildenden die zu erlernenden Inhalte anhand eines beispiellos kompletten und modern ausgerüsteten Maschinen- und Werkzeugangebots anwenden und vertiefen.

Das erfahrene Lehrpersonal, welches teilweise in diesem Beruf ebenfalls eine entsprechende Berufsausbildung absolviert hat und langjährige Tätigkeiten als Berufsschullehrer vorweisen kann, rundet diesen positiven Eindruck ab.

Es zeigt sich daher deutlich, dass die Schule sowohl in Didaktik wie auch in ihrer Ausbildungsorganisation der inhaltlichen Weiterentwicklung der Berufe Rechnung trägt. Mit der durchgängigen Orientierung an ganzheitlichen Qualifikationen haben sich gerade für eine vollzeitschulische Ausbildung die Anforderungen an die Vermittlung von Theorie und Praxis erhöht. Im zweiten Ausbildungsjahr werden in der Regel Praktika von drei bis vier Wochen in ortsansässigen Betrieben durchgeführt.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne der KMK ergibt eine formale Übereinstimmung der Inhalte. Die vorhandenen Ausstattungsmerkmale entsprechen bzw. übertreffen die Empfehlungen zur Raum- und Ausstattungsplanung für entsprechende überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen.

Über das erreichte Niveau gibt die Dokumentation über Prüfungsergebnisse Auskunft, wonach die Ergebnisse der Schüler mindestens denjenigen der Lehrlinge im Dualen System entsprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Berufsfachschule voll erfüllt werden.

<u>Kriterium 3:</u> Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet

Die Gesamtstundenzahl bei Bildungsgängen von 3 ½ jährigen Ausbildungsberufen beträgt gemäß der für Kaiserslautern gültigen Berufsfachschulverordnung mindestens 4.260 Unterrichtsstunden. Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten Stundentafeln Auskunft.

Die Gesamtstundenzahl pro Ausbildungsjahr für den fachbezogenen Unterricht beträgt für den Beruf Feinwerkmechaniker/-in 1200 Stunden und übersteigt somit den vorgegebenen Mindestanteil von 26 Stunden pro Woche fachbezogenen Unterricht (1040 Stunden für ein Jahr und 40 Wochen pro Jahr Nettounterrichtsszeit). Somit ist auch Kriterium 3 erfüllt.

***Kriterium 4*: Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen**

Die Prüfungszulassung erfolgt auf Grundlage von § 5 BFSVO vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 01. Juli 2008. Diese sieht vor, dass an der Abschlussprüfung nur teilnehmen kann, wer mindestens das zweite und dritte Schuljahr absolviert hat. Gemäß § 5 Abs. 9 Nr. 2 BFSVO werden die Zulassungskriterien der Ausbildungsordnung und des Berufsbildungsgesetzes (§ 43 f) insofern verschärft, indem im Falle der gestreckten Abschlussprüfung, wie hier vorliegend, „*zu Teil 2 (nur) zugelassen (wird), wer Teil 1 der Prüfung abgelegt und in den Fächern Fachpraxis und berufsbezogener Unterricht jeweils mindestens die Endnote ausreichend erhalten hat...*“ Diese Zulassungsvoraussetzung entspricht nicht der entsprechenden Regelung aus der gültigen Ausbildungsordnung, bei der Teil 1 und Teil 2 als Einheit gesehen werden, für die keine separaten Zugangsvoraussetzungen existieren. Damit ist Kriterium 4 formal nicht vollständig erfüllt.

***Kriterium 5:* Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet**

Die erbrachten Leistungen werden durch entsprechende Zeugnisse während der drei Schuljahre zertifiziert. Daher kann das Kriterium 5 als erfüllt angesehen werden.

Besondere Lernfortschrittskontrollen erfolgen am Ende des ersten und zweiten Schuljahres durch die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung. Sie beruht auf der pädagogischen Entscheidung, ob ein Schüler das jeweilige Schuljahr mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann (vgl. §§ 47 bis 52 der Schulordnung).

Die Zwischenprüfung entfällt aufgrund der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung (siehe Kriterium 6).

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung sind gleichwertig***

Die Organisation der Schulprüfung richtet sich nach der BFSVO vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 01.Juli 2008. Dabei wird in § 5 Abs. 2 festgelegt, dass sich die Prüfung „*nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung*“ richten muss. Dies betrifft grundsätzlich die inhaltlichen sowie auch die verfahrensmäßigen Vorschriften, wie hier z.B. die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen. Für die Prüfungen werden eigene Prüfungsaufgaben erstellt, die einer handlungsorientieren Aufgabenstellung gerecht werden. Betriebliche Auftragssituationen werden simuliert.

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss- / Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: Schulleiter bzw. Stellvertreter
- der jeweiligen Klassenleiterin / dem jeweiligen Klassenleiter
- Fachlehrer/in des berufsbezogenden Unterrichts

- Fachlehrer/in des fachpraktischen Unterrichts
- jeweils zwei Arbeitgebervertretern des entsprechenden Handwerks.

Im Falle der gestreckten Abschlussprüfung ist Teil 1 im zweiten Schuljahr und Teil 2 im dritten Schuljahr durchzuführen (§ 5 Abs. 9 Nr. 1 BFSVO). Aufgrund schulorganisatorischer Besonderheiten ergibt sich jedoch ein Unterschied zur Ausbildungsordnung dahingehend, dass bei Wiederholung des zweiten Schuljahres auch Teil 1 der Prüfung zu wiederholen ist (§ 5 Absatz 9 Nr. 3 BFSVO). Eine derartige Option zur separaten Bewertung und Wiederholung von Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung sieht die Ausbildungsordnung nicht vor. Denn nach § 9 Absatz 2 AO ist die Gesellenprüfung bestanden, wenn insbesondere das Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 und das Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die AO sieht keine separate Bewertung von Teil 1 vor.

Diese Unterschiede betreffen das Verfahren und nicht die inhaltlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung insgesamt, die mit denen aus der Ausbildungsordnung als gleichwertig einzustufen sind (§ 5 Abs. 9 Nr. 4 BFSVO). Somit ist festzustellen, dass das Kriterium 6 hinsichtlich der Prüfungsanforderungen als erfüllt anzusehen ist, aber hinsichtlich des Verfahrens Abweichungen deutlich werden.

<u>Kriterium 7:</u> Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von den Schulen berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt sind

Die Berufsfachschule unterrichtet nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin (vom 7. Juli 2010) und des Rahmenlehrplans für die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Mai 2002. Die Ausbildungsinhalte beider Lehrpläne sind eng mit einander verzahnt und wurden den neuen technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst.

Die antragstellende Berufsschule erklärt ihre Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen. Daher kann das Kriterium 7 als erfüllt angesehen werden.

5.2. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Goldschmied/in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Die Inhalte des Ausbildungsganges sind im Lehrplan für die dreijährige Berufsfachschule für den Bildungsgang der Goldschmiedin/des Goldschmiedes mit der Fachrichtung Schmuck detailliert aufgeführt. Der Lehrplan ist mit dem KMK-Rahmenlehrplan und mit der Ausbildungsordnung abgestimmt.

Der Unterricht umfasst gem. § 3 Abs. 1 BFSVO Pflichtunterricht und Wahlpflichtunterricht. Der Pflichtunterricht enthält in allen Bildungsgängen die Unterrichtsfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik, Sport, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Fachpraxis sowie das Fach Berufsbezogener Unterricht nach dem Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufes sowie als weitere Pflichtfächer die Prüfungsfächer der Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufes (z.B. Technologie, Gestaltung und Arbeitsplanung, Technische Mathematik). Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildungsordnung spiegeln sich in erster Linie in den Unterrichtsfächern „Fachpraxis“ und „Berufsbezogener Unterricht“ sowie in „Projekten“ wieder, anhand derer weite Strecken der Ausbildung durchgeführt werden. Durch die Ausführung und Dokumentation der Projekte sowie aufgrund des Führens von Fachgesprächen (insbesondere zur Begründung der Vorgehensweise) üben die Schüler die zielorientierte Planung und Durchführung von Aufträgen. Dabei gilt es wirtschaftliche, technische, organisatorische und zeitliche Vorgaben zu beachten, Informations- und Kommunikationssysteme zu nutzen, Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

Die Ausstattung der Schule entspricht den Anforderungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung. Hervorzuheben ist z.B. der Neutralisationsraum, in dem anfallende giftige Chemikalien, die bei den Arbeiten mit Schwermetallen wie Kupfer und Silber anfallen, aus dem abfließenden Wasser gefiltert und als Trockenmasse speziellen Entsorgungsfirmen zur weiteren Behandlung übergeben werden. Ein Galvanikraum ermöglicht durch separate Lüftung und separate Belüftung Arbeiten, bei denen gefährliche Stoffe freigesetzt werden. Ein Gemmologielabor ist mit modernsten Einrichtungen wie mit Mikroskopen, Refraktometern und Polariskopen ausgestattet. Des Weiteren enthält es eine umfassende Edelsteinsammlung. Ein Laserschweißgerät ermöglicht die problemlose Ausführung feiner Schweißungen an Gold- und Platinlegierungen.

Das erfahrene Lehrpersonal setzt sich aus Handwerksmeistern und Berufsschullehrern zusammen.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne der KMK ergibt eine formale Übereinstimmung der Inhalte.

Über das erreichte Niveau gibt die Dokumentation über Prüfungsergebnisse Auskunft, wonach die Ergebnisse der Schüler mindestens denjenigen der Lehrlinge im Dualen System entsprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Berufsfachschule voll erfüllt werden.

***Kriterium 3:* Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet**

Die Gesamtstundenzahl bei Bildungsgängen von 3 ½ jährigen Ausbildungsberufen beträgt gemäß der für Kaiserslautern gültigen Berufsfachschulverordnung mindestens 4.260 Unterrichtsstunden. Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten Stundentafeln Auskunft.

Die Gesamtstundenzahl pro Ausbildungsjahr für den fachbezogenen Unterricht beträgt für den Goldschmied/die Goldschmiedin 1200 Stunden und übersteigt somit den vorgegebenen Mindestanteil von 26 Stunden pro Woche fachbezogenen Unterricht.

Somit ist auch Kriterium 3 voll erfüllt.

***Kriterium 4*: Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen**

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Kriterien, die mit der örtlichen Handwerkskammer abgestimmt sind und die denen der Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen.

Kriterien für die Durchführung und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt der § 5 BFSVO vom 25.05.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Somit ist auch Kriterium 4 voll erfüllt.

***Kriterium 5:* Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet**

Gemäß § 98 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) ist der Bezirksverband Träger der Berufsfachschule. Für die Berufsfachschule gilt die Schulverordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S.127, 1991 Seite 87) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für die regelmäßige Leistungsfeststellung und Beurteilung im Unterricht der Berufsfachschule sind §§ 30 bis 37 Schulverordnung.

Die erbrachten Leistungen werden durch Zeugnisse zertifiziert (vgl. § 38, 39, 41, 42, 45, 46, insbesondere § 46a Abs. 3 der Schulverordnung). Am Ende des Schulhalbjahres werden Halbjahreszeugnisse, am Ende des Schuljahres Versetzungszeugnisse erteilt.

Eine besondere Lernfortschrittskontrolle erfolgt am Ende des ersten und zweiten Schuljahres durch die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung. Sie hat die pädagogische Entscheidung zum Gegenstand, ob ein Schüler das jeweilige Schuljahr mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann (vgl. §§ 47 bis 52 der Schulordnung).

Die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung hat daher eine der Zwischenprüfung entsprechende Funktion.

Somit ist auch Kriterium 5 voll erfüllt.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung sind gleichwertig***

Bei der Abschlussprüfung an der Schule werden Anforderungen gestellt, die denen bei der Gesellenprüfung gleichwertig sind.

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss- / Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: Schulleiter bzw. Stellvertreter
- der jeweiligen Klassenleiterin / dem jeweiligen Klassenleiter
- Fachlehrer/in des berufsbezogenden Unterrichts
- Fachlehrer/in des fachpraktischen Unterrichts
- jeweils zwei Arbeitgebervertretern des entsprechenden Handwerks.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen, die den einschlägigen Regelungen der zuständigen Handwerkskammer entsprechen (§ 122 Abs. 4 der HWO; auch Anlage zu § 5 Abs. 3 der Berufsfachschulverordnung).

Somit ist auch Kriterium 6 voll erfüllt.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von den Schulen berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt sind***

Die Berufsfachschule unterrichtet nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Goldschmied/zur Goldschmiedin (vom 2. April 1992) und des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Goldschmied/Goldschmiedin, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1992. Die Ausbildungsinhalte beider Lehrpläne sind eng mit einander verzahnt und wurden den neuen technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst.

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen.

Somit ist auch Kriterium 7 voll erfüllt.

5.3. Prüfung der Gleichwertigkeit für die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Zur Beurteilung der an der Berufsfachschule vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse wurden von der Institution Lehrpläne bzw. Arbeitspläne, Aufstellungen der Unterrichtsräume, Fachräume, Labors, Werkstätten und zu Einrichtungen und Sachausstattungen der Räume sowie zur Qualifikation der Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ergaben intensive Diskussionen mit Ausbildern und Lehrern vor Ort sowie die persönliche Besichtigung der Werkstätten und Schulungsräume einen vollständigen Eindruck über die Ausbildung. Die Inhalte des Ausbildungsganges sind im Arbeitsplan der Institution aufgeführt. Dieser Arbeitsplan orientiert sich inhaltlich an der Gliederung der Lernfelder im Rahmenlehrplan der KMK und zeigt die jeweiligen Verbindungen zum Ausbildungsrahmenplan auf. In der Schule wird ausschließlich die Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“ ausgebildet.

Der Unterricht umfasst Pflicht- und Wahlpflichtunterrichteinheiten. Der Pflichtunterricht umfasst in allen Bildungsgängen die Unterrichtsfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik, Sport, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Fachpraxis sowie berufsbezogenen Unterricht nach dem Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufes sowie als weitere Pflichtfächer die Prüfungsfächer der Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufes (z.B. Gestaltung und Konstruktion, Planung und Fertigung, etc.). Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildungsordnung spiegeln sich in erster Linie in den Unterrichtsteilen „Fachpraxis“ und „Berufsbezogener Unterricht“ sowie in ganzheitlichen Projekten wieder, die zudem einen Großteil der Ausbildung ausmachen. Durch die Ausführung und Dokumentation der Projekte sowie aufgrund des Führens von Fachgesprächen (insbesondere zur Begründung der Vorgehensweise) üben die Schüler die zielorientierte Planung und Durchführung von Aufträgen. Dabei gilt es wirtschaftliche, technische, organisatorische und zeitliche Vorgaben zu beachten, Informations- und Kommunikationssysteme zu nutzen, Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen. Auch der Kontakt mit internen und externen Kunden wird in diesen Projektphasen simuliert. Darüber hinaus werden einige Arbeiten nicht nur für die Schule an sich, sondern soweit rechtlich zulässig auch für externe Partner ausgeführt. Durch die intensive Arbeit in Projekt werden handlungs- und prozessorientierte Inhalte der Berufsausbildung vermittelt.

Hervorzuheben ist auch die gute technische Ausstattung der schulinternen Werkstätten. Verbunden mit kurzen Wegen zwischen schulischer Theorie und praktischen Einsätzen in den Werkstätten können die Auszubildenden die zu erlernenden Inhalte anhand eines beispiellos kompletten und modern ausgerüsteten Maschinen- und Werkzeugangebots anwenden und vertiefen. Besonders beeindruckend ist ein neu eingerichteter Bereich in dem die Möglichkeit besteht, in bauglei-

chen Malerkabinen jeglicher Art von Gestaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, etc. zu simulieren. Hier können die Auszubildenden gleichzeitig entsprechend der vorgegebenen Inhalte ausgebildet werden. Die Schule verfügt somit über eine breite Ausstattung, wie sie von kaum einem ausbildenden Betrieb bereitgestellt werden kann.

Das erfahrene Lehrpersonal welches teilweise in diesem Beruf ebenfalls eine entsprechende Berufsausbildung absolviert hat und langjährige Tätigkeiten als Berufsschullehrer vorweisen kann, rundet diesen positiven Eindruck ab.

Es zeigt sich daher deutlich, dass die Schule sowohl in Didaktik wie auch in ihrer Ausbildungsorganisation der inhaltlichen Weiterentwicklung der Berufe Rechnung trägt. Mit der durchgängigen Orientierung an ganzheitlichen Qualifikationen haben sich gerade für eine vollzeitschulische Ausbildung die Anforderungen an die Vermittlung von Theorie und Praxis erhöht. Im zweiten Ausbildungsjahr werden in der Regel Praktika von drei bis vier Wochen in ortsansässigen Betrieben durchgeführt.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne der KMK ergibt eine formale Übereinstimmung der Inhalte. Die vorhandenen Ausstattungsmerkmale entsprechen bzw. übertreffen die Empfehlungen zur Raum- und Ausstattungsplanung für entsprechende überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen.

Über das erreichte Niveau gibt die Dokumentation über Prüfungsergebnisse Auskunft, wonach die Ergebnisse der Schüler mindestens denjenigen der Lehrlinge im Dualen System entsprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Berufsfachschule voll erfüllt werden.

***Kriterium 3:* Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet**

Die Gesamtstundenzahl eines dreijährigen Bildungsganges beträgt mindestens 3760 Unterrichtsstunden. Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten Stundentafeln Auskunft.

Die Gesamtstundenzahl pro Ausbildungsjahr für den fachbezogenen Unterricht beträgt für die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe 1200 Stunden. Diese Stundenanzahl entspricht nahezu genau dem im Kriterium 3 vorgegebenen Mindestanteil von 26 Stunden pro Woche fachbezogenem Unterricht (1040 Stunden für ein Jahr und 40 Wochen pro Jahr Nettounterrichtszeit).

Somit ist Kriterium 3 voll erfüllt.

***Kriterium 4*: Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen**

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Kriterien, die mit der örtlichen Handwerkskammer abgestimmt sind und die denen der Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen.

Die Kriterien für die Durchführung und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt im Einzelnen der § 5 BFSVO vom 25. Mai 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Somit ist Kriterium 4 voll erfüllt.

***Kriterium 5:* Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet**

Gemäß § 98 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) ist der Bezirksverband Träger der Berufsfachschule, dreijähriger Bildungsgang in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks. Für die Berufsfachschule gilt die Schulverordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S.127, 1991 Seite 87) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für die regelmäßige Leistungsfeststellung und Beurteilung im Unterricht der Berufsfachschule sind die §§ 30 bis 37 der Schulverordnung.

Die erbrachten Leistungen werden durch Zeugnisse zertifiziert (vgl. § 38, 39, 41, 42, 45, 46, insbesondere § 46a Abs. 3 der Schulverordnung). Am Ende des Schulhalbjahres werden Halbjahreszeugnisse, am Ende des Schuljahres Versetzungszeugnisse erteilt.

Eine besondere Lernfortschrittskontrolle erfolgt am Ende des ersten und zweiten Schuljahres durch die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung. Sie hat die pädagogische Entscheidung zum Gegenstand, ob ein Schüler das jeweilige Schuljahr mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann (vgl. §§ 47 bis 52 der Schulordnung).

Zwar wird keine der dualen Berufsausbildung entsprechende Zwischenprüfung durchgeführt, allerdings hat die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung eine der Zwischenprüfung entsprechende Funktion.

Somit ist auch Kriterium 5 voll erfüllt.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung sind gleichwertig***

Bei der Abschlussprüfung an der Schule werden Anforderungen gestellt, die denen bei der Gesellenprüfung gleichwertig sind. Dies betrifft auch das Verfahren, das in § 5 Abs. 9 BFSVO geregelt ist. Dabei wird insbesondere festgelegt, dass die Prüfungsinhalte, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Gewichtung der Prüfungsergebnisse sich nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsordnung richten müssen (§ 5 Abs. 9 Nr. 4 BFSVO).

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss- / Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: Schulleiter bzw. Stellvertreter
- der jeweiligen Klassenleiterin / dem jeweiligen Klassenleiter
- Fachlehrer/in des berufsbezogenden Unterrichts

- Fachlehrer/in des fachpraktischen Unterrichts
- jeweils zwei Arbeitgebervertretern des entsprechenden Handwerks.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen, die den einschlägigen Regelungen der zuständigen Handwerkskammer entsprechen (§ 122 Abs. 4 der HwO sowie auch Anlage zu § 5 Abs. 3 BFSVO)

Somit ist Kriterium 6 voll erfüllt.

***Kriterium 7:* Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von den Schulen berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt sind**

Die Berufsfachschule unterrichtet nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe (vom 3. Juli 2003 mit Berichtigung vom 25. Juli 2003) und des Rahmenlehrplans für die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Mai 2003). Die Ausbildungsinhalte beider Lehrpläne sind eng mit einander verzahnt und wurden den neuen technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst.

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen.

Somit ist auch Kriterium 7 voll erfüllt.

5.4. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Metallbauer/-in

***Kriterium 1:* Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;**

***Kriterium 2:* Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.**

Zur Beurteilung der an der Berufsfachschule vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse wurden von der Institution Lehrpläne bzw. Arbeitspläne, Aufstellungen der Unterrichtsräume, Fachräume, Labors, Werkstätten und zu Einrichtungen und Sachausstattungen der Räume sowie zur Qualifikation der Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ergaben intensive Diskussionen mit Ausbildern und Lehrern vor Ort sowie die persönliche Besichtigung der Werkstätten und Schulungsräume einen vollständigen Eindruck über die Ausbildung. Die Inhalte des Ausbildungsganges sind im Arbeitsplan der Institution aufgeführt. Dieser Arbeitsplan orientiert sich inhaltlich an der Gliederung der Lernfelder im Rahmenlehrplan der KMK und zeigt die jeweiligen Verbindungen zum Ausbildungsrahmenplan auf. In der Schule wird ausschließlich die Fachrichtung „Metallgestaltung“ ausgebildet.

Der Unterricht umfasst Pflicht- und Wahlpflichtunterrichteinheiten. Der Pflichtunterricht umfasst in allen Bildungsgängen die Unterrichtsfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik, Sport,

Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Fachpraxis sowie berufsbezogenen Unterricht nach dem Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufes sowie als weitere Pflichtfächer die Prüfungsfächer der Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufes (z.B. Gestaltung und Konstruktion, Planung und Fertigung, etc.). Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildungsordnung spiegeln sich in erster Linie in den Unterrichtsteilen „Fachpraxis“ und „Berufsbezogener Unterricht“ sowie in ganzheitlichen Projekten wieder, die zudem einen Großteil der Ausbildung ausmachen. Durch die Ausführung und Dokumentation der Projekte sowie aufgrund des Führens von Fachgesprächen (insbesondere zur Begründung der Vorgehensweise) üben die Schüler die zielorientierte Planung und Durchführung von Aufträgen. Dabei gilt es wirtschaftliche, technische, organisatorische und zeitliche Vorgaben zu beachten, Informations- und Kommunikationssysteme zu nutzen, Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen. Auch der Kontakt mit internen und externen Kunden wird in diesen Projektphasen simuliert. Darüber hinaus werden einige Arbeiten nicht nur für die Schule an sich, sondern soweit rechtlich zulässig auch für externe Partner ausgeführt. Durch die intensive Arbeit in Projekt werden handlungs- und prozessorientierte Inhalte der Berufsausbildung vermittelt.

Hervorzuheben ist auch die gute technische Ausstattung der schulinternen Werkstätten. Verbunden mit kurzen Wegen zwischen schulischer Theorie und praktischen Einsätzen in den Werkstätten können die Auszubildenden die zu erlernenden Inhalte anhand eines beispiellos kompletten und modern ausgerüsteten Maschinen- und Werkzeugangebots anwenden und vertiefen.

Das erfahrene Lehrpersonal welches teilweise in diesem Beruf ebenfalls eine entsprechende Berufsausbildung absolviert und langjährige Tätigkeiten als Berufsschullehrer vorweisen kann, rundet diesen positiven Eindruck ab.

Es zeigt sich daher deutlich, dass die Schule sowohl in Didaktik wie auch in ihrer Ausbildungsorganisation der inhaltlichen Weiterentwicklung der Berufe Rechnung trägt. Mit der durchgängigen Orientierung an ganzheitlichen Qualifikationen haben sich gerade für eine vollzeitschulische Ausbildung die Anforderungen an die Vermittlung von Theorie und Praxis erhöht. Im zweiten Ausbildungsjahr werden in der Regel Praktika von drei bis vier Wochen in ortsansässigen Betrieben durchgeführt.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne der KMK ergibt eine formale Übereinstimmung der Inhalte. Die vorhandenen Ausstattungsmerkmale entsprechen bzw. übertreffen die Empfehlungen zur Raum- und Ausstattungsplanung für entsprechende überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen.

Über das erreichte Niveau gibt die Dokumentation über Prüfungsergebnisse Auskunft, wonach die Ergebnisse der Schüler mindestens denjenigen der Lehrlinge im Dualen System entsprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Berufsfachschule voll erfüllt werden.

***Kriterium 3:* Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet**

Die Gesamtstundenzahl eines 3 ½ jährigen Bildungsganges beträgt in den drei Schuljahren mindestens 4.260 Unterrichtsstunden (§ 3 Abs. 2 BFSVO). Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten Stundentafeln Auskunft.

Die Gesamtstundenzahl pro Ausbildungsjahr für den fachbezogenen Unterricht beträgt für den Beruf Metallbauer/-in 1200 Stunden und übersteigt somit den vorgegebenen Mindestanteil von 26 Stunden pro Woche fachbezogenen Unterricht (1040 Stunden für ein Jahr und 40 Wochen pro Jahr Nettounterrichtsszeit).

Somit ist Kriterium 3 voll erfüllt.

***Kriterium 4*: Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen**

Die Prüfungszulassung erfolgt auf Grundlage von § 5 BFSVO vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 01. Juli 2008. Diese sieht vor, dass an der Abschlussprüfung nur teilnehmen kann, wer mindestens das zweite und dritte Schuljahr absolviert hat. Gemäß § 5 Abs. 9 Nr. 2 BFSVO werden die Zulassungskriterien der Ausbildungsordnung und des Berufsbildungsgesetzes (§ 43 f) insofern verschärft, indem im Falle der gestreckten Abschlussprüfung, wie hier vorliegend, „*zu Teil 2 (nur) zugelassen (wird), wer Teil 1 der Prüfung abgelegt und in den Fächern Fachpraxis und berufsbezogener Unterricht jeweils mindestens die Endnote ausreichend erhalten hat...*“ Diese Zulassungsvoraussetzung entspricht nicht der entsprechenden Regelung aus der gültigen Ausbildungsordnung, bei der Teil 1 und Teil 2 als Einheit gesehen werden, für die keine separaten Zugangsvoraussetzungen existieren. Damit ist Kriterium 4 formal nicht vollständig erfüllt.

***Kriterium 5:* Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet**

Grundlage für die regelmäßige Leistungsfeststellung und Beurteilung im Unterricht der Berufsfachschule sind §§ 30 bis 37 Schulverordnung.

Die erbrachten Leistungen werden durch Zeugnisse zertifiziert (vgl. § 38, 39, 41, 42, 45, 46, insbesondere § 46a Abs. 3 der Schulverordnung). Am Ende des Schulhalbjahres werden Halbjahreszeugnisse, am Ende des Schuljahres Versetzungszeugnisse erteilt.

Besondere Lernfortschrittskontrollen erfolgen am Ende des ersten und zweiten Schuljahres durch die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung. Sie beruht auf der pädagogischen Entscheidung, ob ein Schüler das jeweilige Schuljahr mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann (vgl. §§ 47 bis 52 der Schulordnung).

Die Zwischenprüfung entfällt aufgrund der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung (siehe Kriterium 6).

Somit ist Kriterium 5 voll erfüllt.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung sind gleichwertig***

Die Organisation der Schulprüfung richtet sich nach der BFSVO vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 01.Juli 2008. Dabei wird in § 5 Abs. 2 festgelegt, dass sich die Prüfung „*nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung*“ richten muss. Dies betrifft grundsätzlich die inhaltlichen sowie auch die verfahrensmäßigen Vorschriften, wie hier z.B. die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen. Für die Prüfungen werden eigene Prüfungsaufgaben erstellt, die einer handlungsorientieren Aufgabenstellung gerecht werden. Betriebliche Auftragssituationen werden simuliert.

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss- / Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: Schulleiter bzw. Stellvertreter
- der jeweiligen Klassenleiterin / dem jeweiligen Klassenleiter
- Fachlehrer/in des berufsbezogenden Unterrichts
- Fachlehrer/in des fachpraktischen Unterrichts
- jeweils zwei Arbeitgebervertretern des entsprechenden Handwerks.

Im Falle der gestreckten Abschlussprüfung ist Teil 1 im zweiten Schuljahr und Teil 2 im dritten Schuljahr durchzuführen (§ 5 Abs. 9 Nr. 1 BFSVO). Aufgrund schulorganisatorischer Besonderheiten ergibt sich jedoch ein Unterschied zur Ausbildungsordnung dahingehend, dass bei Wiederholung des zweiten Schuljahres auch Teil 1 der Prüfung zu wiederholen ist (§ 5 Absatz 9 Nr. 3 BFSVO). Eine derartige Option zur separaten Bewertung und Wiederholung von Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung sieht die Ausbildungsordnung nicht vor. Denn nach § 9 Absatz 2 AO ist die Gesellenprüfung bestanden, wenn insbesondere das Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 und das Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die AO sieht keine separate Bewertung von Teil 1 vor.

Diese Unterschiede betreffen das Verfahren und nicht die inhaltlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung insgesamt, die mit denen aus der Ausbildungsordnung als gleichwertig einzustufen sind (§ 5 Abs. 9 Nr. 4 BFSVO). Somit ist festzustellen, dass das Kriterium 6 hinsichtlich der Prüfungsanforderungen als erfüllt anzusehen ist, aber hinsichtlich des Verfahrens Abweichungen deutlich werden.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von den Schulen berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt sind***

Die Berufsfachschule unterrichtet nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin (vom 25. Juli 2008) und des Rahmenlehrplans für die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Mai 2002). Die Ausbildungsinhalte beider Lehrpläne sind eng mit einander verzahnt und wurden den neuen technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst.

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

5.5. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Steinmetz/in und Steinbildhauer/-in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Zur Beurteilung der an der Berufsfachschule vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse wurden von der Institution Lehrpläne bzw. Arbeitspläne, Aufstellungen der Unterrichtsräume, Fachräume, Labors, Werkstätten und zu Einrichtungen und Sachausstattungen der Räume sowie zur Qualifikation der Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ergaben intensive Diskussionen mit Ausbildern und Lehrern vor Ort sowie die persönliche Besichtigung der Werkstätten und Schulungsräume einen vollständigen Eindruck über die Ausbildung. Die Inhalte des Ausbildungsganges sind im Arbeitsplan der Institution aufgeführt. Dieser Arbeitsplan orientiert sich inhaltlich an der Gliederung der Lernfelder im Rahmenlehrplan der KMK und zeigt die jeweiligen Verbindungen zum Ausbildungsrahmenplan auf.

Der Unterricht umfasst Pflicht- und Wahlpflichtunterrichteinheiten. Der Pflichtunterricht umfasst in allen Bildungsgängen die Unterrichtsfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik, Sport, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Fachpraxis sowie berufsbezogenen Unterricht nach dem Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufes sowie als weitere Pflichtfächer die Prüfungsfächer der Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufes (z.B. Gestaltung und Konstruktion, Planung und Fertigung, etc.). Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildungsordnung spiegeln sich in erster Linie in den Unterrichtsteilen „Fachpraxis“ und „Berufsbezogener Unterricht“ sowie in ganzheitlichen Projekten wieder, die zudem einen Großteil der Ausbildung ausmachen. Durch die Ausführung und Dokumentation der Projekte sowie aufgrund des Führens von Fachgesprächen (insbesondere zur Begründung der Vorgehensweise) üben die Schüler die zielorientierte Planung und Durchführung von Aufträgen. Dabei gilt es wirtschaftliche, technische, organisatorische und zeitliche Vorgaben zu beachten, Informations- und Kommunikationssysteme zu nutzen, Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen. Auch der Kontakt mit internen und externen Kunden wird in diesen Projektphasen simuliert. Darüber hinaus werden einige Arbeiten nicht nur für die Schule an sich, sondern soweit rechtlich zulässig auch für externe Partner ausgeführt. Durch die intensive Arbeit in Projekt werden handlungs- und prozessorientierte Inhalte der Berufsausbildung vermittelt.

Hervorzuheben ist auch die gute technische Ausstattung der schulinternen Werkstätten. Verbunden mit kurzen Wegen zwischen schulischer Theorie und praktischen Einsätzen in den Werkstät-

ten können die Auszubildenden die zu erlernenden Inhalte anhand eines beispiellos kompletten und modern ausgerüsteten Maschinen- und Werkzeugangebots anwenden und vertiefen. Das erfahrene Lehrpersonal welches teilweise in diesem Beruf ebenfalls eine entsprechende Berufsausbildung absolviert und langjährige Tätigkeiten als Berufsschullehrer vorweisen kann, rundet diesen positiven Eindruck ab.

Es zeigt sich daher deutlich, dass die Schule sowohl in Didaktik wie auch in ihrer Ausbildungsorganisation der inhaltlichen Weiterentwicklung der Berufe Rechnung trägt. Mit der durchgängigen Orientierung an ganzheitlichen Qualifikationen haben sich gerade für eine vollzeitschulische Ausbildung die Anforderungen an die Vermittlung von Theorie und Praxis erhöht. Im zweiten Ausbildungsjahr werden in der Regel Praktika von drei bis vier Wochen in ortsansässigen Betrieben durchgeführt.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne der KMK ergibt eine formale Übereinstimmung der Inhalte. Die vorhandenen Ausstattungsmerkmale entsprechen bzw. übertreffen die Empfehlungen zur Raum- und Ausstattungsplanung für entsprechende überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen.

Über das erreichte Niveau gibt die Dokumentation über Prüfungsergebnisse Auskunft, wonach die Ergebnisse der Schüler mindestens denjenigen der Lehrlinge im Dualen System entsprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Berufsfachschule voll erfüllt werden.

***Kriterium 3*: Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet**

Die Gesamtstundenzahl eines dreijährigen Bildungsganges beträgt gem. § 3 Abs. 2 BFSVO mindestens 3760 Unterrichtsstunden. Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten Stundentafeln Auskunft.

Die Gesamtstundenzahl pro Ausbildungsjahr für den fachbezogenen Unterricht beträgt für den Steinmetz und Steinbildhauer/die Steinmetzin und Steinbildhauerin 1200 Stunden. Diese Stundenanzahl entspricht nahezu genau dem im Kriterium 3 vorgegebenen Mindestanteil von 26 Stunden pro Woche fachbezogenem Unterricht (1040 Stunden für ein Jahr und 40 Wochen pro Jahr Nettounterrichtszeit).

Somit ist Kriterium 3 voll erfüllt.

***Kriterium 4*: Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen**

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Kriterien, die mit der örtlichen Handwerkskammer abgestimmt sind und die denen der Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen.

Die Kriterien für die Durchführung und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt im Einzelnen der § 5 BFSVO in der jeweils geltenden Fassung. Dabei wird ausdrücklich auf die Entsprechung mit der jeweils geltenden Ausbildungsordnung hingewiesen (§ 5 Abs. 9 Nr. 4 BFSVO).

Somit ist Kriterium 4 voll erfüllt.

***Kriterium 5:* Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet**

Gemäß § 98 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) ist der Bezirksverband Träger der Berufsfachschule, dreijähriger Bildungsgang in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks. Für die Berufsfachschule gilt die Schulverordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S.127, 1991 Seite 87) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für die regelmäßige Leistungsfeststellung und Beurteilung im Unterricht der Berufsfachschule sind die §§ 30 bis 37 der Schulverordnung.

Die erbrachten Leistungen werden durch Zeugnisse zertifiziert (vgl. § 38, 39, 41, 42, 45, 46, insbesondere § 46a Abs. 3 der Schulverordnung). Am Ende des Schulhalbjahres werden Halbjahreszeugnisse, am Ende des Schuljahres Versetzungszeugnisse erteilt.

Eine besondere Lernfortschrittskontrolle erfolgt am Ende des ersten und zweiten Schuljahres durch die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung. Sie hat die pädagogische Entscheidung zum Gegenstand, ob ein Schüler das jeweilige Schuljahr mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann (vgl. §§ 47 bis 52 der Schulordnung).

Zwar wird keine der dualen Berufsausbildung entsprechende Zwischenprüfung durchgeführt, allerdings hat die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung eine der Zwischenprüfung entsprechende Funktion.

Somit ist Kriterium 5 voll erfüllt.

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung sind gleichwertig***

Bei der Abschlussprüfung an der Schule werden Anforderungen gestellt, die denen bei der Gesellenprüfung gleichwertig sind. Dies betrifft auch das Verfahren, das in § 5 Abs. 9 BFSVO geregelt ist. Dabei wird insbesondere festgelegt, dass die Prüfungsinhalte, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Gewichtung der Prüfungsergebnisse sich nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsordnung richten müssen (§ 5 Abs. 9 Nr. 4 BFSVO).

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss- / Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: Schulleiter bzw. Stellvertreter
- der jeweiligen Klassenleiterin / dem jeweiligen Klassenleiter

- Fachlehrer/in des berufsbezogenden Unterrichts
- Fachlehrer/in des fachpraktischen Unterrichts
- jeweils zwei Arbeitgebervertretern des entsprechenden Handwerks.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen, die den einschlägigen Regelungen der zuständigen Handwerkskammer entsprechen (§ 122 Abs. 4 der HwO sowie auch Anlage zu § 5 Abs. 3 BFSVO)

Somit ist Kriterium 6 voll erfüllt.

***Kriterium 7:* Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von den Schulen berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt sind**

Die Berufsfachschule unterrichtet nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin (vom 3. Juli 2003 mit Berichtigung vom 9. Mai 2003) und des Rahmenlehrplans für die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 31. Januar 2003. Die Ausbildungsinhalte beider Lehrpläne sind eng mit einander verzahnt und wurden den neuen technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst.

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

5.6. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Systemelektroniker/in

***Kriterium 1:* Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;**

Die während des Besuchs an der Schule vorgestellte und in Augenschein genommene praktische und theoretische Ausbildung und deren Dokumentation stellen grundsätzlich sicher, dass die vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Der von der Schule dazu ausgearbeitete Arbeitsplan, der sich an der Gliederung der Lernfelder orientiert, enthält auch Hinweise auf die zu vermittelnden Handlungskompetenzen in der Fachpraxis und stellt Querverweise auf die Berufsbildpositionen der Ausbildungsordnung her.

Somit ist Kriterium 1 voll erfüllt.

***Kriterium 2:* Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.**

Lernziele und Lerninhalte wurden anhand des Vergleichs des von der Schule erarbeiteten, o.g. Arbeitsplans mit dem Rahmenlehrplan und der Ausbildungsordnung beurteilt.

Es kann daraus schlussfolgernd grundsätzlich angenommen werden, dass die notwendigen Lernziele und Lerninhalte vermittelt werden. Somit ist Kriterium 2 voll erfüllt.

Zur künftig besseren Transparenz und Vergleichbarkeit der zeitlichen und organisatorischen Ausbildungsplanung wird allerdings empfohlen, wie in der Ausbildungsordnung gefordert (§ 4, Abs. 2), separat für die betriebliche (praktische) Ausbildung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Dabei sollte sich an der Anlage zu § 3 der Ausbildungsordnung (zeitlich sachliche Gliederung) orientiert und den dort beschriebenen Ausbildungshinhalten orientiert werden.

***Kriterium 3:* Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet;**

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgte anhand der Betrachtung der Stundentafeln für die Berufsfachschule. Nach der Berufsfachschulverordnung werden insgesamt 4260 Stunden Unterricht erteilt. Davon sind 1020 Stunden berufsbezogener Unterricht, 2520 Stunden Fachpraxis. Pro Jahr werden an der Schule 1180 Stunden fachbezogener Unterricht gegeben. Damit wird das Kriterium 3 „mindestens 26 Stunden pro Woche“ (1040 Stunden für ein Jahr) voll erfüllt.

***Kriterium 4:* Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;**

Die Prüfungszulassung erfolgt auf Grundlage von § 5 BFSVO vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 01. Juli 2008. Diese sieht vor, dass an der Abschlussprüfung nur teilnehmen kann, wer mindestens das zweite und dritte Schuljahr absolviert hat. Gemäß § 5 Abs. 9 Nr. 2 BFSVO werden die Zulassungskriterien der Ausbildungsordnung und des Berufsbildungsgesetzes (§ 43 f) insofern verschärft, indem im Falle der gestreckten Abschlussprüfung, wie hier vorliegend, „*zu Teil 2 (nur) zugelassen (wird), wer Teil 1 der Prüfung abgelegt und in den Fächern Fachpraxis und berufsbezogener Unterricht jeweils mindestens die Endnote ausreichend erhalten hat...*“ Diese Zulassungsvoraussetzung entspricht nicht der entsprechenden Regelung aus der gültigen Ausbildungsordnung, bei der Teil 1 und Teil 2 als Einheit gesehen werden, für die keine separaten Zugangsvoraussetzungen existieren. Damit ist Kriterium 4 formal nicht vollständig erfüllt.

***Kriterium 5:* Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet**

Die erbrachten Leistungen werden durch entsprechende Zeugnisse während der drei Schuljahre zertifiziert. Daher kann das Kriterium 5 als erfüllt angesehen werden.

Besondere Lernfortschrittskontrollen erfolgen am Ende des ersten und zweiten Schuljahres durch die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung. Sie beruht auf der pädagogischen Entscheidung, ob ein Schüler das jeweilige Schuljahr mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann (vgl. §§ 47 bis 52 der Schulordnung).

Die Zwischenprüfung entfällt aufgrund der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung (siehe Kriterium 6).

Kriterium 6: ***Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig;***

Die Organisation der Schulprüfung richtet sich nach der BFSVO vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 01.Juli 2008. Dabei wird in § 5 Abs. 2 festgelegt, dass sich die Prüfung „*nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung*“ richten muss. Dies betrifft grundsätzlich die inhaltlichen sowie auch die verfahrensmäßigen Vorschriften, wie hier z.B. die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen. Für die Prüfungen werden eigene Prüfungsaufgaben erstellt. Dabei wird Wert auf den Praxis- und Prozessbezug gelegt und betriebliche Auftragssituationen werden simuliert. Empfohlen wird, künftig dabei noch stärker auf die in der Ausbildungsordnung dokumentierten nachzuweisenden Qualifikationen Bezug zu nehmen. Insbesondere betrifft das die Prüfungsbereiche Funktions- und Systemanalyse sowie Systementwurf (§ 7 Abs. 4 und 5 Ausbildungsordnung).

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss- / Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: Schulleiter bzw. Stellvertreter
- der jeweiligen Klassenleiterin / dem jeweiligen Klassenleiter
- Fachlehrer/in des berufsbezogenden Unterrichts
- Fachlehrer/in des fachpraktischen Unterrichts
- jeweils zwei Arbeitgebervertretern des entsprechenden Handwerks.

Im Falle der gestreckten Abschlussprüfung ist Teil 1 im zweiten Schuljahr und Teil 2 im dritten Schuljahr durchzuführen (§ 5 Abs. 9 Nr. 1 BFSVO). Aufgrund schulorganisatorischer Besonderheiten ergibt sich jedoch ein Unterschied zur Ausbildungsordnung dahingehend, dass bei Wiederholung des zweiten Schuljahres auch Teil 1 der Prüfung zu wiederholen ist (§ 5 Absatz 9 Nr. 3 BFSVO). Eine derartige Option zur separaten Bewertung und Wiederholung von Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung sieht die Ausbildungsordnung nicht vor. Denn nach § 9 Absatz 2 AO ist die Gesellenprüfung bestanden, wenn insbesondere das Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 und das Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die AO sieht keine separate Bewertung von Teil 1 vor.

Diese Unterschiede betreffen das Verfahren und nicht die geforderten inhaltlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung insgesamt, die mit denen aus der Ausbildungsordnung als gleichwertig einzustufen sind (§ 5 Abs. 9 Nr. 4 BFSVO). Somit ist festzustellen, dass das Kriterium 6 hinsichtlich der Prüfungsanforderungen als erfüllt anzusehen ist, aber hinsichtlich des Verfahrens Abweichungen deutlich werden.

Kriterium 7: ***Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von der Schule berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt werden***

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

.

5.7. Prüfung der Gleichwertigkeit beim Beruf Tischler/in

Kriterium 1: ***Die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird sichergestellt;***

Kriterium 2: ***Die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte werden für die Ausbildungsberufe vermittelt, für die gleichgestellt werden soll.***

Die Inhalte des Ausbildungsganges sind im Arbeitsplan der Institution aufgeführt. Der Arbeitsplan spiegelt den Rahmenlehrplan der KMK inhaltlich wieder und zeigt die jeweiligen Verbindungen zum Ausbildungsrahmenplan auf. Hierdurch ergibt sich eine Darstellung, die mit dem „Verzeichnis der Entsprechungen“, so wie sie in der Endphase des Abstimmungsverfahrens von Rahmenlehrplan erstellt wird, vergleichbar ist.

Der Unterricht umfasst Pflichtunterricht und Wahlpflichtunterricht. Der Pflichtunterricht umfasst in allen Bildungsgängen die Unterrichtsfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik, Sport, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Fachpraxis sowie das Fach Berufsbezogener Unterricht nach dem Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufes sowie als weitere Pflichtfächer die Prüfungsfächer der Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufes (z.B. Gestaltung und Konstruktion, Planung und Fertigung, Montage und Service). Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildungsordnung spiegeln sich in erster Linie in den Unterrichtsfächern „Fachpraxis“ und „Berufsbezogener Unterricht“ sowie in „Projekten“ wieder, anhand derer weite Strecken der Ausbildung durchgeführt werden. Die Berufsfachschule hat ihre Ausbildung dem derzeitigen Trend zur ganzheitlichen Ausbildung angepasst: zwischen ca. 60 und 75% der gesamten Ausbildungszeit ist Projekten gewidmet. Durch die Ausführung und Dokumentation der Projekte sowie aufgrund des Führens von Fachgesprächen (insbesondere zur Begründung der Vorgehensweise) üben die Schüler die zielorientierte Planung und Durchführung von Aufträgen. Dabei gilt es wirtschaftliche, technische, organisatorische und zeitliche Vorgaben zu beachten, Informations- und Kommunikationssysteme zu nutzen, Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

Vollschulische Ausbildungsgänge (insbesondere in technisch-gewerblichen Berufen) haben den Nachteil des möglicherweise zu geringen Praxisbezuges zu betrieblichen Abläufen. Andererseits hat die schulische Ausbildung den Vorteil, dass die Inhalte systematischer und pädagogisch

durchdachter vermittelt werden können, da man sich kaum Produktionszwängen unterwerfen muss.

Auch die Kundenorientiertheit kann weitestgehend sichergestellt werden, da zahlreiche konkrete Arbeiten nicht nur für die eigene Schule, sondern auch für andere vom Schulträger finanzierte Institutionen (z.B. Zoos, Theater, Museen) durchgeführt werden, die mit dem Kunden abgesprochen werden. Ein guter Teil der schulexternen Arbeiten wird in Kooperation mit Handwerksbetrieben durchgeführt, wobei die Schule Teilarbeiten übernimmt. Damit wird das gute Verhältnis der Schule zur lokalen Wirtschaft gefördert.

Letztlich weisen die Prüfungserfolge der letzten Jahre in dem Ausbildungsberuf auf eine solide und planmäßige berufliche Ausbildung hin.

In der berufspraktischen Fachbildung der Tischler / Tischlerinnen beginnt die Ausbildung an den Holzbearbeitungsmaschinen - im Gegensatz zum Ausbildungsrahmenplan - derzeit erst im zweiten Ausbildungsjahr. Die zeitliche Verlagerung der maschinentechnischen Ausbildungsinhalte vom Ende des ersten Ausbildungsjahres auf das zweite Ausbildungsjahr kann als unbedenklich erachtet werden. Jedenfalls wird von besonders ausgebildeten Fachpraxislehren sichergestellt, dass der in der handwerklichen Ausbildung zur unfallsicheren Bedienung von Holzbearbeitungsmaschinen zwingend vorgeschriebene TG 4 Lehrgang ebenfalls Bestandteil der Ausbildung ist.

Eine sich auf dem neuesten Stand befindliche CNC-Maschine kann von allen Auszubildenden am Ende ihrer Ausbildung selbständig bedient werden.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne der KMK ergibt eine formale Übereinstimmung der Inhalte.

Die Ausstattungsmerkmale übertreffen deutlich die Empfehlungen zur Raum- und Ausstattungsplanung für entsprechende überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen.

Über das erreichte Niveau gibt die Dokumentation über Prüfungsergebnisse Auskunft, wonach die Ergebnisse der Schüler mindestens denjenigen der Lehrlinge im Dualen System entsprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kriterien 1 und 2 von der Berufsfachschule voll erfüllt werden.

<u>Kriterium 3:</u> Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) ist durch einen Mindestanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet

Die Gesamtstundenzahl eines Bildungsganges beträgt entsprechend der BFSVO mindestens 3.760 Unterrichtsstunden. Über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer und deren empfohlene Verteilung auf die Schuljahre geben die von der Bildungsstätte zur Verfügung gestellten Stundentafeln Auskunft.

Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung entspricht nahezu genau der vorgegebenen Mindestanteil von 26 Stunden pro Woche fachbezogenen Unterricht. Somit kann Kriterium 3 als voll erfüllt angesehen werden.

***Kriterium 4:* Die Prüfungszulassung erfolgt nach Kriterien, die denen bei den Abschlussprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen**

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Kriterien, die mit der örtlichen Handwerkskammer abgestimmt sind und die denen der Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen.

Die Kriterien für die Durchführung und Zulassung zur Abschlussprüfung sind im Einzelnen in § 5 BFSVO geregelt. Dabei wird ausdrücklich auf die Entsprechung mit der jeweils geltenden Ausbildungsordnung hingewiesen (§ 5 Abs. 9 Nr. 4 BFSVO).

Somit ist Kriterium 4 voll erfüllt.

***Kriterium 5:* Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) ist gewährleistet**

Gemäß § 98 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) ist der Bezirksverband Träger der Berufsfachschule, dreijähriger Bildungsgang in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks. Für die Berufsfachschule gilt die Schulverordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S.127, 1991 Seite 87) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für die regelmäßige Leistungsfeststellung und Beurteilung im Unterricht der Berufsfachschule sind die §§ 30 bis 37 der Schulverordnung.

Die erbrachten Leistungen werden durch Zeugnisse zertifiziert (vgl. § 38, 39, 41, 42, 45, 46, insbesondere § 46a Abs. 3 der Schulverordnung). Am Ende des Schulhalbjahres werden Halbjahreszeugnisse, am Ende des Schuljahres Versetzungszeugnisse erteilt.

Eine besondere Lernfortschrittskontrolle erfolgt am Ende des ersten und zweiten Schuljahres durch die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung. Sie hat die pädagogische Entscheidung zum Gegenstand, ob ein Schüler das jeweilige Schuljahr mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann (vgl. §§ 47 bis 52 der Schulordnung).

Die Feststellung der Versetzung oder Nichtversetzung hat daher eine der Zwischenprüfung entsprechende Funktion. Somit kann Kriterium 5 als erfüllt angesehen werden.

***Kriterium 6:* Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung sind gleichwertig**

Bei der Abschlussprüfung an der Schule werden Anforderungen gestellt, die denen bei der Gesellenprüfung gleichwertig sind. Dies betrifft auch das Verfahren, das in § 5 Abs. 9 BFSVO geregelt ist. Dabei wird insbesondere festgelegt, dass die Prüfungsinhalte, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Gewichtung der Prüfungsergebnisse sich nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsordnung richten müssen (§ 5 Abs. 9 Nr. 4 BFSVO).

Der Prüfungsausschuss der Prüfungskommission bei der Schulabschluss- / Gesellenprüfung besteht aus:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses: Schulleiter bzw. Stellvertreter
- der jeweiligen Klassenleiterin / dem jeweiligen Klassenleiter
- Fachlehrer/in des berufsbezogenden Unterrichts
- Fachlehrer/in des fachpraktischen Unterrichts
- jeweils zwei Arbeitgebervertretern des entsprechenden Handwerks.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen, die den einschlägigen Regelungen der zuständigen Handwerkskammer entsprechen (§ 122 Abs. 4 der HwO sowie auch Anlage zu § 5 Abs. 3 BFSVO)

Somit ist Kriterium 6 voll erfüllt.

***Kriterium 7:* Bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden diese von den Schulen berücksichtigt, deren Zeugnisse gleichgestellt sind**

Die Anpassung der Ausbildung zum Tischler / zur Tischlerin gemäß der neuen Ausbildungsordnung vom 25. Januar 2006 erfolgte ab Herbst 2006 schrittweise. Die Berücksichtigung der neuen Ausbildungsordnung und des neuen Ausbildungsrahmenplanes der KMK wurde bereits für den neuen Ausbildungsjahrgang 2006 sichergestellt.

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, Änderungen von Lernzielen und Lerninhalten, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren unmittelbar zu berücksichtigen.

Somit ist Kriterium 7 voll erfüllt.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die berufliche Ausbildung an der Berufsfachschule Kaiserslautern (Meisterschule) ist ein wesentlicher Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes, das allgemeinbildende, berufsbildende und gestalterische Elemente umfasst. Die Berufsausbildung der zu begutachtenden handwerklichen Bildungsgänge ist darin nahtlos integriert.

Die vorgelegten Ausbildungspläne und sonstigen pädagogischen Medien ergeben als eindeutiges Bild, dass die Ausbildungen der vorgenannten Berufe grundsätzlich den geltenden Regelungen entsprechen. Die festgestellten personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten für die Ausbildung zu den vorgenannten Ausbildungsberufen lassen den Rückschluss zu, dass die Ausbildung im Inhalt, Umfang und Tiefe des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans entsprechend durchgeführt wird.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Kriterien des Bundesausschusses für Berufsbildung in allen Berufen hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen voll erfüllt sind. Die geforderten Kriterien zur Gleichwertigkeit sind bei den Berufen mit traditioneller Prüfungsform (Goldschmied/in, Maler/in und Lackierer/in, Steinmetz/in und Steinbildhauer/in, Tischler/in) auch hinsichtlich der Verfahren voll erfüllt, so dass in diesen Fällen eine Gleichstellung der schulischen Prüfungszeugnisse mit

denen aus den Gesellenprüfungen nach § 40 Abs. 1 HwO uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Gewisse Abweichungen beim Verfahren gibt es lediglich bei den Berufen, bei denen gestreckte Abschlussprüfungen durchgeführt werden (Feinwerkmechaniker/in, Metallbauer/in, Systemelektroniker/in). Diese Abweichungen resultieren aus den landesrechtlichen Vorgaben, die die Schule bei der Durchführung der Ausbildung beachten muss (z.B.: Schulordnung, BFSVO). Sie betreffen insbesondere die Prüfungszulassungen sowie die Prüfungsverfahren (Bestehensregelungen), die den Regelungen der gestreckten Gesellenprüfung formal nicht entsprechen. So ergibt sich einerseits bei der Prüfungszulassung eine Verschärfung der Anforderungen dahingehend, dass die Zulassung zu Teil 2 nur bei erfolgreicher Ablegung von Teil 1 möglich ist. Eine derartige Zulassungsbeschränkung ist nach den Ausbildungsordnungen nicht vorgesehen.

Anderseits kann bei Nichtbestehen von Teil 1, d.h. bei Wiederholung des zweiten Schuljahres und jeweils nicht mindestens ausreichender Endnote in den Fächern Fachpraxis und Berufsbezogener Unterricht, durchaus auch eine Erleichterung für den Prüfling dahingehend eintreten, indem ihm durch eine Wiederholungsprüfung des Teils 1 der Gestreckten Abschlussprüfung eine Ergebnisverbesserung ermöglicht wird, die ihm nach der Ausbildungsordnung verwehrt wäre. Die Abschluss- (Gesellen-) Prüfung wird hier nur im Ganzen (Teil 1 und Teil 2) und nicht separat gewertet und kann daher auch nur im Ganzen und nicht separat wiederholt werden.

Dem Auftrag zufolge sind die schulische Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Gleichwertigkeit und nicht hinsichtlich Gleichartigkeit mit den Regelungen aus der Ausbildungsordnung zu überprüfen. Somit kann trotz der dargestellten Abweichungen bei der Durchführung der gestreckten Abschluss- (Gesellen-) Prüfung insgesamt festgestellt werden, dass die geforderten Prüfungsinhalte denen aus der Ausbildungsordnung sowohl in Umfang wie in Tiefe vollständig entsprechen. Ob der Berufsfachschule bei den betroffenen Berufen trotz der formalen Abweichungen bei den Prüfungszulassungen und den Bestehensregelungen insgesamt die Gleichstellung der Zeugnisse gewährt werden kann, liegt in der Verantwortung des Verordnungsgebers. Um eine Gleichstellung auch künftig zu sichern, wird empfohlen, das Landesrecht entsprechend an das Bundesrecht anzupassen.